



MERKBLÄTTER ZU HARTZ IV

Impressum, Vorwort

1. Arbeitslosengeld II
- 1A Bildungspaket
2. Ihre Rechte
3. Miete - Kosten der Unterkunft
4. Anrechnung von Einkommen
5. Anrechnung von Vermögen
6. Zuzahlungen bei Krankheit und Zusatzbeiträge
7. Kostenaufwändige Ernährung
8. Mietschulden / Stromschulden
9. Unterhaltspflicht
10. Einmalige Beihilfen
11. Rundfunkbeitragsbefreiung/Telefon-Sozialtarif
12. Ein-Euro-Jobs und Bürgerarbeit
13. Sanktionen
14. Kindergeld und Kinderzuschlag
15. Schwangerschaft und Geburt
16. Elternbeiträge / Ferienmaßnahmen / Schulbücher
17. Wohngeld
18. Darlehen und Aufrechnung
19. Jobcenter oder Sozialamt?

Adressenverzeichnis AKKS

Nützliche Internetadressen:

<http://www.arbeitskammer.de/> Arbeitskammer des Saarlandes: Broschüren, Faltblätter, Online-Beratung zu Hartz IV und anderen Themen für Arbeitnehmer
<http://www.tacheles-sozialhilfe.de/>: Hier werden neben vielen anderen Informationen auch die Durchführungsanweisungen der BA zum SGB II veröffentlicht
<http://www.dzvk.dwsaar.de/> Seite des Diakonischen Zentrums Völklingen: hier sind im Bereich Materialien zur Sozialberatung unter anderem die Merkblätter des AKKS zu finden
<http://www.arbeitsagentur.de/>
<http://www.gemeinwesenarbeit.de/>
<http://www.agtuwas.de>
<http://www.alz-dortmund.de/>
http://www.zwd.de/zwd/arbeitslosenzentrum_duesseldorf/
<http://www.hartziv-beratung-hh.de/>
http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/seiten/51_soiales_sgb_ii.htm
<http://www.sozialhilfe-online.de>
<http://www.deutscher-verein.de>

Impressum

Merkblätter zu „Hartz IV“
(früher: Merkblätter zur Sozialhilfe)
17. Auflage 2015

Herausgeber:

Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar
Redaktion, Satz, Layout:

- **Diakonisches Zentrum Völklingen**
Gatterstraße 13
66333 Völklingen
☎ 06898/ 91476-20, Fax 06898/91476-15
Rudi Geissel
e-mail: rudi-geissel@dwsaar.de
- **Gemeinwesenarbeit Burbach**
Bergstr. 6
66115 Saarbrücken
☎ 0681/ 76195-0, Fax 0681/ 76195-22
Peter Fried
e-mail: gwaburbach@quarternet.de
- **Gemeinwesenarbeit Wehrdener Berg**
Zilleichstraße 2
66333 Völklingen
☎ 06898/ 16540, Fax 06898/299578
Gabi Kahn
e-mail: gwa-wehrdener-berg@quarternet.de
- **Peter Forster**
☎. 0681/7616628, Fax: 0681/76180299
e-mail: ops.forster@t-online.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Im Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS) sind die auf der hinteren Umschlagseite genannten Gemeinwesenprojekte und Sozialberatungsstellen organisiert.

Als Fachgremium in Fragen Sozialhilfe hat sich der Aktionskreis die Professionalisierung der Sozialberatung zum Ziel gesetzt.

Im Jahr 2005 wurden die Sozial- und die Arbeitslosenhilfe zum Arbeitslosengeld II zusammengefasst. Die gesetzlichen Bestimmungen sind im SGB II geregelt. Die Leistungen im Alter und bei Erwerbsminderung werden nach dem SGB XII gewährt. Das SGB I (Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches), das SGB X (Verwaltungsverfahren) und das SGG (Sozialgerichtsgesetz) regeln weitere wichtige rechtliche Grundlagen.

Die vorliegenden Merkblätter bieten zu Fragen, die Personen mit geringem Einkommen häufig haben, kurze, verständliche und handlungsweisende Informationen. Sie sollen Betroffenen, Ehrenamtlichen und Profis der sozialen Arbeit helfen, Ansprüche zu erkennen und durchzusetzen.

Jedes Merkblatt bietet zu einem bestimmten Thema abgeschlossene Informationen. Dadurch kann jedes Merkblatt für sich verwandt werden. Die Merkblätter berücksichtigen auch die Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit und die allgemeinen Verwaltungsrichtlinien der kommunalen Träger. Sie geben Betroffenen dadurch konkrete Informationen, auch was die Höhe der zu erwartenden Hilfe oder den Verwaltungsablauf angeht.

SGB II, SGB XII, Durchführungshinweise und Verwaltungsrichtlinien werden häufig geändert. Es ist daher für alle damit befassten Personen aufwendig ständig aktuell informiert zu sein. Insbesondere für die Betroffenen ist dies fast unmöglich.

Wir bemühen uns die Merkblätter immer aktuell zu halten. Sie können im Internet die jeweils aktuelle Fassung herunterladen. Die Merkblätter sind so einfach und verständlich wie möglich formuliert. Dadurch kann es in einzelnen Fällen zu sachlichen Ungenauigkeiten und Lücken kommen. Oft ist es sinnvoll sich zusätzlich bei einer Beratungsstelle eingehend zu erkundigen. Wer sich intensiver informieren möchte, findet auf der Seite gegenüber eine Liste mit nützlichen Internetadressen.

Mit den Merkblättern trägt der Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar dazu bei, verdeckte Armut zu beseitigen und die Lebenssituation von Sozialhilfeberechtigten bzw. „Hartz IV“-Berechtigten zu verbessern.

Die Merkblätter sind erhältlich bei den umseitig genannten Projekten und Beratungsstellen.

Darüber hinaus sind die Merkblätter auch im Internet unter www.dzvk.dwsaar.de bei „Materialien zur Sozialberatung“ sowie in der QuarterNet-Datenbank <http://www.datenbank.gemeinwesenarbeit.de/> abrufbar.

In der vorliegenden 17. Auflage wurden die erhöhten Beträge für Regelleistungen und Mehrbedarfe berücksichtigt. Weitere Änderungen gab es bei den Merkblättern 7, 10 und 15. Für Mitte des Jahres 2015 ist eine weitere Neuauflage geplant, in dem wir die geplanten so genannten „Rechtsvereinfachungen“ beschreiben werden.

Abkürzungsverzeichnis

ALG II	Arbeitslosengeld II
BAB:	Berufsausbildungsbeihilfe
BaFöG:	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGB:	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH:	Bundesgerichtshof
BSG:	Bundessozialgericht
BVG:	Bundesversorgungsgesetz
BVerwG:	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE:	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen
DA zu SGB II	Dienstanweisungen der Agentur für Arbeit
FEVS:	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
GG:	Grundgesetz
GruSi	Grundsicherung
KJHG:	Kinder- und Jugendhilfegesetz
LPK- SGB II	Lehr- und Praxiskommentar – Sozialgesetzbuch, 2. Buch
LPK- SGB XII	Lehr- und Praxiskommentar – Sozialgesetzbuch, 12. Buch
LSG	Landessozialgericht
NJW:	Neue Juristische Wochenschrift
OVG:	Oberverwaltungsgericht
Rz	Randziffer
SG	Sozialgericht
SGB I:	Sozialgesetzbuch, 1. Buch
SGB II:	Sozialgesetzbuch, 2. Buch
SGB X:	Sozialgesetzbuch, 10. Buch
SGB XII:	Sozialgesetzbuch, 12. Buch
SGG:	Sozialgerichtsgesetz
SHR:	Sozialhilferichtlinien
VG:	Verwaltungsgericht
VO:	Verordnung
VwGO:	Verwaltungsgerichtsordnung

Arbeitslosengeld II

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst einerseits

- das Arbeitslosengeld II (ALG II) / Sozialgeld als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts und andererseits
- Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit.

Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt, Antragsformulare im Jobcenter und im Internet auf den Seiten der Arbeitsagentur im Bereich Formulare für Bürgerinnen.

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen?

↳ §§ 7, 8, 37 SGB II

Leistungsberechtigt für Arbeitslosengeld II sind „erwerbsfähige Hilfebedürftige“, die zwischen 15 und 65 Jahre alt, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und in der Bundesrepublik Deutschland leben.

„Sozialgeld“ erhalten die nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die mit dem ALG II – Antragsteller in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Der Antrag auf Leistungen wirkt auf den Ersten des Monats zurück, was aber auch heißt, dass alle Einnahmen, die im Monat der Antragstellung fließen, angerechnet werden, auch wenn der Antrag erst einige Tage später gestellt wird.

2. Vorrang anderer Leistungsträger

↳ § 5, § 7 Abs. 5 u. 6, § 22 Abs. 7 SGB II

Zunächst müssen vorrangig Leistungen anderer Träger in Anspruch genommen werden. Diese können den Anspruch auf Arbeitslosengeld II mindern oder wegfallen lassen (z. B. Arbeitslosengeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld). Studierende und Auszubildende, die Anspruch auf Bafög bzw. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben, haben in der Regel keinen Anspruch mehr auf ALG II. Für BAB- und Bafög-Bezieher kann ein Teil der Miete übernommen werden.

3. Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

↳ § 7 Abs. 3 SGB II

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

- die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- die im Haushalt lebenden Eltern eines unter 25 Jährigen
- Partner des Hilfebedürftigen (Ehegatte, Lebenspartner oder eheähnlicher Partner), „eheähnlich“ sind Partner, die
 - länger als ein Jahr zusammen leben
 - mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben
 - Kinder oder Angehörige im Haushalt gemeinsam versorgen
 - befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen (für „eheähnlich“ reicht es aus, wenn nur eine der Bedingungen erfüllt ist. bzw. nur wenn alle 4 Bedingungen nicht erfüllt sind, ist es keine Partnerschaft)
- Im Haushalt lebende unverheiratete Kinder unter 25 Jahren, die nicht genügend eigenes Einkommen haben: für diese wird die Übernahme von Kosten einer eigenen Wohnung in der Regel abgelehnt. Ausnahmen hiervon siehe Merkblatt 3
- Nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören z. B. Mitglieder einer Wohngemeinschaft, Untermieter oder Großeltern.

4. Werden Verwandte zu Unterhaltszahlungen verpflichtet

↳ § 9 Abs. 5 SGB II, DA zu § 9 SGB II

Leben Hilfebedürftige in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten. Allerdings kann diese Vermutung widerlegt werden, und selbst wenn dies nicht gelingt, gibt es Einkommensfreibeträge. Verwandte, mit denen Hilfebedürftige nicht zusammen wohnen, werden - von wenigen Ausnahmen abgesehen - überhaupt nicht berücksichtigt. (siehe Merkblatt „Unterhalt“)

5. Wer ist erwerbsfähig?

↳ § 8 SGB II

Erwerbsfähig ist, „wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit (= 6 Monate) außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein“.

6. Wer ist hilfebedürftig?

↳ § 9 SGB II

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann. Zuerst wird also der Bedarf berechnet (siehe Punkt 6 bis 9), anschließend wird dieser Bedarf mit dem Einkommen verglichen (siehe Punkt 10). Vorher muss noch geprüft werden, ob der Lebensunterhalt aus dem vorhandenen Vermögen bestritten werden kann. (siehe Punkt 12).

7. Wie hoch ist mein Anspruch auf Arbeitslosengeld II?

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bestehen aus:

- Regelleistung
- Mehrbedarf
- Kosten für Unterkunft und Heizung

8. Regelleistung und einmalige Beihilfen

↳ §§ 20, 23, 24 und 77 SGB II

Die Regelleistung beträgt für

Alleinstehende/-erziehende:	399 €
Ehe- und Lebenspartner ab 18 Jahre beide jeweils	360 €
Kinder von 0 bis 5 Jahre	234 €
Kinder von 6 bis 13 Jahre	267 €
Kinder von 14 bis 17 Jahre	302 €
Kinder von 18 bis 24 Jahre im Haushalt der Eltern	320 €

Diese Regelleistungen sollen den gesamten Lebensunterhalt sichern. Gesondert werden lediglich folgende „**Einmaligen Beihilfen**“ erbracht (Siehe hierzu Merkblatt Nr. 10)

- Erstausstattungen für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt
- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Leistungen für Anschaffung und

Reparaturen von orthopädischen Schuhen und Geräten

9. Mehrbedarf

↳ § 21 SGB II

Ein Mehrbedarf wird bewilligt für

- **werdende Mütter** ab der 13. Schwangerschaftswoche: 17% der zustehenden Regelleistung: 67,83 € bei Alleinlebenden bzw. 61,20 € beim Zusammenleben mit einem Partner
- **Alleinerziehende:** bestimmter Prozentsatz des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand

	12% 47,88 €	24% 95,76 €	36% 143,64 €	48% 191,52 €	60% 239,40 €
1 Kind <7			X		
1 Kind >7	X				
2 Kinder <16			X		
2 Kinder >16		X			
1 Kind >7 +1 Kind >16		X			
3 Kinder			X		
4 Kinder				X	
ab 5 Kinder					X

- **erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige** mit „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“: 35% der individuellen Regelleistung
- **erwerbsunfähige** Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft **mit Merkzeichen „G“** im Ausweis: 17% der individuellen Regelleistung (67,83 bzw. 61,20 €)
- Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer **kostenaufwändigen Ernährung** bedürfen (siehe Merkblatt 7)
- **Unabweisbare, laufende besondere Bedarfe in Härtefällen** (§ 21, Abs. 6): Zur Beantragung benutzen Sie am besten die Anlage BEBE. Als konkrete Beispiele werden folgende Fälle benannt, die Aufzählung ist aber nicht abschließend:
 - *Pflege- und Hygieneartikel* z. B. Körperpflegemittel bei Neurodermitis. Die Notwendigkeit muss durch den behandelnden Arzt nachgewiesen werden
 - *Putz- /Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen*Wenn die Beeinträchtigung dauerhaft besteht und wenn keine anderweitige

Unterstützung z. B. durch Angehörige möglich ist

- *Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts*

Hier können Fahrtkosten geltend gemacht werden für Elternteil oder Kinder zum anderen Elternteil bzw. zu Kindern

Für die Zeit des Aufenthalts der Kinder beim anderen Elternteil (z.B. für Wochenende oder Ferien) sind „Bedarfsgemeinschaften auf Zeit“ möglich

- **Mehrbedarf für die Warmwassererzeugung.** (§ 21, Abs. 7)
Geschieht die Warmwasserbereitung über dezentral über Strom, wird ein zusätzlicher pauschaler Mehrbedarf anerkannt.

399 € davon 2,3%:	9,18 €
360 € davon 2,3%:	8,28 €
320 € davon 2,3%:	7,36 €
302 € davon 1,4%:	4,23 €
267 € davon 1,2%:	3,20 €
234 € davon 0,8%:	1,87 €

10. „Bildungspaket“

↳ § 28 SGB II, § 29 Abs. 2 Satz 4

Leistungen zur Bildung und Teilhabe erhalten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die keine Ausbildungsvergütung erhalten, ebenso Bezieher von Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen. Nähere Informationen zum Bildungspaket im gesonderten **Merkblatt Nr. 1A**

11. Unterkunftskosten

↳ § 22 SGB II

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden bei Neuanträgen in tatsächlicher Höhe übernommen, auf Dauer jedoch nur, soweit sie angemessen sind. Siehe hierzu gesondertes **Merkblatt Nr. 3**

12. Wie wird Einkommen angerechnet?

↳ §§ 11ff SGB II

Einkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Vom Einkommen jedes volljährigen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft werden für angemessene private Versicherungen pauschal 30 € monatlich abgesetzt. Zur Anrechnung von Einkommen aus

Erwerbstätigkeit und der Berücksichtigung von zusätzlichen Freibeträgen siehe **Merkblatt Nr. 4**

13. Wie wird Vermögen angerechnet?

↳ DA zu § 12 SGB II

Es gibt je nach Alter bzw. Geburtsjahr unterschiedliche Freibeträge, die anrechnungsfrei bleiben. Näheres hierzu siehe **Merkblatt Nr. 5**. Darüber hinaus ist für jede erwerbsfähige Person ein angemessener PKW frei.

14. Was bedeutet der Kinderzuschlag?

↳ § 6a BKKG

Der Kinderzuschlag ist vorrangig gegenüber ALG II und soll dazu beitragen, dass gering verdienende Eltern, die mit ihren Einkünften den eigenen, nicht aber den Unterhalt der Kinder finanzieren können, vom ALG II unabhängig sind. ALG II und der Kinderzuschlag schließen sich deshalb gegenseitig aus. Näheres hierzu siehe gesondertes **Merkblatt Nr. 14**

15. Muss jede Arbeit angenommen werden?

↳ DA zu § 10 SGB II

ALG II-Berechtigte müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Dazu gehören der Einsatz der Arbeitskraft, der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, aber auch „zumutbare Arbeitsgelegenheiten“ („1 Euro-Jobs“), wenn auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Erwerbstätigkeit in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Die Zumutbarkeitsregelung ist so weit gefasst, dass praktisch jede nicht-sittenwidrige Arbeit zumutbar ist. Dafür müssen Arbeitslose auch längere Fahrzeiten zum Arbeitsplatz akzeptieren, vor allem wenn sie nicht familiär gebunden sind. Entgegenstehen können aber gesundheitliche Gründe, die Notwendigkeit der Kinderbetreuung, die Pflege Angehöriger und im Rahmen einer Auffangklausel „sonstige wichtige Gründe“. Näheres hierzu siehe **Merkblatt Nr. 12**

16. Welche Sanktionen gibt es?

↳ §§ 31ff SGB II

Bei Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnissen können die

Leistungen von Arbeitslosengeld II-Berechtigten abgesenkt oder ganz gekürzt werden. Die Schwere der Sanktionen ist abhängig vom Lebensalter der Betroffenen und der Art des Regelverstoßes. Es gibt keine Möglichkeit, die Kürzungen durch einen Antrag beim Sozialamt (SGB XII) ganz oder teilweise auszugleichen. Näheres hierzu siehe **Merkblatt Nr. 13**

Das Jobcenter macht auch von der Möglichkeit Gebrauch, **Bußgeldbescheide** wegen einer Ordnungswidrigkeit zu erlassen, unter anderem wenn „Änderungen in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich sind“ nicht mitgeteilt wurden.

17. Krankenkassenbeiträge

↳ § 26 SGB II

Zur sozialen Sicherung werden Hilfebedürftige in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert. Für Mitglieder der Privaten Krankenversicherung (PKV), die Anspruch auf Hartz IV oder Grundsicherung haben, müssen die Krankenkassen die Kosten für den sogenannten Basistarif halbieren. Diese halbierten Kosten werden vom Jobcenter in voller Höhe übernommen. Näheres hierzu siehe **Merkblatt Nr. 6**.



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS)
c./o. Diakonisches Zentrum Völklingen
Gatterstr. 13
66333 Völklingen
Tel. 06898/ 9 14 76-0
Fax 06898/ 9 14 76-15
e-mail: ruedi-geissel@dwsaar.de
internet: www.dzvk.dwsaar.de

Bildungspaket

Das Bildungspaket fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen. **Anträge stellen Sie am besten alle 6 Monate zusammen mit den Weiterbewilligungsanträgen** von Arbeitslosengeld II, Wohngeld oder Kinderzuschlag (Näheres unter Punkt 3). Die Antragsformulare sind bei den Beratungsstellen erhältlich oder im internet unter www.dzvk.dwsaar.de bei „Materialien zur Sozialberatung“

1. Wer kann Leistungen aus dem Bildungspaket bekommen?

↳ §§ 28, 29 SGB II

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Leistungen nach § 2 AsylbLG, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre. Ausnahme sind die Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit – hier liegt die Altersobergrenze bei 18 Jahren.

Auch Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG können nach § 6 AsylbLG Leistungen aus dem Bildungspaket erhalten

2. Welche Bildungs- und Teilhabeleistungen sind im Bildungspaket enthalten?

1. **Schulbedarf** wie Stifte, Hefte, Wasserfarben oder der Schulranzen. Der Bedarf wird aufgeteilt in 2 Raten: 70 € zum August, 30 € zum Februar
2. Teilnahme an **Tagesausflügen und mehrtägigen Ausflügen**, die von den Schulen oder Kitas organisiert werden. Die tatsächlichen Kosten werden in voller Höhe erstattet.
3. **Schülerbeförderung** für Schüler, die die nächstgelegene Schule ihres gewählten

Bildungsgangs (in der Regel ab Sekundarstufe II) besuchen. Voraussetzung ist, dass die Kosten tatsächlich erforderlich sind (in der Regel bei einem Schulweg über 2 km) und nicht bereits von anderer Seite übernommen werden. Bei Beziehern von Arbeitslosengeld II wird nicht der volle Betrag erstattet, sondern ein „zumutbarer Eigenanteil“ von 5 Euro abgezogen. Bei Beziehern von Wohngeld und Kinderzuschlag werden die Kosten für ein Schüler-Jahresabo in voller Höhe übernommen, falls aber nur Monats- oder Wochenkarten gekauft werden, wird auch in diesen Fällen jeweils 5 Euro weniger erstattet.

4. **Lernförderung** für Schülerinnen und Schüler, die das Lernziel nicht erreichen oder deren Versetzung gefährdet ist. Die Lehrerin oder der Lehrer muss den Bedarf bestätigen. Hierfür gibt es ein gesondertes Formular, das die Schule ausfüllen soll. Übernommen werden Kosten, die sich an den ortsüblichen Preisen für Lernförderung orientieren.
5. **Mittagessen** für Kinder, die Kitas, Schulen oder Horte besuchen, an denen regelmäßig warme Mahlzeiten angeboten werden. Laut § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz verbleibt ein Eigenanteil von 1 € pro Essen, den die Eltern selbst zahlen müssen.
6. **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** Unter diesem Titel können für Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren (auch für Kita-Kinder) 10 € monatlich für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Musikunterricht, Kurse der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten beantragt werden. Die Beträge können bis zu 12 Monate angespart werden,

beispielsweise für einen Zuschuss von 120 € zur Teilnahme an einer Freizeit. Seit 1. August 2013 ist auch eine Gewährung von Beihilfen möglich, beispielsweise für Fußballschuhe, es bleibt aber bei der Obergrenze von insgesamt 120 Euro pro Jahr.

3. Antragstellung - wer muss wo einen Antrag stellen?

Es muss für jedes Kind ein gesonderter Antrag gestellt werden, und zwar für alle Leistungen mit einer einzigen Ausnahme: Der Schulbedarf wird für Kinder im laufenden Leistungsbezug von Arbeitslosengeld II ohne gesonderten Antrag gezahlt, Bezieher von anderen Sozialleistungen (Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, Asylbewerber) müssen auch diesen Schulbedarf gesondert beantragen.

Die Anträge auf Übernahme der Kosten für das Mittagessen sind beim Jugendamt zu stellen.

Für die anderen Leistungen des Bildungspakets gilt: **Bezieher von Arbeitslosengeld II** beantragen die Leistungen beim Jobcenter.

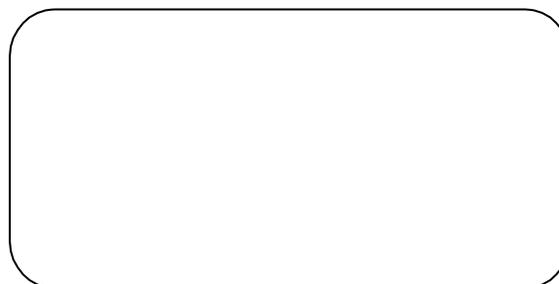
Im Regionalverband Saarbrücken ist die Antragstellung für andere Personen folgendermaßen geregelt: Familien, die **Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld** beziehen:

Frau Nicole Kiefer, Tel. 0681/95925660 oder nicole.kiefer@rvsbr.de.

Frau Regine Richter, Tel. 0681/95925661 oder regine.richter@rvsbr.de

Asylbewerber, die **Leistungen nach § 2 AsylbLG** beziehen:

zuständig ist der Regionalverband, erfragen Sie den Ansprechpartner beim Dienstleistungszentrum unter 0681-506-4948 oder -4949



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS)
c./o. Diakonisches Zentrum Völklingen
Gatterstr. 13
66333 Völklingen
Tel. 06898/ 9 14 76-0
Fax 06898/ 9 14 76-15
e-mail: rudi-geissel@dwsaar.de
internet: www.dzvkdwsaar.de

Ihre Rechte

1. Rechtsanspruch auf Sozialleistungen
2. Aufgaben des Jobcenters und des Sozialamtes
 - 2.1. *Gesamtfallgrundsatz*
 - 2.2. *Aufklärung, Beratung, Auskunft*
 - 2.3. *Amtsermittlungsprinzip*
 - 2.4. *Soziale Rechte*
3. Recht auf Entgegennahme des Antrages
4. Recht auf schriftlichen Bescheid mit Begründung
5. Bankgeheimnis
6. Umgang mit Behörden
 - 6.1. *Recht auf Begleitung bei Behördengängen*
 - 6.2. *Recht auf Akteneinsicht*
7. Rechtsbehelfe
 - 7.1. *Widerspruchsrecht und Klage*
 - 7.2. *Überprüfungsantrag*
 - 7.3. *Untätigkeitsklage*
 - 7.4. *Einstweilige Anordnung*
8. Dienstaufsichtsbeschwerde
9. Petitionsrecht
10. Unversehrtheit der Wohnung

1. Rechtsanspruch auf Sozialleistungen

↳ § 7 SGB II, § 17 SGB XII

Auf Arbeitslosengeld II, auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und auf Sozialhilfe besteht ebenso ein Rechtsanspruch wie auf andere Sozialleistungen, z.B. Kindergeld, Wohngeld und Elterngeld. Das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes verpflichtet den Staat, für eine soziale Sicherung zu sorgen, die ein Leben in Menschenwürde ermöglicht. Dies ist auch Ziel und Aufgabe der entsprechenden Gesetze.

2. Aufgaben des Jobcenters und des Sozialamtes

Das Jobcenter und das Sozialamt arbeiten nach folgenden Grundsätzen.

2.1. Gesamtfallgrundsatz

↳ § 18 SGB XII, § 3 SGB II

Die besondere Bedeutung von § 18 SGB XII und von § 3 SGB II liegt in Ihrer Orientierung auf eine problemorientierte ganzheitliche Hilfe.

Dies bedeutet, dass der Leistungsträger, dem ein Hilfebedarf bekannt wird, verpflichtet ist, bei Anhaltspunkten für weiteren Hilfebedarf, diesen zu ermitteln und Leistungen zu gewähren (BVerw-GE 22, 319). Der Träger muss die Notwendigkeit der Hilfe nicht erraten (BVerw-G FEVS 25, 133). Er ist aber verpflichtet, fachlich geschultes Personal einzusetzen, das aufgrund der allgemeinen Kenntnis über soziale Bedarfslagen die Voraussetzung für die Hilfgewährung im Einzelfall ermittelt.

Arbeitslosengeld II und Grundsicherung werden auf Antrag gewährt, Sozialhilfe bei „Bekanntwerden der Notlage“.

Die Jobcenter und die anderen Leistungsträger haben die Aufgabe, den möglichen Hilfeempfänger auf Hilfemöglichkeiten hinzuweisen. Betroffene haben ansonsten oft keine Chance, notwendige Hilfen zu erkennen und zu verwirklichen.

§ 18 SGB XII stellt eine Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips dar. Der Bundesgerichtshof stellte bereits 1957 fest (BGH, NJW 1957, 1973):

„Im sozialen Rechtsstaat gehört es zu den Amtspflichten der mit der Betreuung der sozial schwachen Volkskreise betrauten Beamten, diesen zu Erlangung und Wahrung der ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte und Vorteile nach Kräften beizustehen. Demnach gehört es auch zu den Amtspflichten solcher Beamter,

die von ihnen zu betreuenden Personen über die nach den bestehenden Bestimmungen gegebenen Möglichkeiten, ihre Rechtsstellung zu verbessern oder zu sichern, zu belehren und zur Stellung entsprechender Anträge anzuregen.“

2.2. Aufklärung, Beratung, Auskunft

↳ §§ 13-17 SGB I, § 11 SGB XII

Personen, die beim Jobcenter /beim Sozialamt vorsprechen und um Hilfe bitten, haben Anspruch auf eine umfassende, individuelle Beratung durch das Amt über seine Rechte z.B. Mehrbedarfe oder Bildung und Teilhabe-Leistungen.

Wird Beratung in sozialen Angelegenheiten auch von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege (z.B. Paritätischer Wohlfahrtsverband, Caritas, Diakonie) angeboten, so soll der Ratsuchende hierauf hingewiesen werden.

§ 13 SGB I regelt, dass die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach dem SGB aufzuklären.

§ 14 SGB I bestimmt, dass jeder einen Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch hat. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind. Bezüglich der Leistungen nach SGB II und SGB XII sind dies die Jobcenter und die Sozialhilfeträger.

§ 15 SGB I regelt, dass die nach Landesrecht zuständigen Stellen, im Saarland sind dies die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, einige Gemeinden und die Jobcenter, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung, verpflichtet sind, über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Auskünfte zu erteilen.

2.3 Amtsermittlungsprinzip

↳ § 20 SGB X

Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. An das Vorbringen und an Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

Diese in § 20 SGB X festgelegten Aufgaben des Leistungsträgers machen nochmals deutlich, dass, sobald die grundsätzliche Möglichkeit des Hilfebedarfs beim Leistungsträger bekannt ist, dieser umfassend zu ermitteln hat, welche Bedarfe bei dem/der Hilfesuchenden vorhanden sind. Beim ALG II und bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgt die Bedarfsermittlung erst nach Antragstellung. Wenn die Ermittlungen ergeben, dass ein Bedarf vorliegt und Anspruch besteht, wird eine entsprechende Beihilfe gewährt.

2.4 Soziale Rechte

↳ § 2 Abs. 2 SGB I

In § 2 Abs. 2 SGB I ist festgelegt, dass die im Sozialgesetzbuch genannten Rechte bei der Auslegung der Vorschriften und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

Aus dem Genannten ergibt sich für den Leistungsträger, dass dieser verpflichtet ist umfassend Hilfe zu leisten. Es ist Aufgabe des Jobcenters /des Sozialamts, den Bedarf umfassend zu ermitteln und entsprechende Hilfe zu leisten, er ist „Herr des Verfahrens“.

3. Recht auf Entgegennahme des Antrages

↳ § 20 Abs. 3 SGB X

Ihr Antrag muss grundsätzlich entgegengenommen werden. Sie dürfen nicht mit der Begründung abgewiesen werden, Sie bräuchten diesen Antrag gar

nicht zu stellen, da er sowieso abgelehnt würde.

Auch wenn sie sich an die falsche Behörde gewandt haben, muss diese den Antrag entgegennehmen und an die zuständige Behörde weiterleiten.

4. Recht auf einen schriftlichen Bescheid mit Begründung

↳ § 33 Abs. 2 SGB X, § 35 Abs. 1 SGB X

Grundsätzlich kann der Bescheid einer Behörde schriftlich oder mündlich erfolgen bzw. auch in anderer Weise, etwa durch Geldüberweisung. Ein mündlicher Bescheid des Amtes muss schriftlich bestätigt werden, wenn dies die Betroffenen verlangen. Auch ohne ausdrückliches Verlangen muss dieser schriftliche Bescheid des Amtes auch schriftlich begründet werden.

5. Bankgeheimnis

↳ Landesbeauftragte für den Datenschutz bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags, BSG 14. Senat, 19.09.2008, AZ: B 14 AS 45/07 R

Beim Beantragen von Arbeitslosengeld II, GruSi und Sozialhilfe wird oft die Vorlage der Kontoauszüge aus den letzten Monaten verlangt. Der Nachweis der Einkommensverhältnisse durch die Vorlage von Kontoauszügen ist beim Bezug/Beantragung rechtmäßig, sofern der Nachweis nicht durch andere Unterlagen einfacher erbracht werden kann.

Die Sachbearbeiterinnen müssen bei Anforderung der Kontoauszüge auf die Möglichkeit des Schwärzens einzelner Texte hinweisen. Bei Soll-Buchungen von Beträgen bis € 51,13 können Berechtigte die Texte schwärzen. Bei höheren Beträgen hängt die Möglichkeit des Schwärzens vom konkreten Sachverhalt ab. Grundsätzlich ist das Schwärzen von Empfängern von Zahlungen erlaubt, wenn andernfalls personenbezogene Daten (Parteizugehörigkeit, konfessionelles Bekenntnis etc) offengelegt werden müssten.

Das Schwärzen von Haben- Buchungen, also Einnahmen ist nicht erlaubt, da grundsätzlich das gesamte Einkommen bei der Hilfegewährung zu berücksichtigen ist.

Die Kontoauszüge dürfen beim Jobcenter und beim Sozialamt nur in den Akten abgeholt werden, wenn sie sozialhilferechtlich relevante Daten enthalten. In der Regel wird also ein Vermerk der Sachbearbeiterin ausreichen über den Zeitraum, aus welchem Kontoauszüge eingesehen wurden und dass keine für die Leistungsgewährung relevanten Daten ermittelt wurden.

6. Umgang mit Behörden

Wenn über ihren Antrag auf Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe entschieden wurde, aber sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, gibt es die Möglichkeit einen Rechtsbehelf gegen den Bescheid einzulegen (siehe 7.).

6.1. Recht auf Begleitung bei Behördengängen

↳ § 13 Abs. 4 SGB X

Sie haben das Recht, eine Person ihres Vertrauens – einen Beistand – zu Ihrer Vorsprache bei der Behörde mitzunehmen. Dies kann z.B. dann wertvoll sein, wenn es um Zeugen für nur mündlich erteilte Bescheide geht.

6.2. Recht auf Akteneinsicht

↳ § 25 Abs. 1, 3 und 5 SGB X

In manchen Fällen kann es wichtig sein, dass Sie Einsicht in ihre Akte bekommen, und zwar soweit deren Kenntnis für Sie notwendig ist, um Ihre eigenen rechtlichen Interessen (z.B. einen Anspruch auf behördliche Hilfe) durchzusetzen. Sie dürfen auch Kopien oder Abschriften der Akten verlangen.

Ausnahmen sind nur die Fälle, in denen berechnigte Interessen Dritter zu schützen sind.

Außerdem besteht ein Recht auf Einsicht in die Allgemeinen Verwaltungsrichtlinien, soweit diese für die Entscheidung in Ihrem Einzelfall von Bedeutung sind.

7. Rechtsbehelfe

Wenn Leistungen nicht bewilligt werden, haben Sie folgende Möglichkeiten dagegen vorzugehen.

7.1. Widerspruch und Klage

↳ § 86 a und § 86 b SGG § 26 SGB X, § 39 SGB II

Schriftliche Bescheide haben in der Regel eine sogenannte Rechtsmittelbelehrung. Aus dieser geht hervor, dass Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen können. Es wird die Frist angegeben, innerhalb der dies zu geschehen hat (in der Regel 1 Monat) und die Adresse, an die sich das Widerspruchsschreiben richten muss. Fehlt diese Belehrung oder handelt es sich um einen mündlichen Bescheid, beträgt die Widerspruchszeit 1 Jahr. Falls die Widerspruchsfrist fast vorbei ist und Sie noch nicht wissen, wie Sie die Begründung schreiben sollen, dann können sie Widerspruch auch ohne Begründung einlegen und die Begründung nachreichen. Sie können den Widerspruch mit der Post (am besten als Einschreiben mit Rückschein) schicken oder direkt zum Amt bringen und sich dort den Eingang bestätigen lassen. Sie können den Widerspruch auch mündlich bei der zuständigen Sachbearbeiterin stellen. Sie ist verpflichtet, Ihren Widerspruch schriftlich aufzunehmen. Überprüfen Sie den Text vor Ihrer Unterschrift und lassen Sie sich eine Kopie davon geben. Der Widerspruch muss von allen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft eingelegt werden. Alle volljährigen Mitglieder unterschreiben den Widerspruch, für minderjährige Kinder deren gesetzliche Vertreter (**BSG Urteil vom 07.11.2006 B 7b AS 8/06 R**)

Ein Widerspruch gegen einen ALG II Bewilligungsbescheid hat **keine aufschiebende Wirkung**. Lediglich ein Widerspruch gegen einen

Erstattungsbescheid hat diese **aufschiebende Wirkung**. Die Anordnung einer Erstattung nach § 50 SGB X ist nämlich vom Wortlaut des § 39 Nr. 1 SGB II nicht erfasst. Der § 39 SGB II stellt eine Ausnahmenvorschrift von dem Grundsatz dar, dass ein Widerspruch aufschiebende Wirkung hat. Es ist demnach der allgemeine Auslegungsgrundsatz zu beachten, dass Ausnahmenvorschriften nicht erweiternd ausgelegt werden dürfen (SG Dortmund S 37 AS 149/07 ER).

Einen Musterwiderspruch zur Fristwahrung kann unter www.dzvk.dwsaar.de heruntergeladen werden. Wird Ihr Widerspruch abgelehnt, können Sie beim Gericht klagen. Die Frist hierfür beträgt meist einen Monat. Zuständig ist das Sozialgericht in Saarbrücken.

**Sozialgericht für das Saarland,
Egon-Reinert-Str. 4-6
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681/501-05 Fax:0681-501-2500**

7.2. Überprüfungsantrag

↳ § 44 SGB X, § 40 Abs. 1 SGB II

Bei fehlerhaften Bescheiden, wurde das Recht unrichtig angewandt oder von einem falschen Sachverhalt ausgegangen. Dies ist z.B. der Fall, wenn, obwohl eine Schwangerschaft bekannt war, kein Mehrbedarf gewährt wurde. Diese Bescheide sind, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind mit Wirkung für die Vergangenheit (evtl. bis zum Januar des Vorjahres) zurückzunehmen, wenn ein entsprechender Überprüfungsantrag gestellt wird.

7.3 Untätigkeitsklage

↳ § 88 Abs. 2 SGG

Eine Untätigkeitsklage können Sie einreichen, wenn über einen Antrag nach Ablauf von 6 Monaten oder einen Widerspruch nach 3 Monaten immer noch nicht entschieden ist. Zeitgleich sollten Sie auch eine Verpflichtungsklage erheben. Zuständig ist ebenfalls das Sozialgericht (Anschrift siehe unter Punkt 8.1).

7.4. Einstweilige Anordnung

↳ § 86 b Abs. 2 SGG

Im Fall einer dringenden Notlage braucht man keine Frist einzuhalten, sondern man kann immer dann, wenn ein Antrag abgelehnt oder über ihn nicht in angemessener Zeit entschieden wurde beim zuständigen Sozialgericht (Anschrift siehe unter Punkt 8.1) eine einstweilige Anordnung beantragen. Hierfür können Sie beim Amtsgericht Beratungshilfe bzw. Prozesskostenhilfe beantragen.

Ein Beispiel für eine einstweilige Anordnung finden Sie am Ende dieses Merkblatts.

Falls Sie gegen einen ablehnenden Bescheid vorgehen, müssen Sie sowohl einen Widerspruch einlegen als auch eine einstweilige Anordnung beantragen.

8. Dienstaufsichtsbeschwerde

Es kann vorkommen, dass Sachbearbeiterinnen sich Ihnen gegenüber abfällig oder beleidigend äußern oder Ihnen unbegründet Leistungen vorenthalten. Dann haben Sie die Möglichkeit, eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen. Diese kann sowohl mündlich als auch schriftlich bei der Amtsleiterin oder der Bürgermeisterin erhoben werden.

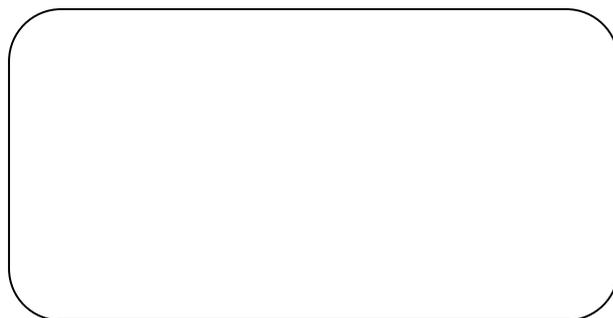
9. Petitionsrecht

Laut Grundgesetz hat jede das Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden direkt an die Parlamente zu wenden. Im Saarland ist hierfür zuständig: Landtag des Saarlandes, Ausschuss für Eingaben, Dr. Schwickert, Franz-Josef-Röder-Str. 7, 66018 Saarbrücken, Tel.: 50 02-317

10. Unversehrtheit der Wohnung

↳ Art. 13 GG

Unangemeldet müssen Sie niemand in Ihre Wohnung lassen. Angemeldete Hausbesuche sind nur aus konkretem Anlass zulässig.



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS)
c./o. Gemeinwesenarbeit Burbach
Bergstraße 6
66115 Saarbrücken
Tel. 0681/ 76 19 50
Fax 0681 / 76 19 5 -22
e-mail: gwaburbach@quarternet.de

Miete - Kosten der Unterkunft

1. Grundsätzlich:

↳ § 22 SGB II / § 29 SGB XII

Handlungsanleitung zur Anerkennung der Kosten für Unterkunft und Heizung des Landkreistag Saarland

Kosten der Unterkunft sind Teil des Arbeitslosengeld II, der Sozialhilfe und der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII (bei Alter und voller Erwerbsminderung).

Der Landkreistag Saarland hat eine Handlungsanleitung zur Anerkennung der Kosten für Unterkunft und Heizung verabschiedet.

Diese kann unter www.dzvk.dwsaar.de bei Material zur Sozialberatung eingesehen werden.

2. Was gehört zu den Kosten der Unterkunft:

Bei **Mietwohnungen**:

- Kaltmiete
- Nebenkosten: Wasser-, Kanalgebühren, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, etc., **ohne** Strom, **einschließlich** Kosten für Warmwasserbereitung, Kabelanschlussgebühren bei Verpflichtung aus dem Mietvertrag, Aufwendungen für Schönheitsreparaturen durch Einzugs- und Auszugsrenovierung, wenn mietvertraglich geschuldet
- Heizung
 - bei Zentralheizungen als monatlicher Abschlag
 - bei Einzelöfen als einmalige Beihilfe, die auf Antrag zum 01.10. jedes Jahres ausgezahlt wird, oder als monatliche Pauschale

Beim **selbst genutzten Einfamilienhaus**:

- Nebenkosten und Heizung wie oben
- Zinsen für Kredite (Tilgung in der Regel nicht)
- Kosten für notwendigen Erhaltungsaufwand als einmalige Beihilfe

3. Welche Unterkunftskosten müssen übernommen werden?

Grundsätzlich müssen die **tatsächlich** anfallenden Unterkunftskosten übernommen werden, soweit sie angemessen sind. Auch die fälligen Nachzahlungen aus einer Nebenkosten-Jahresabrechnung werden auf Antrag übernommen.

Angemessen sind die Unterkunftskosten auf jeden Fall, wenn die Höhe der Grundmiete (Kaltmiete) unter einem festgelegten Richtwert liegt. Diese Richtwerte sind am Ende dieses Merkblatts unter Punkt 10 abgedruckt. Aber es gibt auch viele Ausnahmefälle, in denen die Richtwerte überschritten werden können (siehe 4.). Die Richtwerte sind daher nicht verbindlich.

Bei Wohngemeinschaften, die keine Bedarfsgemeinschaften bilden, wird der Wohnungsbedarf für den einzelnen Hilfebezieher nach dem Typ „alleinstehend“ bestimmt. Wohnt beispielsweise ein über 25jähriges Kind noch im Haushalt der Eltern, so wird für dieses Kind die anteilige Kaltmiete anerkannt, falls sie für einen 1-Personen-Haushalt angemessen ist.

Zusätzlich zur angemessenen Grundmiete (Kaltmiete) werden die Betriebskosten (Nebenkosten) und die Heizkosten in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Falls das Warmwasser zentral, z.B. über die Heizung erzeugt wird, werden auch diese Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Erfolgt die Warmwasserbereitung dezentral über Strom, wird, abhängig von der Höhe der Regelleistung, ein zusätzlicher Mehrbedarf in folgender Höhe anerkannt:

Pauschal als Bedarf anerkannte Warmwasserkosten

399 € davon 2,3%:	9,18 €
360 € davon 2,3%:	8,28 €
320 € davon 2,3%:	7,36 €
302 € davon 1,4%:	4,23 €
267 € davon 1,2%:	3,20 €
234 € davon 0,8%:	1,87 €

4. Gründe aus denen die Richtwerte überschritten werden können:

- Hat sich die Zahl der zum Haushalt zählenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat noch die alte Wohnungsgröße zu berücksichtigen. In besonderen Fällen auch länger.
- Bei vorübergehender Abwesenheit eines Haushaltsmitglieds, oder wenn absehbar ist, dass der Haushalt die ursprüngliche Personenanzahl wieder erreicht, ist ebenfalls die alte Wohnungsgröße zu berücksichtigen.
- bei Alleinerziehenden
- bei langer Wohndauer bei älteren Menschen
- bei schweren chronischen Erkrankungen
- bei Erkrankungen, die die Mobilität erheblich beeinträchtigen
- bei besonderen Wohngemeinschaften (ambulant betreutes Wohnen, Pflege Wohngemeinschaften)
- bei kurzzeitiger Hilfebedürftigkeit
- bei absehbarer Veränderung der familiären Situation z.B. durch Schwangerschaft oder Heirat
- bei Menschen mit Behinderungen, wenn dadurch ein abweichender Wohnraumbedarf erforderlich ist
- bei Menschen die auf bestimmte soziale Bezüge und Kontakte in ihrem Wohnumfeld angewiesen sind (suchtkranke Menschen)
- bei günstiger Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel
- wenn Ärzte / Apotheken in der Nähe sind
- wenn Kinderbetreuung / Schule in unmittelbarer Nähe sind
- Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit
- bei Personen die pflegebedürftige Familienangehörige versorgen

- Bei regelmäßiger Ausübung des Umgangsrechts
- wenn kein angemessener kostengünstiger Wohnraum im räumlichen Bezirk vorhanden ist.
- Wenn die Dauer des Hartz IV Bezugs voraussichtlich nur von kurzer Dauer ist, z.B. wegen einer baldigen Arbeitsaufnahme

Diese Auflistung ist nicht abschließend.

5. Neuantrag

↳ § 22 Abs. 1, SGB II / § 29 Abs. 1 SGB XII

Wenn Sie zum ersten Mal ALG II / Grundsicherung / Sozialhilfe beantragen, gilt folgende Regelung:

- Die Kosten der Unterkunft müssen zunächst in tatsächlicher Höhe übernommen werden
- Wenn die Kosten bis zu 10 % über den Richtwerten liegen, werden sie in der Regel dauerhaft als notwendig anerkannt.
- Falls die Unterkunftskosten unangemessen hoch sind (vgl. Punkt 4), muss dem Leistungsbezieher eine angemessene Zeit (in der Regel 6 Monate) gegeben werden, um die Kosten der Unterkunft zu senken, meist durch Umzug, aber auch z. B. durch Untervermietung oder durch Aushandeln einer niedrigeren Miete
- Hat der Leistungsberechtigte nach Ablauf der Frist von 6 Monaten seine Mietkosten nicht gesenkt, wird entweder die Frist auf Antrag verlängert (falls das Bemühen um eine kostengünstigere Wohnung nachweisbar ist, siehe Punkt 7), oder es werden nur noch die angemessenen Kosten übernommen.

6. Umzug während des Leistungsbezugs von ALG II

↳ § 22 SGB II / § 35 SGB XII

Hier ist zunächst zu unterscheiden, ob der Umzug durch die Behörde veranlasst wurde oder auf eigenen Wunsch geschieht.

Wegen der Zusicherung der Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten (Kautions, Umzug, Renovierung) und der Berücksichtigung der neuen Miethöhe muss vor dem

Abschluss eines Mietvertrages beim Jobcenter / dem Amt für soziale Angelegenheiten ein entsprechender Antrag gestellt werden. Wenn Sie in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters / einem anderen Amt für soziale Angelegenheiten umziehen, sollten Sie sowohl die zuständige Behörde der Wegzugsgemeinde als auch der Zugangsgemeinde über einen geplanten Umzug informieren und entsprechende Anträge stellen

Die Zusicherung und auch die Ablehnung muss schriftlich erteilt werden (§ 34 SGB X). Die Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Wohnung, die Wohnungsbeschaffungskosten und die Umzugskosten erklärt der bisherige Träger. Der zukünftige Träger ist für die Mietkaution zuständig.

Die Übernahme der Mietkaution erfolgt als Darlehen. Wegen der Regelungen der Darlehensrückzahlung, schauen Sie bitte in Merkblatt 18.

Wenn der Leistungsbezieher die Behörde nicht über einen bevorstehenden Umzug informiert hat, muss das Jobcenter / das Amt für soziale Angelegenheiten die angemessenen Unterkunftskosten trotzdem übernehmen. Alle im Zusammenhang mit dem Umzug entstehenden Kosten werden in diesem Fall in der Regel nicht übernommen.

6.1. Umzug wird durch die Behörde veranlasst:

Bevor die Behörde zur Senkung der KdU auffordert, prüft sie zunächst deren Angemessenheit. Hierbei sind die Richtwerte ein wichtiger Anhaltspunkt, aber diese Richtwerte können auch überschritten werden, wenn Gründe vorliegen (siehe Punkt 4). Geringfügige Überschreitungen bis 10% spielen normalerweise keine Rolle. Die Behörde kann nur auf tatsächlich vorhandene Wohnungen verweisen.

Die Prüfung der Behörde, ob die Wohnkosten unangemessen hoch sind, erfolgt in der Regel als Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter, der eine Gesprächsniederschrift anfertigt.

Falls die Behörde zu der Überzeugung kommt, dass die Unterkunftskosten unangemessen hoch sind muss dem Leistungsbezieher eine angemessene Zeit (in der Regel 6 Monate)

gegeben werden, um die Kosten der Unterkunft zu senken (siehe Punkt 4).

Wenn ein Umzug notwendig ist, sollte man vor Abschluss des neuen Mietvertrages die Zusicherung zur Übernahme der künftigen Unterkunftskosten bei der Behörde einholen. Diese muss nach §34 Abs. 1 Satz 1 SGB X schriftlich erfolgen. Die Behörde ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug notwendig und die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind.

Wenn die Zusicherung nicht vor Abschluss des Mietvertrages erteilt wurde, prüft die Behörde die Notwendigkeit des Umzugs im Nachhinein.

Wenn die neue Wohnung angemessen ist, können auch Kautions sowie die Kosten für Umzug und Renovierung übernommen werden.

Das Jobcenter / Sozialamt fordert **nicht** zum Umzug auf, wenn

- der Bezug von Arbeitslosengeld II / Grundsicherung voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert
- der Bezug von Arbeitslosengeld II / Grundsicherung als Darlehen erfolgt.
- bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der nächsten sechs Monate
- der Umzug nicht wirtschaftlich ist. Dies ist der Fall, wenn die Umzugskosten nicht innerhalb von 18 Monaten durch die eingesparten Unterkunftskosten ausgeglichen sind.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind:

- gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel wegen der Integration in den Arbeitsmarkt
- Möglichkeit der Kinderbetreuung im Umfeld der Wohnung (z.B. Kinderbetreuungsangebote, Krippe, Hort, Nachmittagsbetreuung, Familienangehörige)
- Krankheit oder Behinderung eines Haushaltsmitglieds
- Pflege eines Haushaltsmitglieds
- Pflege eines in der Nähe lebenden Familienmitglieds

6.2. Umzug auf eigenen Wunsch:

- Wenn ein Umzug **notwendig** ist und die neue Wohnung angemessen ist, übernimmt die Behörde auf Antrag die damit verbundenen Kosten (z.B. Umzugs- und Renovierungskosten und Kautions). Dies ist etwa der Fall, wenn die bisherige Wohnung zu klein ist oder bauliche Mängel hat, oder ein Arbeitsplatzwechsel den Umzug notwendig macht.
- Wenn ein Umzug **nicht notwendig** ist, übernimmt das Jobcenter die angemessenen Kosten der Unterkunft, wenn sie die bisherigen Kosten nicht übersteigen. Umzugs- und Renovierungskosten werden in diesem Fall **nicht** übernommen.

7. Umzugskosten

Wenn der Umzug notwendig ist oder durch die Behörde veranlasst wurde und die Kosten der Unterkunft als angemessen anerkannt sind, werden auf Antrag auch die mit dem Umzug verbundenen notwendigen Kosten übernommen. Hierzu zählen:

- Kosten für ein Umzugsfahrzeug (Miet-LKW)
- Helfer (nur falls keine Familienangehörigen oder Bekannten helfen können) Als Pauschale können pro Helfer bis zu 20,00 €, insgesamt maximal 140,00 € anerkannt werden.
- Renovierungskosten (Tapeten, Farben, etc.)
- Übernahme einer evtl. notwendigen Kautions. Diese soll als Darlehen nach § 22 Abs. 6 SGB II erbracht werden.
- Übernahme von Maklergebühren nur nach Überprüfung des Einzelfalls

8. Sonderregelung für unter 25 Jährige

↳ Empfehlungen des Deutschen Vereins zu § 22 Abs. 5 SGB II vom 06.12.2006

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und aus der Wohnung ihrer Eltern ausziehen wollen, sollten vor Abschluss eines Mietvertrages unbedingt die Zusicherung des Jobcenters einholen. Das Jobcenter erteilt diese Zusicherung

wenn:

- die/der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist
- ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Nach Auffassung des Deutschen Vereins liegen schwerwiegende soziale Gründe u.a. vor wenn:

- eine schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung besteht oder
- das Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist,
 - ohne Umzug Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht,
- die Platzverhältnisse in der Wohnung zu beengt sind
- bei Zusammenleben mit Geschwistern in der Wohnung der Eltern eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist,
- ein Verweisen auf die Wohnung der Eltern mangels entsprechender Pflichten nach dem BGB nicht möglich bzw. unzumutbar ist, weil z.B. der sorgeberechtigte Elternteil das Sorgerecht nie oder nicht für längere Zeit ausgeübt hat,
- die Person unter 25 Jahren eine eigene Familie hat
- die unter 25 Jährige schwanger ist,
- der unter 25 jährige Kindesvater mit der Schwangeren zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will.

9. Praktische Tipps

Zum Nachweis der Bemühungen um eine Wohnung, die den Richtlinien der Behörde entspricht, ist folgendes sinnvoll:

- Meldung bei gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften als wohnungssuchend (ggf. regelmäßig nachfragen)
- Recherchen im Internet (dokumentieren)
- eigene Wohnungsannonce aufgeben
- über Wohnungspool beim Regionalverband informieren.
- Möglichst genaue Notizen über eigene

Bemühungen:

- Telefonate (wann, mit welchem Vermieter)
- Wohnungsbesichtigungen (wann, welche Wohnung)
- Grund weshalb keine Anmietung möglich war

10. Richtwerte

Bei den nachfolgend genannten Richtwerten handelt es sich lediglich um eine Orientierung für die Sachbearbeitung im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten. Umstände im konkreten Einzelfall können daher die Anerkennung einer höheren Kaltmiete als mit den Richtwerten für den jeweiligen Personenhaushalt durchschnittlich vorgegebene Miete rechtfertigen.

Die Richtwerte stellen also **keine Obergrenze** dar.

Darüber hinaus sind in die Gesamtbewertung der Unterkunftskosten neben der Kaltmiete auch die Nebenkosten einzubeziehen. Dies ist insbesondere für energetisch sanierten oder renovierten Wohnraum zu beachten. Sind aus diesem Grunde u. U. die verbrauchsabhängigen Nebenkosten bzw. die Heizkosten geringer, rechtfertigt auch dies die Anerkennung einer höheren Kaltmiete als mit den Richtwerten vorgegeben.

Bei der Angemessenheit der Unterkunftskosten handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, sodass zur Beurteilung der Angemessenheit immer die **Besonderheiten des Einzelfalles** zu berücksichtigen sind. Dies setzt die Ausübung eines pflichtgemäßen Ermessens voraus.

Gründe aus denen die Richtwerte überschritten werden können sind unter Nr. 4 genannt.

Fazit:

Kommt man nach der Ausübung des Ermessens unter Einbeziehung **aller relevanten Umstände** zu dem Ergebnis, dass im konkreten Einzelfall eine höhere Kaltmiete als die mit den durchschnittlichen Richtwerten vorgegebenen Mieten angemessen im Sinne des § 35 SGB XII bzw. § 22 SGB II ist, so ist diese im Einzelfall in die Bedarfsberechnung aufzunehmen. Eine „Deckelung“ auf Höhe des entsprechenden Richtwertes verbietet sich dann im konkreten Einzelfall ausdrücklich.

KdU - Richtwerte im Saarland

	WND	MZG	NK	Saarlouis			Saarpfalz-Kreis	
				Lebach, Saarwellingen, Schmelz	Bous, Dillingen, Ensdorf, Nalbach, Rehlingen- Siersburg, Schwalbach, Überherrn, Wadgassen, Wallerfangen	Saarlouis	Homburg, St.Ingbert, Kirkel	Bexbach, Blieskastel, Gersheim, Mandel- bachtal
1-Personen-Hh	235,00 €	200,00 €	230,00 €	212,00 €	245,00 €	262,00 €	235,00 €	225,00 €
2-Personen-Hh	290,00 €	260,00 €	276,00 €	250,00 €	262,00 €	280,00 €	276,00 €	255,00 €
3-Personen-Hh	310,00 €	320,00 €	322,00 €	301,00 €	322,00 €	344,00 €	326,00 €	300,00 €
4-Personen-Hh	328,00 €	360,00 €	378,00 €	365,00 €	382,00 €	425,00 €	380,00 €	360,00 €
5-Personen-Hh	369,00 €	420,00 €	430,00 €	406,00 €	415,00 €	502,00 €	430,00 €	400,00 €
6-Personen-Hh	410,00 €	480,00 €	492,00 €	448,00 €	458,00 €	554,00 €	480,00 €	450,00 €
7-Personen-Hh	451,00 €	540,00 €	553,50 €	490,00 €	501,00 €	606,00 €	525,00 €	495,00 €
jede weitere Person	41,00 €	60,00 €	61,50 €	63,00 €	65,00 €	78,00 €	45,00 €	45,00 €

	WND	MZG	NK	Saarlouis			Homburg	
				Lebach, Saarwellingen, Schmelz	Bous, Dillingen, Ensdorf, Nalbach, Rehlingen- Siersburg, Schwalbach, Überherrn, Wadgassen, Wallerfangen	Saarlouis	Homburg, St.Ingbert, Kirkel	Bexbach, Blieskastel, Gersheim, Mandel- bachtal
Alleinerziehend 1 Kind	290,00 €	270,00 €	277,00 €	263,00 €	276,00 €	294,00 €	290,00 €	270,00 €
Alleinerziehend 2 Kinder	310,00 €	315,00 €	330,00 €	317,00 €	340,00 €	363,00 €	340,00 €	315,00 €
Alleinerziehend 3 Kinder	328,00 €	338,00 €	390,00 €	387,00 €	405,00 €	450,00 €	400,00 €	380,00 €
Alleinerziehend 4 Kinder	369,00 €	386,00 €	430,00 €	427,00 €	437,00 €	528,00 €	450,00 €	420,00 €
Alleinerziehend 5 Kinder	410,00 €	415,00 €	471,50 €	469,00 €	480,00 €	580,00 €	500,00 €	470,00 €
Alleinerziehend 6 Kinder	451,00 €	452,00 €	516,00 €	513,00 €	526,00 €	636,00 €	545,00 €	515,00 €
jedes weitere Kind	41,00 €		41,00 €	63,00 €	64,00 €	78,00 €	45,00 €	45,00 €

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft SGB II / SGB XII im Regionalverband Saarbrücken ab 01.07.2012

Bedarfsgemeinschaft	1-Personen-HH	2-Personen-HH	3-Personen-HH	4-Personen-HH	5-Personen-HH	6-Personen-HH
Großrosseln	210	250	325	365	395	420
Völklingen	235	270	315	360	405	425
Heusweiler	245	280	335	390	425	460
Püttlingen	230	285	325	365	405	415
Riegelsberg	220	300	350	400	445	475
Sulzbach	235	270	330	375	430	440
Quierschied	220	280	325	360	405	420
Friedrichsthal	220	270	325	375	405	415
Kleinblittersdorf	235	280	330	390	400	410
Saarbrücken	245	285	345	395	425	435

Alleinerziehende/ WG

Großrosseln
Völklingen
Heusweiler
Püttlingen
Riegelsberg
Sulzbach
Quierschied
Friedrichsthal
Kleinblittersdorf
Saarbrücken

	mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern	mit 4 Kindern
295	360	390	410	
305	345	395	420	
315	375	415	455	
310	360	390	395	
325	390	415	470	
305	355	415	435	
315	355	380	410	
305	360	390	410	
315	375	395	405	
325	380	420	430	

Für Bedarfsgemeinschaften über 6- Personen bzw. Alleinerziehende mit 5 Kindern wird die Differenz zwischen 5- und 6- Personen-Haushalten beibehalten. Dies bedeutet, dass für **jede weitere Person** in **Püttlingen, Sulzbach, Friedrichsthal, Kleinblittersdorf und Saarbrücken 10 €**, **Quierschied 15 €**, **Völklingen 20 €**, **Großrosseln 25 €**, **Riegelsberg 30 €** und **Heusweiler 35 €** hinzu kommen.

Herausgeber:
 Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS)
 c./o. Gemeinwesenarbeit Burbach
 Bergstr. 6
 66115 Saarbrücken
 Tel. 0681-76195-0
 Fax 0681-76195-22
 e-mail: gwaburbach@quarternet.de

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung



Anrechnung von Einkommen

1. Was zählt zum Einkommen?

↳ DA zu §§ 11, 11a, 11b und zu § 9

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld und Geldeswert, die in dem Zeitraum tatsächlich zufließen, für den Arbeitslosengeld II beantragt wird. **Laufende** Einnahmen z. B. Arbeitseinkommen, Kindergeld, Wohngeld, Unterhalt, Zinsen, Mieteinnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. („Zuflusstheorie“)

Werden **einmalige Einnahmen** erzielt (z. B. Weihnachtsgeld, Erbschaft, Lohnsteuererstattung), wird dieses Einkommen grundsätzlich auch in dem Monat angerechnet, in dem es zufließt. Würde aber durch die Anrechnung der Anspruch in diesem Monat ganz entfallen, dann wird dieses Einkommen auf genau 6 Monate aufgeteilt, danach wird nicht verbrauchtes Einkommen zum Vermögen. (§ 11 Abs.3)

2. Was zählt nicht zum Einkommen?

↳ § 11, 11a, 11b SGB II,

Nicht als Einkommen zählen

1. einmalige Einnahmen bis zu 10 Euro monatlich (§ 1 Abs.1 Nr. 1 ALGII-VO)
2. Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Hartz IV-Leistungen dienen - soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Hartz IV-Leistungen nicht gerechtfertigt wären. (DA 11.104 ff)
3. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (z.B. auch Lebensmittel von Tafeln, Möbelspenden von geringem Wert) (§ 11a Abs.4) - mit der gleichen Einschränkung wie bei unter 2. beschrieben.
4. Bis zu 300 € vom Elterngeld, aber nur bei vorheriger Erwerbstätigkeit
5. Pflegegeld aus der Pflegeversicherung wird nicht angerechnet (§ 1 Abs.1 Nr. 4 ALGII-VO), aber Pflegegeld für die ersten beiden Tagespflegekinder wird wie Erwerbseinkommen angerechnet, erst ab dem dritten Pflegekind gibt es Freibeträge. (§ 11a Abs.3)
6. Eigenheimzulage, soweit sie nachweis-

lich zur Finanzierung einer Immobilie verwendet wird (§ 1 Abs.1 Nr. 7 ALGII-VO)

7. Verpflegung im Krankenhaus (§ 1 Abs.1 Nr. 11 ALGII-VO)
8. Geldgeschenke zu Firmung, Kommunion oder Konfirmation bis zur Vermögensfreigrenze (§ 1 Abs.1 Nr. 12 ALGII-VO) (siehe Merkblatt 5)
9. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 11a Abs.1, Nr. 2)
10. Schmerzensgeld (§ 11a Abs.1 Nr. 3)
11. im „Sterbevierteljahr“ die Differenz zwischen Witwenrente und (noch gezahlter) Rente des Verstorbenen (DA zu § 11, Rz. 11.89)
12. Einnahmen im Rahmen sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten bis zu 200 € (§ 11b Abs.2, Satz 3)
13. Mindestens 200 € vom Taschengeld für Mitarbeitende im Jugend- und Bundesfreiwilligendienst (§ 1 Abs. 7 ALG II-VO)
14. Bei Schülern unter 25 Jahren: jährlich 1.200 € aus Erwerbstätigkeit während der Schulferien für bis zu 4 Wochen (Ferienjob) (§ 1 Abs. 4 ALGII-VO)

3. Erwerbseinkommen bis 400 € („Mini-Jobs“)

↳ §§ 11 und 30 SGB II

Bei Erwerbseinkommen bis 400 € (Mini-Jobs“) gilt:

Es gibt einen Grundfreibetrag von 100 Euro. Für Einkommen über 100 Euro gibt es zusätzlich einen prozentualen Freibetrag von 20%. Das Einkommen kann allerdings nicht bereinigt werden um Fahrtkosten, Versicherungsbeiträge o.ä.! Beispiel siehe Nr. 7. Ausnahme: bei Auszubildenden ist auch bei Einkommen unter 400 € die Bereinigung so vorzunehmen wie im folgenden Abschnitt 4 dargestellt. (DA zu § 11 Rz. 11.167)

4. Erwerbseinkommen über 400 €

↳ § 11 Abs. 2 SGB II

Bei Erwerbseinkommen über 400 Euro gilt: Der Grundfreibetrag beträgt 100 Euro. Es können aber wahlweise auch höhere nachgewiesene Werbungskosten und Versicherungsbeiträge abgezogen werden. Diese Wahlmöglichkeit gilt auch für Einkommen von Auszubildenden, unabhängig von der Höhe (Rz 11.167). Für private Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind (typischerweise Haftpflicht- und Hausratversicherungen) bleibt es bei der Pauschale von 30 Euro. Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Kfz-Haftpflichtversicherung) können in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden. Für Fahrtkosten mit dem PKW beträgt die Pauschale 0,20 Euro pro Entfernungskilometer. (DA zu § 11, Rz 11.153). Zusätzlich wird eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 15,33 Euro berücksichtigt. Der Bundesrat hatte die Werbungskostenpauschale von 920 Euro auf 1.000 Euro angehoben. Dies hätte auch für aufstockende Hartz-IV-Empfänger eine Erhöhung ihrer monatlich abzusetzenden Werbungskosten von 15,33 Euro auf 16,67 Euro zur Folge gehabt. Einer solchen Erhöhung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch die Änderung der ALG II-Verordnung zuvorgekommen, so dass es bei der Pauschale von 15,33 Euro bleibt.

Wichtig: Alle Absetzmöglichkeiten wirken sich nur aus, wenn sie in der Summe mehr als 100 Euro (pauschaler Grundfreibetrag) monatlich betragen. Zum Grundfreibetrag bzw. dem höheren Absetzbetrag kommt noch ein zusätzlicher Freibetrag hinzu. Dieser beträgt

- für den Teil des Bruttoeinkommens von 100 bis 1000 Euro: 20%
- für den Teil des Bruttoeinkommens von 1000 bis 1.200 Euro (bis 1.500 Euro wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben): 10%

5. Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

↳ § 3 ALG II VO

Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilli-

gungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben abzusetzen. Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Nachgewiesene Einnahmen können bei der Berechnung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.

Diese Neuregelungen sind umstritten und teilweise nicht von den Regelungen im § 11 SGB II gedeckt. Nähere Informationen hierzu im Folienvortrag von Harald Thomé von Tacheles e.V (<http://www.harald-thome.de/> unter „Download“)

6. Sonstiges Einkommen

↳ § 11 Abs. 2 SGB II, ALG II VO

Bei sonstigem Einkommen jedes volljährigen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft (z. B. Ehegattenunterhalt, Mieteinnahmen, Arbeitslosengeld I) können nur folgende Kosten abgesetzt werden:

- **Pauschale von 30 Euro** für private Versicherungen (z. B. Haftpflicht- und Hausratversicherungen)
- Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. **Kfz-Haftpflichtversicherung**, Gebäudeversicherung) können zusätzlich in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden.
- Versicherungsbeiträge (Beiträge zu privaten Kranken-, und Pflegeversicherungen)
- Beiträge zur Riesterrente
- **tatsächlich gezahlte Unterhaltsleistungen**, soweit diese tituliert sind oder in einer notariell beurkundeten Vereinbarung festgelegt wurden. (DA zu § 11 Rz 11.174ff)
- Die Pauschale von 30 Euro kann auch vom Einkommen minderjähriger Mitglieder abgesetzt werden, sofern diese tatsächlich eine Versicherung abgeschlossen haben (DA zu § 11 Rz 11.135)

7. Beispiele

1. Beispiel: Auszubildender, Bruttoeinkommen 445,09 €, Nettoeinkommen 353,28 €, monatliche Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung: 69,50 €, einfache Entfernung zur Arbeitsstelle 4 km

§ 11b Abs. 1 Nr. 1 und 2: Vom Bruttoeinkommen sind abzusetzen:

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge	91,81 €
Nettoeinkommen	353,28 €

§ 11b Abs. 1 Nr. 3: (Absetzungen)

Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind;

nach Grund und Höhe angemessene private Versicherungen

(pauschal nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ALG II VO) 30,00 €

gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (Kfz-Haftpflicht) 69,50 €

§ 11b Abs. 1 Nr. 4:

geförderte Altersvorsorgebeiträge („Riester-Rente“)

§ 11b Abs. 1 Nr. 5 (Werbungskosten)

die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Werbungskosten)

Pauschal nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 a ALG II VO 15,33 €

Zusätzlich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 b ALG II VO: Fahrtkosten PKW

(4 km x 0,20 € x 19 Tage bei 5 Tage-Woche (DA 11.153)) 15,20 €

Summe der Aufwendungen für Beträge nach **§ 11b Abs. 1 Nr. 3 bis 5** 130,03€

Vergleich mit Pauschale von 100 Euro (§ 11b Abs. 2 Satz1) höher als 100 € also **130,03 €**

Zusätzlich nach § 11b Abs. 3, Nr. 1

für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 000 Euro beträgt: 20 Prozent (Bruttoeinkommen 445,09 €, somit 20 Prozent von 345,09 €) **69,02 €**

Zusätzlich nach § 11b Abs. 3, Nr. 2

für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1200 Euro (bzw. 1500 Euro) beträgt: 10 Prozent

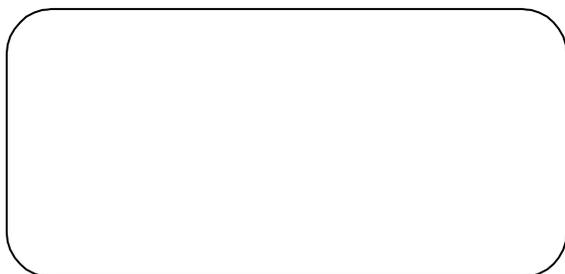
Zusammenfassung:

Bruttoeinkommen	445,09 €
§ 11b Abs. 1 Nr. 1 und 2	91,81 €
§ 11b Abs. 1 Nr.3 bis 5:	130,03 €
§ 11b Abs.3, Nr. 1	69,02 €
anrechenbar:	154,23 €

2. Beispiel:

Erwerbseinkommen, 450 € Monatsverdienst, Fahrtkosten zur Arbeit 64 €, Versicherungsbeitrag für Kfz-Haftpflichtversicherung 30 €

Bruttoeinkommen	450 €
Minus Grundfreibetrag (Fahrtkosten und Versicherung sind bereits enthalten)	-100 €
Minus Zusatzfreibetrag (20% von 350 €)	- 70 €
= anrechenbares Einkommen	280 €



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS)
c./o. Diakonisches Zentrum Völklingen
Gatterstr. 13
66333 Völklingen
Tel. 06898/ 91476-0
Fax 06898/ 91476-15
e-mail: ruedi-geissel@dwsaar.de
internet: www.dzvk.dwsaar.de

Anrechnung von Vermögen

Im Unterschied zum „normalen“ Arbeitslosengeld erhalten Sie das Alg II nur, wenn Sie „bedürftig“ sind. Das Arbeitsamt prüft also, ob Sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln – etwa aus Ihrem Vermögen – bestreiten können.

Grundsätzlich gilt: Vermögen muss zunächst für den Lebensunterhalt verbraucht werden, bevor ein Anspruch auf Alg II besteht. Aber: Es gibt Freibeträge, d.h. bis zu einer bestimmten Höhe sind ihre Ersparnisse geschützt. Und einige Dinge zählen beim Vermögen nicht mit und sind anrechnungsfrei.

1. Was ist der Unterschied zwischen Einkommen und Vermögen?

↳ § 12 SGB II

Zum Vermögen zählt im Prinzip alles, was „verwertet“ – also zu Geld gemacht – werden kann: z.B. Bargeld, Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Lebensversicherungen, Grundstücke, Häuser oder Eigentumswohnungen.

Zum Vermögen zählen auch alle **vor** Antragstellung eingegangenen Einkommen, auch Löhne, Arbeitslosengeld usw.

Als Einkommen gelten alle Geldbeträge, die **im** Bedarfszeitraum zufließen.

2. Wessen Vermögen wird berücksichtigt?

↳ § 12 SGB II

Beim Alg II wird der Leistungsanspruch für den Arbeitslosen und seine Familie (so genannte Bedarfsgemeinschaften) zusammen geprüft. Konkret wird somit das Vermögen folgender Personen berücksichtigt (= Bedarfsgemeinschaft):

- Vermögen des Arbeitslosen
- Vermögen des im Haushalt lebenden Partners (Ehe, eheähnliche Gemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaften)

- Vermögen der im Haushalt lebenden minderjährigen und unverheirateten Kinder

3. Welches Vermögen ist geschützt?

↳ § 12 Abs. 3 SGB II und ALG II-VO

- angemessener **Hausrat** (Möbel, Elektrogeräte usw.)
- ein angemessenes **Auto**, jeweils für jeden Erwerbsfähigen, im Wert bis zu 7.500 €.
- Sparverträge der **Riester-Rente**
- selbst genutztes, angemessenes **Wohn-eigentum**:

Das BSG hat mit Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 2/05 R - Kriterien zur Angemessenheit entwickelt. Die Prüfung der Angemessenheit ist somit entbehrlich, wenn die Wohnfläche folgende Größen nicht übersteigt:

Bewohnt mit....Personen	Eigentumswohnung in m ²	Familienheim in m ²
1-2	80	90
3	100	110
4	120	130

Die genannten Größen sind allerdings nicht als Grenzwerte zu verstehen, maßgeblich sind die Lebensumstände im Einzelfall, wie z. B. Familienplanung oder voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II nach der Intention des Gesetzgebers in aller Regel vorübergehender Natur ist, lassen die Ausführungen des BSG Abweichungen zu. Dementsprechend ist es nicht vertretbar, in der überwiegenden Anzahl der Fälle die Verwertung einer selbstgenutzten Immobilie zu verlangen. Nur wenn die selbstgenutzte Immobilie deutlich zu groß (unangemessen) ist, kommt daher eine Berücksichtigung als Vermögen in Betracht.

4. Welche Freibeträge gibt es?

↳ § 12 Abs. 2 SGB II , § 65 Abs. 5 SGB II DA zu § 12, Rz 12.10 ff

- Pro Person der Bedarfsgemeinschaft ist ein **Freibetrag für notwendige Anschaffungen** von 750 Euro geschützt
- Für jedes minderjährige Kind 3.100 Euro
- Zusätzlich ist für jede volljährige Person der Bedarfsgemeinschaft ein **Grundfreibetrag** von 150 Euro je Lebensjahr geschützt, mindestens 3.100 Euro. Die Höchstbeträge sind vom Alter abhängig und betragen bei Geburtsdatum:
 - vor dem 1.1.48. 33.800 €
 - 1.1.48 bis 31.12.57: 9.750 €
 - 1.1.58 bis 31.12.63: 9.900 €
 - ab dem 1.1.64: 10.050 €
- Die Freibeträge der Partner können addiert werden, nicht aber die der Kinder. (DA zu § 12, Rz 12.10) Nach einem Urteil des Landessozialgerichtes Baden-Württemberg kann der Vermögensfreibetrag für Kinder auf die Eltern übertragen werden, wenn das Kind den Freibetrag nicht ausschöpft. (Urteil vom 26. Juni 2008, AZ: L 12 AS 5863/07)
- Zusätzlich ist für jede erwerbsfähige Person ein weiterer Freibetrag in Höhe von 750 Euro pro Lebensjahr geschützt, wenn dieser Betrag unwiderruflich „zur Altersvorsorge“ ab dem 60. Lebensjahr dient. Auch hier können die Freibeträge der Partner addiert werden, nicht aber die der Kinder. Die Höchstbeträge sind vom Alter abhängig und betragen bei Geburtsdatum:
 - bis 31.12.57: 48.750 €
 - 1.1.58 bis 31.12.63: 49.500 €
 - ab dem 1.1.64: 50.250 €

5. Beispiel:

Ulrike Schmidt ist 35 Jahre alt und arbeitslos, ihr Ehemann Peter ist 40 Jahre alt, die beiden haben ein siebenjähriges Kind.

Freibetrag für notwendige Anschaffungen

3 x 750 Euro = 2.250 Euro

Grundfreibetrag Arbeitslose:

35 x 150 Euro = 5.250 Euro

Grundfreibetrag Partner:

40 x 150 Euro = 6.000 Euro

Summe: = 13.500 Euro

Zusätzlich ist noch Vermögen des Kindes bis zu 3.100 Euro sowie ein PKW im Wert bis zu 7.500 Euro geschützt.

Ebenso wäre ein Vermögen zur Altersvorsorge in Höhe von $75 \times 750 \text{ Euro} = 56.250 \text{ Euro}$ geschützt, falls dessen Verwertung vertraglich unwiderruflich vor dem 60. Lebensjahr ausgeschlossen ist. (z. B. sog. „Hartz-Klausel“ bei Lebensversicherungen, § 168 Versicherungsvertragsgesetz). Es gibt ein Gerichtsurteil, das die Umwandlung einer bestehenden Lebensversicherung in eine gebundene und dann als Schonvermögen anzuerkennende Altersvorsorgeversicherung auch während des Leistungsbezugs noch für zulässig erklärt hat. (LSG Schleswig-Holstein vom 17.1.2008 L 6 AS 23/07)



Herausgeber: Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS)
c./o. Diakonisches Zentrum Völklingen
Gatterstr. 13
66333 Völklingen
Tel. 06898/ 9 14 76-0
Fax 06898/ 9 14 76-15
e-mail: rudi-geissel@dwsaar.de
internet: www.dzvkdwsaar.de

Zuzahlungen bei Krankheit und Zusatzbeiträge

1. Zuzahlungen

Zu nahezu allen Leistungen der Krankenkasse sind folgende Zuzahlungen zu leisten:

Verschreibungspflichtige Arzneimittel:	10 Prozent des Preises, mindestens 5€, maximal 10€. Wenn die Kosten unter 5€ liegen, wird der tatsächliche Preis gezahlt. Alternativ nach zuzahlungsfreien Arzneimitteln fragen.
Heilmittel:	10 Prozent der Kosten zuzüglich 10€ je Verordnung.
Häusliche Krankenpflege:	10 Prozent, der Kosten pro Tag, begrenzt auf 28 Tage im Jahr, zuzüglich 10€ je Verordnung.
Hilfsmittel (Rollstühle, Hörgeräte usw.): Es können auch Festbeträge festgelegt werden	10 Prozent der Kosten, mindestens 5€, maximal 10€. Ausnahme bei Hilfsmitteln zum Verbrauch, z.B. Windeln bei Inkontinenz: Zuzahlung von 10 Prozent pro Verbrauchseinheit, aber maximal 10 € pro Monat.
Haushaltshilfe:	10 Prozent der kalendertäglichen Kosten, mindestens 5€, maximal 10€.
Bei stationärer Vorsorge und Rehabilitation	10€ täglich. Bei Anschlussheilbehandlungen begrenzt auf 28 Tage pro Jahr.
Krankenhausbehandlung:	10€ täglich für maximal 28 Tage im Kalenderjahr.
Fahrtkosten:	10 Prozent, mindestens 5€, maximal 10€ pro Fahrt, aber: Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung nur noch in besonderen medizinischen Ausnahmefällen.

2. Belastungsgrenze: 2% des Bruttoeinkommens

Generell ist die Zuzahlung auf 2% des Bruttoeinkommens beschränkt. Wichtig ist deshalb, dass Sie alle Belege über ihre Zuzahlungen bei Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern und Therapeuten im gesamten Kalenderjahr sammeln. Hierzu zählen auch Belege über geleistete Zuzahlungen zur Krankenkassenleistung beim Zahnersatz. Auf den Belegen sollte der Name der Patientin vermerkt sein. Manche Krankenkassen halten hierzu auch spezielle Nachweishefte bereit.

Als Einkommen zählen grundsätzlich alle Einnahmen, also z. B. Erwerbseinkommen, Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld,

Krankengeld, Rente, Unterhaltszahlungen

Im Folgenden 3 Beispiele zur Berechnung der Belastungsgrenze:

1. Beispiel: Ehepaar, 2 Kinder, Alleinverdienerin

Bruttoarbeitseinkommen	25.000 €
- Freibetrag für Ehe-/Lebenspartner:	4.977 €
- Freibetr. für Kinder je	7.008 € = <u>14.016 €</u>
	6.007€

davon 2%: persönliche Belastungsgrenze im Jahr also 120,14 €

2. Beispiel: Familie, verheiratet 2 Kinder, Bezug von Hartz IV

Auch in Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Hartz IV-Empfängern, auch wenn nur ergänzend Hartz IV bezogen wird, zählt als Einkommen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft die Regelleistung eines Haushaltsvorstands:

$399 \text{ €} \times 12 = 4.788 \text{ €}$, persönliche Belastungsgrenze pro Jahr 2% hiervon, also **95,76 €**.

Dieses Beispiel gilt nur für Verheiratete, bei Partnern in eheähnlicher Gemeinschaft zahlen beide gesondert bis zur Belastungsgrenze.

Die gleiche Berechnung wie bei Hartz IV Berechtigten gilt auch bei Empfängern von SGB XII Leistungen.

Sobald ihre persönliche Belastungsgrenze erreicht ist, stellen Sie einen Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung bei Ihrer Krankenkasse. Sie müssen dann für den Rest des Kalenderjahres keine Zuzahlungen mehr leisten.

Im nächsten Jahr müssen Sie zunächst wieder Zuzahlungen leisten und nach Erreichen der Belastungsgrenze die Befreiung erneut beantragen.

Sowohl bei Hartz IV als auch im SGB XII können notwendige Kosten für nicht mehr von der Kasse finanzierte Hilfsmittel durch ein Darlehen erbracht werden, das bei Hartz IV mit 10% der monatlichen Leistung einbehalten wird und im SGB XII mit bis zu 5%.

Wer nicht leistungsberechtigt nach Hartz IV ist, muss sich selbst in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichern. Wer dadurch weniger Einkommen hat als ihm nach Hartz IV zustehen würde, erhält vom Jobcenter den notwendigen Anteil dazu. Dieser Anteil steht auch den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu, die Sozialgeld beziehen, sofern sie nicht familienversichert sind (§ 26 Abs. 2 S. 2 SGB II).

3. Belastungsgrenze für chronisch Kranke: 1% des Bruttoeinkommens

Die oben berechnete jährliche Belastungsgrenze beträgt nur 1% des Jahresbruttoeinkommens, wenn ein Familienmitglied schwerwiegend chronisch krank ist. Bei Hartz IV und SGB XII Empfängern sind dies **47,88 €**.

Als schwerwiegend chronisch krank gilt, wer

1. sich in ärztlicher Dauerbehandlung befindet (nachgewiesen durch einen Arztbesuch wegen der selben Krankheit pro Quartal, wenigstens ein Jahr lang) und
2. eines der folgenden Kriterien erfüllt
 - ◆ Es liegt eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3 **oder**
 - ◆ Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 aufgrund der chronischen Erkrankung vor **oder**
 - ◆ Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit verursachten Gesundheitsstörungen zu erwarten ist (z.B. Diabetes).

4. Krankentransportrichtlinien, sog. „Taxischein“

Damit die Krankenkassen die Kosten für die Fahrt mit dem Taxi zum Arzt oder Krankenhaus übernehmen, gibt es laut „Krankentransportrichtlinien“ 3 mögliche Bedingungen:

- Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder BI (Blind) oder H (Hilflos)
- **oder** Pflegestufe (2 oder 3),
- **oder** die Grunderkrankung erfordert eine

Therapie über längeren Zeitraum. Das heißt, die Behandlung oder der Krankheitsverlauf beeinträchtigen die Patientin in einer Weise, dass eine Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich ist.

Ausnahmefälle: Auch ohne die Erfüllung dieser Bedingungen können Fahrten zur Dialyse, Strahlen- oder Chemotherapie weiterhin übernommen werden.

Falls Sie als Hartz IV-Empfängerin bzw. Sozialhilfeberechtigte diese Kriterien nicht erfüllen, aber trotzdem die Benutzung von Bussen und Bahnen nicht zumutbar ist, sollten Sie die Übernahme der Taxikosten bei dem Jobcenter bzw. beim Sozialamt beantragen. Es muss dann in Ihrem Einzelfall konkret entschieden werden.

5. Brillen

Es werden grundsätzlich von Krankenkassen keine Zuschüsse mehr gezahlt, weder zu Gestellen noch zu Gläsern. Ausnahmen:

- Menschen mit schweren Sehstörungen (Personen, die aufgrund ihrer Sehschwäche oder Blindheit entsprechend der von der WHO empfohlenen Klassifikation auf beiden Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 aufweisen)
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- Nach §33 Abs. 4 SGB V besteht ein erneuter Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen für Versicherte, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 dpt. Glasersatz z.B. bei Bruch bekommen nur noch Kinder unter 14 Jahren bezahlt.

6. Einmalige Beihilfe als unabweisbarer Bedarf

Für Bezieher von Hartz IV und Sozialhilfe besteht die Möglichkeit, bei einem „unabweisbaren Bedarf“ eine einmalige Beihilfe als Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 SGB XII zu beantragen.

(Näheres hierzu siehe Merkblatt 10, Nr. 1).

Die Ersatzbeschaffung einer Brille bzw. die Kosten für Zahnersatz können als unabweisbarer Bedarf anerkannt werden.

7. Bisheriger Zusatzbeitrag

Die Zusatzbeiträge können die einzelnen Krankenkassen zusätzlich zu dem einheitlichen Beitragssatz von 14,6 % des Bruttoeinkommens erheben, wenn ihre Finanzlage dies erfordert. Bisher wurden von einzelnen Kassen maximal 15 € pauschal zusätzlich erhoben, obwohl bis zu 1% des Bruttoeinkommens möglich waren. Dieser bisherige Zusatzbeitrag wurde von dem Jobcenter unter bestimmten Voraussetzungen übernommen. Durch die neue Gesetzeslage werden diese Beiträge von den Jobcentern nicht mehr übernommen, da der Gesundheitsfonds den Zusatzbeitrag bis zum durchschnittlichen Beitrag (in 2013 vom Ministerium auf 0 € gesetzt) als Sozialausgleich übernimmt.

Als Resümee bleibt:

1. Hartz IV Empfänger deren Krankenkassen ihren bisherigen Zusatzbeitrag unverändert belassen und nur ihre Satzung ändern, müssen den Zusatzbeitrag selbst zahlen und können nur durch normale Kündigung zu einer Kasse ohne Zusatzbeitrag wechseln.
2. Wenn das Ministerium einen durchschnittlichen Zusatzbeitrag im Herbst 2014 für 2015 feststellt, erhalten Hartz IV Empfänger nur diesen nachgelassen. Den Teil der Zusatzbeiträge, der über dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag liegt müssen Hartz IV Empfänger selbst zahlen.
3. Nur bei neu eingeführten oder geänderten Zusatzbeiträgen besteht ein Sonderkündigungsrecht.

SGB XII Bezieher brauchen gem. § 32 Abs. 4 SGB XII keinen Zusatzbeitrag selbst zu zahlen.

8. Weitere Informationen

Bei Ihrer Krankenkasse oder im Internet unter:

www.die-gesundheitsreform.de

www.zuzahlung.de

Unabhängige Patientenberatung

Deutschland | UPD

Beratungsstelle Saarbrücken

Dudweilerstraße 24

66111 Saarbrücken

(06 81) 9 27 36 79

saarbruecken@upd-online.de

<http://www.patientenberatung-saarland.de/>

Telefonische Sprechzeiten sind zur Zeit:

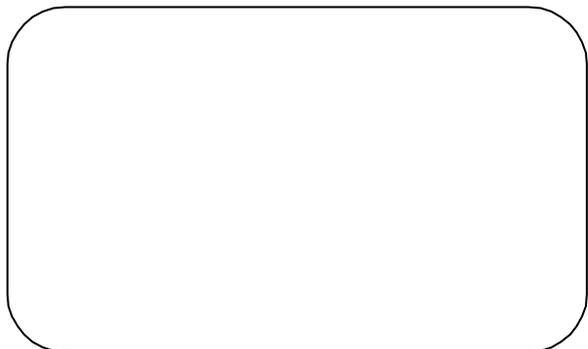
Montag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis
17.00 Uhr

Offene Sprechstunden:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Herausgeber:

Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe (AKKS)

c./o. Peter Forster

Tel. 0681/7616628

Fax: 0681/76180299

e-mail: ops.forster@t-online.de

Kostenaufwändige Ernährung

1. Anspruchsberechtigte

↳ § 30 Abs. 5 SGB XII, § 21 Abs. 5 SGB II

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe, 4. Auflage, 2014

Wer wegen Krankheit, Behinderung, Nahrungsmittelallergien oder -intoleranzen mehr Geld für Nahrungsmittel ausgeben muss, als in der Regelleistung berücksichtigt ist, erhält auf Antrag einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung.

Nach herrschender Meinung ist für viele Erkrankungen eine Ernährung mit „Vollkost“, bzw. „gesunder Mischkost“ ausreichend. In diesen Fällen wird kein Mehrbedarf gewährt.

Entscheidend für die Gewährung eines Mehrbedarfs ist aber immer der konkrete Einzelfall.

Auch Kinder und Jugendliche können Anspruch auf einen Mehrbedarf haben.

2. Vorgehensweise

Wenn Sie glauben, Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung zu haben, besorgen Sie sich beim Jobcenter/ Sozialamt ein entsprechendes Antragsformular oder fragen Sie bei einer Beratungsstelle nach.

Dieses Formular muss von der behandelnden Ärztin, meist der Hausärztin, ausgefüllt werden. Aufgrund dieses ärztlichen Gutachtens entscheidet das Jobcenter über die Gewährung und die Höhe des Mehrbedarfs.

Ein Antrag für Arbeitslosengeld II-Bezieher kann auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de unter Formulare für BürgerInnen, Arbeitslosengeld II, Anlage MEB, heruntergeladen werden.

Im Normalfall verlangt der Arzt für diese Bescheinigung keine Kosten. Sollte dies doch der Fall sein, können diese Gebühren in Höhe von 5,36€ übernommen werden. (DA 21.27)

Den verschiedenen Erkrankungen sind bestimmte Kostformen und Mehrbedarfe zugeordnet:

Erkrankung	Kostformen	Mehrbedarfe in Euro
Mukoviszidose / zystische Fibrose	Erhöhter Ernährungsbedarf	39,90
Niereninsuffizienz (Nierenversagen)	Eiweißdefinierte Kost	39,90
Niereninsuffizienz mit Hämodialysebehandlung	Dialysediät	79,80
Zöliakie / Sprue (Durchfallerkrankung bedingt durch Überempfindlichkeit gegenüber Klebereiweiß)	Glutenfreie Kost	79,80

Ein krankheitsbedingter Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung wird bei folgenden Erkrankungen in der Regel nur bei schweren Verläufen oder dem Vorliegen besonderer Umstände gewährt:

Erkrankung	Kostformen	Mehrbedarfe in Euro
Krebs (bösartiger Tumor))	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	39,90
HIV-Infektion / AIDS	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	39,90
Multiple Sklerose (degenerative Erkrankung des Zentralnervensystems, häufig schubweise verlaufend)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	39,90
Morbus Crohn / Colitis ulcerosa (Erkrankungen des Magen-Darmtrakts mit Neigung zur Bildung von Fisteln und Verengungen)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	39,90

Ein Mehrbedarf wird bei diesen Erkrankungen normalerweise gewährt, wenn der BMI (Bodymaß Index), unter 18,5 liegt (beispielsweise bei einer 1,80 m großen und 60 kg schweren Person) oder ein schneller, krankheitsbedingter Gewichtsverlust zu verzeichnen ist (der Gewichtsverlust muss mehr als 5 % des Ausgangsgewichts in den vorausgegangenen drei Monaten betragen und darf nicht willkürlich bei Übergewicht erfolgt sein). Der BMI (Bodymaß Index) errechnet sich wie folgt: $\text{Gewicht} : \text{Größe} \times \text{Größe}$; z.B. 60 kg: $(1,80\text{m} \times 1,80\text{m}) = 18,5$

Bei Kindern und Jugendlichen ist der BMI nicht als Kriterium anwendbar. Hier ist eine besondere medizinische Beurteilung erforderlich.

Leiden Sie an mehreren Erkrankungen, ist durch ein ärztliches bzw. ernährungswissenschaftliches Gutachten zu klären, welcher ernährungsbedingte Mehrbedarf tatsächlich anfällt. Es kann wegen der besonderen Anforderungen an die Ernährung bei mehreren Erkrankungen zu einer Kumulation von Kosten kommen, die einen höheren Bedarf begründen. (DA 21.30)

Auch bei **Nahrungsmittelintoleranzen**, wie z. B. Laktoseintoleranz, Fruktosemalabsorption (Transportstörung von Fruchtzucker im Dünndarm) und Histaminunverträglichkeit, kann ein Mehrbedarfsanspruch bestehen, da bestimmte, die Symptome auslösende Lebensmittel vermieden werden müssen und der Ersatz durch andere Nahrungsmittel zu einem signifikant erhöhten Aufwand im Vergleich zur allgemein empfohlenen Ernährung (Vollkost) führt. Ob und in welcher Höhe ein Mehrbedarf besteht, wird in jedem Einzelfall entschieden. Eine pauschale Aussage kann nicht getroffen werden.

Leiden Sie an einer Erkrankung, die nicht in der Tabelle aufgeführt ist, oder ist der Mehrbedarf für Sie nicht ausreichend, muss ein ärztliches Gutachten den höheren Bedarf begründen. In diesen Fällen lässt das Jobcenter / Sozialamt die Amtsärztin des Gesundheitsamtes o.ä. ein Gutachten erstellen. (DA 21.28)

3. Dauer des Mehrbedarfs

Der Mehrbedarf wird in der Regel höchstens für 12 Monate gewährt. Ist nach Ablauf der Bewilligungsfrist weiter ein Bedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung vorhanden, muss die behandelnde Ärztin, meist die Hausärztin, ein neues Gutachten erstellen. Es ist am einfachsten, wieder ein entsprechendes Formblatt des Jobcenters / Sozialamts zu verwenden.

4. Beratung

Es ist sinnvoll, sich von der Ärztin über die Zusammensetzung einer für die jeweilige Erkrankung zweckmäßigen Ernährung und ein gesundheitsbewusstes Ernährungsverhalten beraten zu lassen. Die gesetzlichen Krankenkassen, das Gesundheitsamt und die Verbraucherzentrale bieten ebenfalls Ernährungsberatungen an. Gesprächstermine sollten telefonisch vereinbart werden.

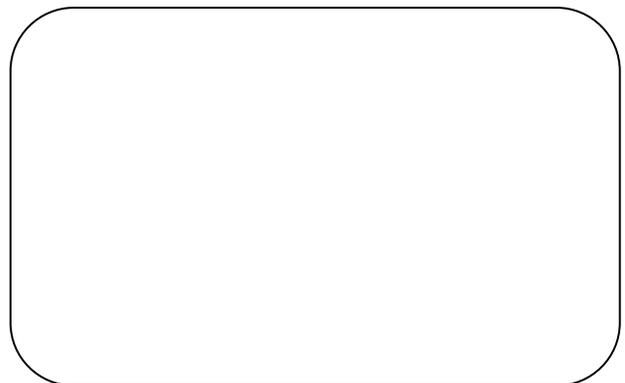
Ansprechpartnerinnen beim **Gesundheitsamt** sind:

- in Saarbrücken, Stengelstr. 10-12:
Frau Andrea Matheis, Tel: 0681/506-5351
- in Völklingen, Bismarckstraße 7
Frau Margit Kallenborn, Tel: 06898/ 914777
Oder 0681/ 506-5353

Ansprechpartnerinnen bei der **Verbraucherzentrale des Saarlandes**, Haus der Beratung, Trierer Str.22, 66111 Saarbrücken sind:

- Frau Loch, Tel: 50089-14
Frau Schröter, Tel: 50089-25

Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Soziales (AKKS)
c/o Gemeinwesenarbeit Burbach
Bergstr. 6
66115 Saarbrücken
Tel. 0681/76195-0
Fax 0681/76195-22
e-mail: gwaburbach@quarternet.de



Mietschulden/Stromschulden

1. Mietschulden

↳ § 22, Abs. 8, § 24, Abs. 1, S. 3 SGB II
 § 36 SGB XII i.V. mit § 21 Satz 2
 SGB XII für Menschen deren Einkommen
 geringfügig oberhalb des ALG II Bedarfs
 liegt, § 37 SGB XII

Wenn Sie Mietschulden haben und Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse eine Regulierung in absehbarer Zeit nicht zulassen, wenden Sie sich direkt an die zuständige Sachbearbeiterin beim Jobcenter um einer fristlosen Kündigung oder Räumungsklage vorzubeugen.

Denn – die Vermieterin kann Ihnen fristlos kündigen wenn Sie

- in zwei aufeinanderfolgenden Monaten die Miete teilweise nicht bezahlt und der Rückstand insgesamt höher als eine Monatsmiete ist
- oder
- die Miete mehr als zwei Monate hintereinander teilweise nicht bezahlt und der Rückstand mehr als zwei Monatsmieten beträgt.

Bei einer fristlosen Kündigung und anschließender Räumungsklage sind die Gerichte verpflichtet, dies dem Jobcenter mitzuteilen, § 22 Abs. 9 SGB II. Dadurch soll erreicht werden, dass geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Wohnung ergriffen werden. Sie werden von der zuständigen Stelle angeschrieben und sollten sich unbedingt dort melden. Melden Sie sich nicht, wird davon ausgegangen, dass Sie sich selbst helfen.

Nach § 22 Abs. 8 SGB II können sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Die fristlose Kündigung wird unwirksam,

- wenn Sie den Mietrückstand vor oder „unverzüglich“ nach dem Erhalt der Kündigung zahlen (§ 543 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 BGB)
- wenn Sie den Mietrückstand innerhalb von zwei Monaten zahlen, nachdem die Räumungsklage bei Gericht eingegangen ist oder
- wenn Sie in diesem Zeitraum der Vermieterin eine Erklärung des Jobcenters vorlegen, dass die rückständige Miete übernommen wird (§ 569 Abs. 3, Nr. 2, Satz 1 BGB).

Zur Regulierung der Mietschulden müssen Sie vorrangig auch Ihr komplettes Schonvermögen von 150,- € pro Lebensjahr (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II) einsetzen. (§ 22, Abs. 8, Satz 3 SGB II)

Diejenige, deren Schonvermögen nicht ausreicht bzw. die kein Schonvermögen besitzt, erhält Geldleistungen vom Jobcenter.

Die Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden (§ 22, Abs. 8 Satz 4 SGB II) und sie werden durch monatliche Aufrechnung von 10% der Regelleistung aller im Haushalt lebenden Personen getilgt. (§ 42a Abs. 1,2 SGB II)

Leistungen für die Unterkunft sollen vom Jobcenter direkt an die Vermieterin gezahlt werden, wenn eine zweckentsprechende Verwendung durch die Leistungsberechtigte nicht sichergestellt ist (§ 22, Abs. 7 SGB II) (§ 29, Abs. 1, Satz 6 SGB XII). Die Leistungsberechtigte muss darüber informiert werden.

Für Grundsicherungsberechtigte, Sozialhilfeberechtigte und Menschen, die nicht im laufenden Bezug von Hartz-IV Leistungen stehen, ist die Übernahme von Mietschulden in § 36 SGB XII geregelt.

Die Verfahrensweise ist wie eben beschrieben mit folgenden Aussagen:

- Schonvermögen muss erst ab dem Freibetrag von 1.600,- € eingesetzt werden.
- Die Mietschulden können als Darlehen oder als Beihilfe übernommen werden. (§ 36 SGB XII). Bei einer darlehensweise gewährten Übernahme von Mietschulden sollen monatlich bis zu 5 % der Regelleistungen einbehalten werden. (§ 37, Abs. 4 SGB XII)

2. Stromschulden

↳ § 24, Abs.1 SGB II

↳ § 22, Abs.8 SGB II

↳ § 37 SGB XII

↳ § 21, Satz 2 SGB XII i.V. mit § 36 SGB XII für Menschen deren Einkommen geringfügig oberhalb des ALG II Bedarfs liegt.

Wenn Sie Stromschulden haben, werden Sie in der Regel zunächst aufgefordert mit dem Energielieferanten eine Ratenzahlung zur Tilgung Ihrer Stromschulden zu vereinbaren. Scheitert dieser Versuch und **droht eine Stromsperre**, müssen die Stromschulden als unabweisbarer Bedarf übernommen werden (§ 24 Abs.1 SGB II).

Als ALG II-Berechtigte müssen Sie zur Tilgung der Schulden Ihr Schonvermögen von 150,- € pro Lebensjahr einsetzen. Der zusätzliche Freibetrag von 750,- € (§ 12, Abs. 2 Nr. 4 SGB II) muss nicht eingesetzt werden.

Wenn Sie kein Vermögen haben, erhalten Sie vom Jobcenter ein Darlehen, das durch monatliche Aufrechnung von 10 % der Regelleistung aller im Haushalt lebender Personen getilgt wird.

Ist eine Stromsperre eingetreten gibt es nach aktueller Rechtsprechung (LSG Berlin – Brandenburg AZ L25 B459/06 AS ER, ebenso SG Saarbrücken AZ S 12 ER 145/06 AS) für die Behörde zur Gewährung der Hilfe keinen Ermessensspielraum mehr. Die Hilfe muss nach § 22 Abs.8 SGB II erbracht werden.

Die Tilgung erfolgt in einer Aufrechnung in Höhe von 10% der maßgebenden Regelleistungen aller im Haushalt lebenden Personen.

Die Stromabschlagszahlungen sollen direkt vom Jobcenter an den Energielieferanten gezahlt werden, wenn eine zweckentsprechende Verwendung durch die Leistungsberechtigte nicht sichergestellt ist. Für Grundsicherungsberechtigte und Personen mit geringem Einkommen werden die rückständigen Stromkosten als Darlehen oder als Beihilfe gewährt.

Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung von bis zu 5 % des Eckregelsatzes getilgt (§ 37 Abs. 4 SGB XII).

Personen deren Einkommen gering oberhalb des ALG II-Bedarfs liegt, haben ein Schonvermögen von 1.600,- €.

Sie sollten darauf achten, dass der Energielieferant vom Hilfetragere die kompletten Stromrückstände einfordert, damit Sie nicht an zwei Stellen monatliche Ratenzahlungen leisten müssen.

3. Das „4-Punkte-Modell“ zur Vermeidung von Stromsperrern

Da die in der Regelleistung enthaltene Pauschale zur Begleichung der Stromkosten nicht ausreicht, weil die Energiekosten stetig steigen, kommt es immer häufiger zu Stromsperrern.

Insbesondere bei Familien mit Kindern, im Grunde bei allen Betroffenen, kann eine Stromsperre zu prekären Situationen führen. Um Stromsperrern im Vorfeld zu verhindern haben die Stadt Saarbrücken, der Regionalverband, die Energieversorger und Vertreter sozialer Einrichtungen folgendes 4-Punkte-Modell, das landesweit Anfang 2013 umgesetzt wurde, entwickelt:

Punkt 1

Das Jobcenter informiert die Sozialleistungsberechtigte über die Möglichkeit eine Einwilligungserklärung, die einen Datenaustausch zwischen dem Energieversorger und dem Jobcenter ermöglicht. Wenn Sie diese Einwilligungserklärung, die Sie jederzeit widerrufen können, unterschrieben haben und Ihnen eine Stromsperre droht, teilt der Energieversorger dies dem Jobcenter mit. Das Jobcenter wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen, um die weiteren Schritte

zur Vermeidung der Stromsperre zu besprechen

Punkt 2

Der Energieversorger weist Sie in der letzten Zahlungsaufforderung oder in der schriftlichen Sperrankündigung auf die Möglichkeit hin sich bei Ihrem zuständigen Jobcenter oder einer Beratungsstelle Hilfe zu holen.

Punkt 3

Der Energieversorger führt die Stromsperre nur von Montag bis Donnerstag durch, so dass der Handlungsspielraum die Stromsperre zu vermeiden, zwar eher minimal, letztendes doch etwas erweitert wird um Stromsperren, insbesondere über das Wochenende zu vermeiden.

Punkt 4

Der Energieversorger verpflichtet sich auflaufende Zahlungsrückstände bevor die erste Mahnung ergeht gering zu halten. Fernerhin soll er mit dem Kunden einen Rückzahlungsplan erarbeiten, damit die Rückstände zeitnah ausgeglichen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe (AKKS)
c./o. GWA Wehrdener Berg
Zilleichstr. 2
66333 Völklingen-Wehrden

Tel. 06898/ 16540
Fax: 06898/299578
e-mail: gwa-wehrdener-berg@quarternet.de

Die Unterhaltspflicht

↳ § 33 SGB II, § 94 SGB XII

Wenn Sie Hartz IV (SGB II) oder SGB XII Leistungen beantragen, überprüft das Amt, wer für Sie unterhaltsverpflichtet ist. Sie werden deshalb in der Regel nach Einkommen, Vermögen und Adressen von unterhaltspflichtigen Personen befragt. Aufgrund Ihrer Mitwirkungspflicht sind Sie zur Auskunft verpflichtet.

Sollten Sie über Einkommen und Vermögen Ihrer Angehörigen Auskünfte geben können und sind die Einkünfte so gering, dass absehbar ist, dass keine Zahlungsverpflichtung besteht, werden weitere Ermittlungen des Amtes oftmals eingestellt.

Will das Amt die Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen, so muss es sie unverzüglich von dem Leistungsbezug des Berechtigten in Kenntnis setzen. Nur wenn das geschieht, dürfen die Unterhaltsansprüche von Beginn des Leistungsbezuges an zurückverlangt werden.

1. Wer ist unterhaltspflichtig?

Die Neufassung vom 01.08.2006 des § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II führt eine neue Unterhaltsverpflichtung auch für Stiefeltern gegenüber Stiefkindern ein, diese wurde vom Bundessozialgericht (Urteil vom 13.11.2008 B14 AS 2/08R) für rechters erklärt. Alle Hartz IV Bezieher in deren Lebensgemeinschaft / Ehe Stiefkinder leben sind davon betroffen. Es wird in der Bedarfsgemeinschaft das gesamte Einkommen des Partners / Ehegatten berücksichtigt, um den Bedarf der Stiefkinder abzudecken und somit eine Hilfebedürftigkeit der Stiefkinder im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB II bestritten. Diese Unterhaltsverpflichtung für nicht leibliche Kinder kennt das BGB nicht.

Nach dem BGB sind Ehegatten untereinander und Eltern ihren Kindern

gegenüber und umgekehrt unterhaltspflichtig. In den Vorschriften des § 33 SGB II und § 94 SGB XII, die Gegenstand der weiteren Abhandlung sind, werden diese Verpflichtungen für die Betroffenen konkretisiert. Man muss unterscheiden zwischen gesteigerter und nicht gesteigerter Unterhaltspflicht (siehe unten Nr. 3). Großeltern, Enkel oder Geschwister werden vom Amt nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen. Verwandtenunterhalt zweiten und weiteren Grades ist generell ausgeschlossen.

2. Ausnahmen

Von der Heranziehung zum Unterhalt wird abgesehen, wenn

1. die Unterhaltsberechtigte mit der Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. (§ 94 Abs. 1 Satz 3 SGB XII und § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)
2. die Unterhaltsberechtigte mit der Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche
 - a) minderjähriger Hilfebedürftiger und
 - b) von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben gegen ihre Eltern. (§ 94 Abs. 1 Satz 3 SGB XII und § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)
3. die unterhaltsberechtigte Tochter schwanger ist und/oder solange diese ihr leibliches Kind bis zum 6. Lebensjahr selbst betreut. (§ 94 Abs. 1 Satz 4 SGB XII und § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)
4. durch die Heranziehung das ohnehin schon gestörte Familienverhältnis noch mehr belastet würde. (§ 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII)
5. die Hilfeberechtigte in grober Weise ihre sittlichen Pflichten gegenüber den Unterhaltspflichtigen verletzt hat. (§ 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII und § 1579 BGB und 1611 BGB)
6. die Unterhaltspflichtige einen

pflegebedürftigen Elternteil pflegt. (§ 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII)

7. bei Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung findet kein Übergang statt, auch nicht bei Verwandten 1. Grades (nur wenn das Jahreseinkommen unter 100.000 € liegt). (§ 94 Abs. 1 Satz 3 SGB XII)
8. bei Volljährigen Behinderten bzw. pflegebedürftigen Personen werden bei Leistungen zur Eingliederung bzw. der Hilfe zur Pflege nur pauschal 26 € übergeleitet und bei Hilfe zum Lebensunterhalt 20 €. Maximal beim Zusammentreffen beider Leistungen 46 €. Diese Pauschale kann auch ganz wegfallen bei entsprechenden Einkommensverhältnissen. (§ 94 Abs. 2 SGB XII)

3. Die Höhe des Unterhalts ermittelt sich in folgenden 5 Schritten:

Bei der Heranziehung zur Unterhaltspflicht sind mehrere Berechnungen notwendig, um zu ermitteln, wie hoch der Unterhaltsbetrag ausfällt bzw. ob überhaupt Unterhaltszahlungen zu leisten sind. Der Unterhaltsverpflichteten muss mindestens das Einkommen verbleiben, das ihr nach der "Düsseldorfer Tabelle" als notwendiger Eigenbedarf zusteht (siehe I), und es muss ausgeschlossen werden, dass sie selbst grundsicherungsbedürftig wird (siehe III).

I. Der Eigenbedarf laut Düsseldorfer Tabelle (BGB)

Als Unterhaltspflichtige **gegenüber ihren minderjährigen und volljährigen Kindern bis zum 21. Lebensjahr** beträgt der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt):

wenn Sie erwerbstätig sind

1080,00 €

wenn Sie nicht erwerbstätig sind

880,00 €

Der notwendige Eigenbedarf **gegenüber anderen volljährigen Kindern** beträgt in der Regel mindestens monatlich

1.300,00 €

Für den im gemeinsamen Haushalt lebenden **Ehegatten** werden **960 €**

unabhängig von Erwerbstätigkeit als dessen Eigenbedarf dazugerechnet.

Für die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen und volljährigen **Kindern** wird der jeweilige Regelunterhaltsbetrag laut Düsseldorfer Tabelle dazugerechnet.

Der notwendige Eigenbedarf bei unterhaltspflichtigen volljährigen Kindern **gegenüber ihren Eltern** beträgt **1.800,00 €** plus **50%** des darüber hinausgehenden Einkommens und für deren Ehegatten **1.440,00 €**.

II. Einkommensbereinigung laut Düsseldorfer Tabelle (BGB)

Dem Eigenbedarf ist das Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen gegenüberzustellen. Das Nettoeinkommen ist wie folgt zu berechnen / bereinigen:

Einkommen abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, abzüglich der tatsächlichen berufsbedingten Aufwendungen (Pauschal 5% des Erwerbseinkommens mindestens 50 € höchstens 150 €) und anererkennungsfähiger besonderer Belastungen, z. B. Raten zur Tilgung von angemessenen Schulden, etwa für Möbelkäufe. Das übersteigende Einkommen ist die Differenz zwischen Einkommen und Eigenbedarf.

III. Eigenbedarf nach dem SGB II / XII

Der Eigenbedarf nach den Bestimmungen des SGB II / XII errechnet sich wie folgt:

Nach dem SGB II

- Regelsatz für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§§19,20)
- Mehrbedarfe (§21)
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§22)
-

Nach dem SGB XII

a) Hilfe zum Lebensunterhalt (§§27 ff SGB XII)

- Regelsatz für den Unterhaltspflichtigen selbst
- Kosten der Unterkunft und Heizung (ggf. nur anteilig)

- Raten zur Schuldentilgung (falls bedarfserhöhend)
 - Mehrbedarfszuschläge für werdende Mütter, Behinderte
 - für kostenaufwendige Ernährung
- b) Grundsicherung im Alter (§§ 41 ff SGB XII)
- Kosten wie bei Hilfe zum Lebensunterhalt
 - zusätzlich ein Mehrbedarf von 17% bei festgestellter Gehinderung (Merkmal G im Schwerbehindertenausweis)

IV. Einkommensbereinigung nach dem SGB II / XII

alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit folgenden Ausnahmen:

nach dem SGB II

- Leistungen nach dem SGB II
- Grundrente nach dem BVG und sonstige Leistungen
- zweckbestimmte Einnahmen
- Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege.

abzusetzen sind:

- Steuern
- Sozialversicherungsbeiträge
- angemessene Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen
- Beiträge zur „Riesterrente“
- Werbungskosten
- Freibeträge nach § 11b SGB II

nach dem SGB XII

- Leistungen nach dem SGB XII
- Grundrente nach dem BVG und sonstige Leistungen
- *abzusetzen sind:*
- Steuern
- Sozialversicherungsbeiträge
- angemessene Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen
- Beiträge zur „Riesterrente“
- Werbungskosten
- bei SGB XII Empfängern 30% Freibetrag vom Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit

Das übersteigende Einkommen ist auch hier wieder die Differenz zwischen Einkommen und Eigenbedarf.

V. Vergleichsberechnung

Um die Grundsicherungsbedürftigkeit der Unterhaltspflichtigen und ihrer Angehörigen auszuschließen, ist eine Vergleichsberechnung vorzunehmen: Das übersteigende Einkommen auf Grund der „Düsseldorfer Tabelle“ ist immer mit dem übersteigenden Einkommen nach Sozialhilferecht zu vergleichen. Der Sozialhilfeträger kann nur den für ihn geringeren Betrag zu Grunde legen.

Dieser Betrag ist bei der **gesteigerten Unterhaltspflicht** voll, bei der **nicht gesteigerten Unterhaltspflicht zur Hälfte** einzusetzen.

Gesteigerte Unterhaltspflicht gilt im Verhältnis der Ehegatten untereinander (auch nach Trennung) und im Verhältnis der Eltern zu ihren minderjährigen Kindern. Eltern im Verhältnis zu ihren volljährigen Kindern und umgekehrt sind **nicht gesteigert** unterhaltspflichtig.

4. Das Heranziehen des Vermögens Unterhaltspflichtiger

Unterhaltspflichtige müssen neben ihrem Einkommen auch mit ihrem Vermögen für die Unterhaltsberechtigten aufkommen - mit Ausnahme des Schonvermögens.

Vermögen ist die Gesamtheit aller in Geld bewertbaren Güter einer Person.

Vermögen ist insbesondere verwertbar, soweit die Güter verbraucht, übertragen oder belastet werden können (ohne unwirtschaftliche Verschleuderung).

Nicht verwertbar sind das pfändungsfreie Vermögen und Vermögensgegenstände, die zum Bedarf der Hilfesuchenden gehören.

5. Vermögenseinsatz von Unterhaltspflichtigen

§ 12 SGB II, § 90 ff SGB XII

Im folgenden eine Aufzählung von nicht einzusetzenden Vermögensteilen, so genanntes „**Schonvermögen**“ bei SGB II

- Grundfreibetrag von mtl. 150 € je Lebensjahr, mindestens 3.100 € , höchstens 9.750 € für vor dem 01.01.1958 geborene, höchstens 9.900 € für nach dem 31.12.1957 und vor dem 01.01.1964 geborene, höchstens 10.500 € für nach dem 31.12.1963 geborene (bei vor dem 01.01.1948 geborenen ein Freibetrag von 520 € je Lebensjahr, höchstens 33.800 €)
- Vermögen aus geförderter Altersvorsorge (Riester)
- Geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen (750 € pro Lebensjahr/höchstens 48.750 € für vor dem 01.01.1958 geborene, höchstens 49.500 € für nach dem 31.12.1957 und vor dem 01.01.1964 geborene, höchstens 50250 € für nach dem 31.12.1963 geborene)
- Freibetrag für den Hilfebedürftigen selbst von 750 €
- Angemessener Hausrat
- Angemessenes Kfz (7.500 €)
- Altersvorsorgevermögen für Personen, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.
- Selbst genutztes Hausgrundstück und Wohnung von angemessener Größe und Vermögen, das zu dessen Anschaffung bestimmt ist
- Sachen und Rechte soweit deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich oder unzumutbar ist

„Schonvermögen“ bei SGB XII

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird.
- Angespertes Kapital zur Altersvorsorge („Riester-Rente“)
- Angemessener Hausrat; die bisherigen Lebensverhältnisse der Hilfesuchenden sind hier zu berücksichtigen.
- Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.
- Familien- oder Erbstücke, deren Veräußerung für die Hilfesuchende oder ihre Familie eine besondere Härte

bedeuten würde.

- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist.
- Kleine Hausgrundstücke, besonders Familienheime, in denen die Hilfesuchende wohnt.
- Kleinere Barbeträge gem. VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII (bitte in Beratungsstelle nachfragen) oder sonstige Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der Hilfesuchenden zu berücksichtigen.

Vermögen, solange es nachweislich zur Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes gehört, soweit dieses Wohnzwecken Behinderter, Blinder oder Pflegebedürftiger dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet

6. Vermögenseinsatz von nicht gesteigert Unterhaltspflichtigen

Die Schutzvorschriften in **§ 90 Abs. 2 u.3** beschreiben bei der **nicht gesteigerten Unterhaltspflicht** das Minimum der nicht einzusetzenden Vermögensteile. Außerdem bleiben folgende in **§ 90** nicht erfasste oder im Wert darüber hinausgehende Vermögensteile außer Betracht (SHR zu § 94 SGB XII Rd.Nr. 94.80 ff):

- a) Gehaltsteile die vermögenswirksam angelegt sind,
- b) eigengenutzte Kraftfahrzeuge,
- c) weitere Vermögensteile bis zu einem Wert von 25.000 €,
- d) anstelle von Buchstabe c) weitere Vermögensteile bis zu einem Wert von 75.000 €, falls die Unterhaltspflichtige nicht Eigentümerin eines Hausgrundstücks ist.

Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar(AKKS)
c./o Peter Forster

Tel. 0681/7616628
Fax: 0681/76180299
e-mail: ops.forster@t-online.de

Einmalige Beihilfen

1. Einmalige Beihilfen als unabweisbarer Bedarf

↳ § 24, Abs. 1 SGB II, § 37 SGB XII

Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfassender und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt das Jobcenter bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für das Jobcenter entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % der Regelleistung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen getilgt. Der § 37 SGB XII enthält ebenfalls eine Darlehensregelung für einen im Einzelfall unabweisbaren Bedarf. Die Rückzahlung erfolgt in Höhe von bis zu 5% der Regelleistung.

Im Rahmen des SGB XII hat die Geldleistung grundsätzlich Vorrang vor der Sachleistung (§10 Abs. 3).

2. Einmalige Beihilfen

↳ § 24, Abs. 3 SGB II, § 31 Abs. 1 SGB XII

Mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II sind alle einmaligen Beihilfen wie Kleidergeld, Wohnungsrenovierung, Anschaffung von Wohnungs- und Haushaltsgegenständen u.a.m. als Pauschale in der Regelleistung enthalten. Nicht in der Regelleistung enthalten sind Leistungen für:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Leistungen für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen

Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

In diesen Fällen können Sie beim Jobcenter einen Antrag auf einmalige Beihilfen stellen, auch wenn Sie keine ALG II Bezieherin sind, jedoch den Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können

2.1. Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

↳ § 24 SGB II, Münder Rz. 22,23
§ 31 SGB XII , Münder Rz 4,5

o.g. Leistungen kommen in folgenden Fällen in Betracht:

- Kompletterverlust, z.B. durch Brand, Überflutung
- erstmaliger Bezug einer eigenen Wohnung, z.B. bei Auszug aus dem Elternhaus
- nach Haftentlassung, wenn keine Wohnung mehr vorhanden ist
- Trennung von Eheleuten bzw. Wohngemeinschaften
- Möblierung des Kinderzimmers anlässlich der Geburt eines Kindes
- Umzug aus einer Wohnung mit Einbaumöblierung (z.B. Einbauküche) in eine Wohnung ohne Einbaumöblierung

Der Begriff „Erstaussstattung“ umfasst alle Wohnungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind. Dabei ist zwar auch die Anschaffung von gebrauchten Möbeln in Erwägung zu ziehen, z.B. in Sozialkaufhäusern, es muss aber nicht zwingend darauf zurückgegriffen werden. Soweit keine gebrauchten Gegenstände zur Verfügung stehen, kann Neuware gekauft werden.

Im Regionalverband Saarbrücken gibt es seit September 2014 keine Pauschalen mehr, vielmehr ist hier der konkrete Bedarf vom Leistungsberechtigten zu beschreiben. In dieser Auflistung könnten beispielsweise aufgeführt werden:

Bettzeug (Decken, Kissen, Bettbezüge), Matratze, Schränke, Tische, Sofa, Stühle, Öfen, Lampen, Gardinen oder Rollos, Herd, Kochtöpfe, Bratpfannen, Essservice, Kaffeeservice, Essbesteck, Bügeleisen, Jugendbett (BSG-Urteil vom 23. Mai 2013 B 4 AS 79/12 R), Schreibtisch (SG Berlin 15. Februar 2012 S 174 AS 28285/11 WA)

Es sind dann entsprechende Beträge für einzelne Ausstattungsgegenstände zu gewähren. Diese können Sie in den Beratungsstellen erfragen.

Nur wenn eine komplette Wohnungsausstattung notwendig ist, werden nachstehende Beträge als Richtwerte gewährt:

870,- € für den Einpersonenhaushalt
1.180,- € für den Zweipersonenhaushalt
300,- € für jede weitere Person

Wenn die Wohnung nicht entsprechend ausgestattet ist, werden zusätzlich übernommen:

150 € für eine Waschmaschine
100 € für einen Kühlschrank
150 € für einen E-Herd/Gasherd
40 € für einen Staubsauger

Sollten die Pauschalen nicht zur Deckung, ihres aktuellen Bedarfes ausreichen, weisen Sie gegenüber dem Jobcenter nach, was sie für die Pauschale an Gebrauchsgütern bekommen und erstellen Sie einen Kostenvoranschlag für die Gegenstände die zur Deckung des Bedarfes benötigt werden.

2.2. Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

↳ § 24 SGBII, MÜnder Rz:29, § 31 SGB XII, MÜnder Rz: 7, SGB II-R 24.07.1ff

o.g. Leistungen kommen in folgenden Fällen in Betracht:

- bei Schwangerschaft
- Babyerstaussstattung bei Geburt
- Erstaussstattung nach Wohnungsbrand
- bei Gewichtszu- oder Gewichtsabnahme
- nach einer Haft oder Wohnungslosigkeit

Diese Leistungen werden im Regionalverband Saarbrücken weiterhin als Pauschalen bewilligt.

Die Pauschalen betragen:

120 € für Schwangerschaftsbekleidung: die Beihilfe ist rechtzeitig zu gewähren, d.h. zwischen dem 4. und dem 6. Schwangerschaftsmonat,

200 € für Säuglingserstaussstattung mit Bekleidung für die ersten 6 Lebensmonate

400,- € für die Erstaussstattung mit Kinderwagen, Kinderbett mit Matratze und Bettwäsche, Hochstuhl, Badewanne, Laufgitter. Die Bewilligung der beiden Erstaussstattungen muss zwischen dem 6. und dem 8. Schwangerschaftsmonat erfolgen

Die Pauschalen sind bei der Geburt des ersten Kindes in voller Höhe zu gewähren. Bei der Geburt weiterer Kinder gilt folgende Regelung:

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als 2 Jahre zurück, ist davon auszugehen, dass sowohl Schwangerschaftsbekleidung als auch Kinderwagen, Kinderbett und so weiter noch vorhanden sind. Es sind deshalb lediglich ein Ergänzungsbedarf in Höhe von 30% der Pauschale für die Säuglingserstaussstattung zu bewilligen, also 60 €.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als 3 Jahre zurück, ist für Ergänzungsbedarf 50% der Pauschale für die Säuglingserstaussstattung zu bewilligen, also 100 €.

3. Heizungsbeihilfe

↳ § 22 SGB II, § 35 SGB XII

Für die Heizperiode 2014/2015 gelten ab 01.10.2014 folgende Jahrespauschalen :

für Heizöl

Haushaltsgröße	Liter	Betrag (Jährlich)	Betrag (Monatlich)
1. Pers. Haushalt	1100 Liter	960,00 €	80,00 €
2. Pers. Haushalt	1300 Liter	1140,00 €	95,00 €
3. Pers. Haushalt	1700 Liter	1488,00 €	124,00 €
4. Pers. Haushalt	1900 Liter	1656,00 €	138,00 €
5. Pers. Haushalt	2000 Liter	1740,00 €	145,00 €
6. Pers. Haushalt	2100 Liter	1836,00 €	153,00 €
7. Pers. Haushalt	2200 Liter	1920,00 €	160,00 €
8. Pers. Haushalt	2400 Liter	2100,00 €	175,00 €
9. Pers. Haushalt	2600 Liter	2268,00 €	189,00 €
10. Pers. Haushalt	2900 Liter	2532,00 €	211,00 €
Untermietverhältnis	840 Liter	732,00 €	61,00 €

für Steinkohle inkl. Fuhrlohn

Haushaltsgröße	Kg.	Betrag (Jährlich)	Betrag (Monatlich)
1. Pers. Haushalt	1400 kg	588,00 €	49,00 €
2. Pers. Haushalt	1600 kg	672,00 €	56,00 €
3. Pers. Haushalt	2000 kg	840,00 €	70,00 €
4. Pers. Haushalt	2200 kg	924,00 €	77,00 €
5. Pers. Haushalt	2400 kg	1008,00 €	84,00 €
6. Pers. Haushalt	2500 kg	1056,00 €	88,00 €
7. Pers. Haushalt	2600 kg	1092,00 €	91,00 €
8. Pers. Haushalt	2900 kg	1224,00 €	102,00 €
9. Pers. Haushalt	3200 kg	1344,00 €	112,00 €
10. Pers. Haushalt	3500 kg	1476,00 €	123,00 €
Untermietverhältnis	1050 kg	444,00 €	37,00 €

für Flüssiggas

Haushaltsgröße	Kg.	Betrag (Jährlich)	Betrag (Monatlich)
1. Pers. Haushalt	700 kg	840,00 €	70,00 €
2. Pers. Haushalt	900 kg	1080,00 €	90,00 €
3. Pers. Haushalt	1100 kg	1320,00 €	110,00 €
4. Pers. Haushalt	1200 kg	1440,00 €	120,00 €
5. Pers. Haushalt	1300 kg	1560,00 €	130,00 €
6. Pers. Haushalt	1400 kg	1680,00 €	140,00 €
7. Pers. Haushalt	1400 kg	1680,00 €	140,00 €
8. Pers. Haushalt	1500 kg	1800,00 €	150,00 €
9. Pers. Haushalt	1700 kg	2040,00 €	170,00 €
10. Pers. Haushalt	1900 kg	2280,00 €	190,00 €
Untermietverhältnis	560 kg	672,00 €	56,00 €

Hierbei handelt es sich um die Gaslieferung in einen vorhandenen Gastank.

Bei Beantragung von Flüssiggas in Gasflaschen ist über die Höhe der Beihilfe im Einzelfall zu entscheiden.

Der ermittelte Heizbedarf wird auf 12 Monate aufgeteilt. Dadurch sollen Sie in die Lage versetzt werden, Vorkehrungen zu treffen, um durch Ansparungen Ihren Heizbedarf für die Heizperiode selbst zu decken.

Sie werden im Bescheid entsprechend auf die Ansparnotwendigkeit hingewiesen.

Beispiel:

Ein Hilfeempfänger spricht **erstmalig** am 01.10.2014 beim Sozialamt vor und stellt einen Antrag auf Winterbrandbeihilfe. Er erklärt glaubhaft, dass er nicht in der Lage war, einen Betrag für Winterbrand anzusparen.

Bedarf :

399,00 € RS
228,00 € KdU ohne Heizung

627,00 €

Einkommen :

700,00 € Rente

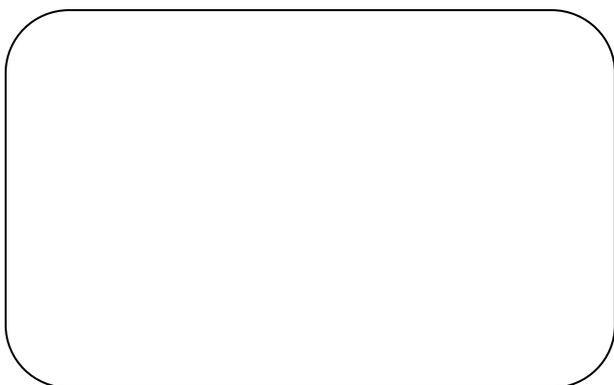
Hier ist das übersteigende Einkommen in Höhe von 73,00 € an dem Heizbedarf (hier für Heizöl) von 960,00 € in Abzug zu bringen. Es kann eine Beihilfe in Höhe von 887,00 € gewährt werden. Gleichzeitig ist der Betroffene in dem Bewilligungsbescheid auf seine zukünftige Ansparmöglichkeit hinzuweisen – mit der Folge, dass bei einer erneuten Antragstellung im Oktober 2015 eine Bewilligung nicht erfolgen wird. Aber, wenn Sie glaubhaft darlegen, dass Sie nichts ansparen konnten, muss Ihnen erneut eine Beihilfe gewährt werden.

Folgender Zusatz ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen:

„ Sie sind in der Lage, das übersteigende Einkommen von mtl. 73,00 € anzusparen. Dieser Betrag wird bei der Prüfung Ihres Antrages auf Winterbrandbeihilfe ab Oktober 2015 angerechnet.“

Bei erhöhtem Wärmebedarf (z.B. kalter Winter, schlechte Wärmedämmung, Alter oder Krankheit) sind die Mehrkosten auf Antrag zu übernehmen. Sammeln Sie alle Heizkostenbelege, um den erhöhten Heizbedarf nachzuweisen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe (AKKS)
c./o. Caritas GW-Projekt
Zilleichstr. 2
66333 Völklingen-Wehrden
Tel. 06898/ 16540
Fax: 06898/299578
e-mail: gwa-wehrdener-berg@quarternet.de

Rundfunkbeitragsbefreiung / Telefon-Sozialtarif

↳ § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag
Neuregelungen zum Rundfunkbeitrag ab 01.01.2013

1. Wer ist beitragspflichtig?

Wenn eine Bewohnerin oder Bewohner den Rundfunkbeitrag zahlt ist damit die Beitragspflicht aller in der Wohnung lebenden Personen abgedeckt, egal wie viele Radios, Fernsehgeräte oder Computer vorhanden sind. Eine Mehrfachbeitragspflicht besteht nicht.

Sollten Sie beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio noch nicht angemeldet sein, holen Sie es umgehend nach, denn der Beitrag wird rückwirkend ab 01.01.2013 erhoben.

Stellen Sie umgehend einen Befreiungsantrag, dieser wirkt aber nur in die Zukunft nicht in die Vergangenheit (siehe Punkt 8).

2. Was ist eine Wohnung?

Eine Wohnung ist eine ortsfeste, baulich abgeschlossene Einheit, die zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird einen eigenen Eingang hat und nicht ausschließlich über andere Wohnung begehbar ist.

- Zweitwohnungen sind beitragspflichtige Wohnungen.
- Beitragsfrei sind Zimmer oder Wohnungen in Gemeinschaftsunterkünften wie Internate oder Kasernen sowie Gartenlauben in Kleingartenanlagen

3. Welche Regelungen gelten für Kraftfahrzeuge?

Der für die Wohnung entrichtete Beitrag deckt auch die private Nutzung der Kraftfahrzeuge aller Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohnung ab.

4. Wie hoch ist der Beitrag?

Der reguläre Rundfunkbeitrag liegt bei 17,98 € pro Monat, 53,94 € für drei Monate. Menschen mit Behinderung denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde zahlen ab 01.01.2013 einen ermäßigten Beitrag von 5,99 € /mtl. oder 17,98 € für drei Monate Ihre Befreiung wird ab 01.01.2013 automatisch auf den ermäßigten Beitrag umgestellt. Für die Umstellung brauchen Sie nichts weiter zu tun

5. Wenn Sie folgende Leistungen erhalten werden Sie auf jeden Fall von der Beitragspflicht befreit.

Anspruch auf Befreiung haben	Erforderlicher Nachweis
Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches oder nach § 27 a oder § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes	Aktueller Sozialhilfebescheid
Empfänger von Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches)	Aktueller Bescheid über den Bezug von Grundsicherung

Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22	Neuerdings erhalten Sie vom Jobcenter mit ihrem ALG II Bescheid eine Bescheinigung für die GEZ.
Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Aktueller Bescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen
Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach § 27 e BVG
Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB oder BVG
Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird.	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach § 267 LAG
Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach SGB VIII in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben	Nachweis über den Bezug von Leistungen nach dem SGB VIII
Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern wohnen.	Aktueller Bafög-Bescheid
Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 114, 115 Nr. 2 SGB III oder nach dem Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt SGB III, die nicht bei den Eltern wohnen.	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
Empfänger von Ausbildungsgeld nach § 122 ff des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs, die nicht bei den Eltern leben	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Ausbildungsgeld nach § 122 ff SGB III
Taubblinde Menschen	aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit
Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie nach § 27 d BVG	aktueller Bewilligungsbescheid/ Bescheinigung über den Bezug von Leistungen nach § 72 SGB XII oder § 27 d BVG

6. Wo erhalten Sie den Antrag auf Befreiung?

Den Befreiungsantrag erhalten Sie von den Beratungsstellen oder Sie können sich den Antrag unter www.gez.de aus dem Internet herunterladen. Wenn Sie bereits befreit sind, wird Ihnen der Fortsetzungsantrag automatisch vor Fristablauf von der Beitragsservicestelle zugesandt.

7. Wohin senden Sie den Antrag?

Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag senden Sie mit den erforderlichen Unterlagen an

NEU: Statt GEZ jetzt

**ARD, ZDF und Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln**

8. Worauf sie unbedingt achten sollten

NEU: Die Befreiung oder Ermäßigung beginnt mit dem auf dem Bewilligungsbescheid genannten Leistungsbeginn, wenn Sie den Befreiungsantrag binnen zwei Monaten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides stellen. Geht der Antrag erst nach Ablauf der zwei Monate ein, erfolgt die Befreiung/Ermäßigung erst ab dem Folgemonat nach Eingang des Antrags.

Um eine schnelle Bearbeitung zu ermöglichen fügen Sie Ihrem Befreiungsantrag die notwendigen Unterlagen im Original bei. Natürlich reicht auch eine beglaubigte Kopie, aber je nachdem wer die Beglaubigung vornimmt kostet das Geld.

Bei ALG-II Berechtigten ist die Bescheinigung für den Beitragsservice dem Bewilligungsbescheid beigelegt

9. Wurde Ihr Antrag auf Sozialleistungen wegen zu hohen Einkommens abgelehnt?

NEU: Wenn Ihr Antrag auf Sozialleistungen abgelehnt wurde, weil Ihre Einkünfte die Bedarfsgrenze um weniger als 17,98 € überschritten hat, können Sie einen Härtefallantrag stellen. Dem Antrag ist entweder ein ablehnender Bescheid oder eine Bescheinigung der Behörde über die Einkommensüberschreitung beizufügen.

10. Wie erhalte ich den Telefon – Sozialtarif?

Mit der Beitragsbefreiung können Sie bei der Telekom einen Antrag auf Vergünstigungen auf Entgelte bestimmter selbstgewählter Verbindungen im Netz der Telekom stellen. Sie erhalten eine Vergünstigung von 6,94 € bzw 8,72€ (Blinde, Gehörlose und Sprachbehinderte) zzgl. Mehrwertsteuer.

11. Kabelfernsehen

Gebühren für Kabelfernsehen können im Einzelfall vom Jobcenter übernommen werden,

- wenn am Wohnsitz der Empfang über Antennen nicht gewährleistet ist.
- bei entsprechender unabänderlicher Verpflichtung aus dem Mietvertrag (Quelle: Handlungsanleitungen zu den Kosten der Unterkunft im Saarland vom September 2012)

In diesem Fall gehören sie zu den laufenden Kosten der Unterkunft

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:

Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe (AKKS)
c./o. Caritas GWA Wehrdener Berg
Zilleichstr. 2
66333 Völklingen-Wehrden

Tel. 06898/ 16540
Fax: 06898/299578
e-mail: gwa-wehrdener-berg@quarternet.de

Ein-Euro-Jobs und Bürgerarbeit

1. Ein-Euro-Jobs

↳ § 16 d, § 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II

Die sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ gehören zu den Eingliederungsleistungen bei Hartz IV. Sie sind im SGB II im § 16 d festgelegt. Sie stehen an letzter Stelle einer Vielzahl von Leistungen, die die Jobcenter für Arbeitslose erbringen soll. Es sind Arbeitsgelegenheiten, die für die Eingliederung der konkreten Person am Arbeitsmarkt erforderlich sein müssen. Die Arbeitsgelegenheit selbst muss eine zusätzliche Arbeit sein, die im öffentlichen Interesse liegt. Sie ist kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Es wird lediglich ein Mehraufwand gezahlt, der die mit der Beschäftigung verbundenen Mehrausgaben abdecken soll.

1.1. Alle vorrangigen Eingliederungsmaßnahmen müssen fruchtlos ausgeschöpft sein

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen geschaffen werden zu deren Annahme die Betroffenen verpflichtet sind, wenn für sie eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist (§ 2 Abs.5 SGB III). Vor diesen Arbeitsgelegenheiten sind vorrangig Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und andere Eingliederungsinstrumente anzuwenden. Insbesondere für Jugendliche sind solche Tätigkeiten nachrangig zu einer Ausbildung, einer Einstiegsqualifizierung, einer Vorbereitung und Hinführung zu einer Ausbildung einschließlich niedrighschwelliger Angebote.

1.2. Wie sind diese Arbeitsgelegenheiten ausgestaltet?

Die Mehraufwandsentschädigung beträgt zwischen 1,- und 1,50,- €/Stunde. Sie wird

zusätzlich zu Hartz IV gezahlt aber nur für tatsächlich erbrachte Arbeitszeit, nicht für Krankheit, Urlaub oder Feiertage. Zugewiesen wird die Arbeitsgelegenheit durch das Jobcenter und meist von gemeinnützigen Trägern durchgeführt. Die Träger können die Höhe der Mehraufwandsentschädigung im engen Rahmen (bundesweit zwischen 0,72 € und 2,00 €) selbst festlegen. Die Zuweisung wird auf 6 oder 9 Monate befristet. Die wöchentliche Arbeitszeit soll 30 Wochenstunden nicht überschreiten. Kranken- und rentenversichert bleibt man weiter über das Jobcenter. Unbezahlter Urlaubsanspruch besteht durch das Bundesurlaubsgesetz in Höhe für 24 Werktag im Jahr.

1.3. Voraussetzungen für eine Zuweisung

Eine schriftliche Eingliederungsvereinbarung zwischen der Betroffenen und dem Jobcenter muss vor einer Zuweisung abgeschlossen sein. Die Eingliederungsvereinbarung muss enthalten:

- Welche Leistungen Sie zur Eingliederung erhalten.
- Welche Bemühungen für die Eingliederung in Arbeit Sie mindestens unternehmen müssen und wie Sie dies nachzuweisen haben.

Der Träger der Maßnahme, dem sie zugewiesen wurden, soll eine schriftliche Vereinbarung mit ihnen abschließen die folgendes festlegt:

- Beginn und Dauer der Maßnahme
- Einsatzort
- Arbeitszeit (Umfang, Verteilung)
- Arbeitsinhalte
- Höhe der Mehraufwandsentschädigung
- Arbeitsschutz
- Anmeldung zur Unfallversicherung

- Zeugnis und Beurteilung
- Urlaub
- Inhalt des Qualifizierungsanteils
- Ansprechpartner beim Träger
- Gegenseitige Informations- und Mitteilungsverpflichtungen

1.4. Welche Arbeiten sind für Ein-Euro-Jobs vorgesehen

§ 16 d Satz 2 SGB II

Der Gesetzgeber verlangt dass die Arbeiten im „öffentlichen Interesse liegen“ und „zusätzlich“ sein sollen. In der Praxis ist dies schwer zu überprüfen und schlecht gegen reguläre Beschäftigung abzugrenzen. Hier einige Beispiele:

- Seniorenarbeit/Pflege (Freizeitgestaltung, Fahrdienste, Betreuungsdienste).
- Soziales (zusätzliche Betreuung kranker Menschen, Behinderter).
- Betreuung von Behinderten und Suchtkranken (Begleitdienste zum Arzt oder Einkauf).
- Schulen (Hilfsdienste für Hausmeister, Aufgabenbetreuung).
- Kommunaler Bereich (Überwachung von Parkanlagen, Instandhaltung von Grünanlagen, Räumdienste, Überwachung in Schwimmbädern und auf Spielplätzen).

Es ist gesetzlich verboten, Beschäftigungsprojekte durchzuführen, die normale Arbeitsplätze ersetzen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass „Ein-Euro-Jobs“ in Schulen, Krankenhäusern etc. reguläre Hausmeister und Reinigungskräfte verdrängen oder notwendige Neueinstellungen überflüssig machen.

Zwei aktuelle Urteile des Bundessozialgerichts vom 13.04.2011 (B 14 AS 98/10 R; B 14 AS 101/10 R), sprechen Ein-Euro-Jobbern den Tariflohn zu, weil die Arbeit nicht zusätzlich war. Zahlen muss das Jobcenter. Die Urteilsbegründung lag zur Drucklegung noch nicht vor. Dies könnte evtl. das Aus für die Ein-Euro-Jobs bedeuten, da sie für die Jobcenter zu einem unkalkulierbaren finanziellem Risiko werden. Aktuell Betroffene sollten überprüfen lassen, ob sie ebenfalls Anspruch auf Tariflohn haben.

1.5. Wie kann ich mich gegen eine zu Unrecht ergangene Zuweisung wehren?

Die Eingliederungsvereinbarung ist ein öffentlich rechtlicher Vertrag, der bei Verweigerung der Unterschrift durch den Vertragspartner per Verwaltungsakt erlassen wird. Hiergegen sind prinzipiell keine Widersprüche mit aufschiebender Wirkung möglich. Erst gegen eine Sanktion wegen dem Nichtantreten des Ein-Euro Jobs kann man Widerspruch einlegen und dort die Unrechtmäßigkeit des Jobs nachweisen, damit die Sanktion zurückgenommen wird. Daher sollte man im Vorfeld bei der Eingliederungsvereinbarung schon darauf drängen, dass vorrangige Hilfen wie Qualifizierung und ABM angeboten werden. Wenn dies keinen Erfolg hat, sollte man die Eingliederungsvereinbarung unterschreiben bzw. durch Verwaltungsakt in Kraft treten lassen, damit keine Sanktionen eintreten und weitere rechtliche Möglichkeiten wahrnehmen:

- Nach Antritt der Tätigkeit notieren was getan wurde, wie qualifiziert wurde, was gelernt wurde oder nicht.
- Werden/wurden gesundheitliche Einschränkungen berücksichtigt?
- Nach einem rechtskräftigen Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen (L19 B 89/05 vom 11.11.2005) hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung und es treten keine Sanktionen ein, wenn die Arbeitsgelegenheit nach Widerspruch nicht angetreten wird. **Dieses Urteil ist für die Jobcenter nicht bindend, da es kein BSG Urteil ist.**
- Sie sollten gegen den Bescheid Widerspruch einlegen und zur Begründung rechtskräftiges Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen s.o. und BSG Urteil vom 13.04.2011 verwenden (die fehlende Erforderlichkeit und/oder Zusätzlichkeit begründen und aufschiebende Wirkung des Widerspruchs einfordern).
- Nach dem o.g. Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen ist bei diesen Maßnahmen kein Sofortvollzug nach

§ 39 Nr.1 SGB II erforderlich.

„Ein-Euro-Jobs“ sind auf Grund der gesetzlichen Vorgaben nur zulässig und erforderlich wenn auf Grund lang andauernder Arbeitslosigkeit oder persönlicher Schwierigkeiten ein Training der Beschäftigungsfähigkeit sinnvoll erscheint. Also heißt das umgekehrt bei Arbeitslosen die ihre Tagesstruktur selbst regeln können, Kinder erziehen, ehrenamtlich tätig sind, eine Teilzeitbeschäftigung, Honorartätigkeiten oder einen Nebenjob ausüben, ist diese Art der Arbeit nicht erforderlich.

2. Bürgerarbeit

Die Bürgerarbeit war als Modellprojekt mit bundesweit voraussichtlich 34.000 Bürgerarbeitsplätzen auf 3 Jahre befristet und lief am 31.12.2014 aus.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe (AKKS)
c./o. Peter Forster

Tel. 0681/7616628
Fax: 0681/76180299
e-mail: ops.forster@t-online.de

Sanktionen

§§ 31, 31a, 31b u. 32 SGB II

Sanktionen erlauben die Absenkung oder den Wegfall der Leistungen bei Regelverstößen. Sie erfolgen zusätzlich zu evtl. laufenden Aufrechnungen aus Darlehen oder Überzahlungen. Regelverstöße liegen vor, wenn nicht alles Zumutbare unternommen wird, um in Beschäftigung und Arbeit eingegliedert zu werden oder eine Bedürftigkeit zu vermeiden oder zu verringern.

Die Schwere der Sanktionen ist abhängig vom Lebensalter der Betroffenen und der Art des Regelverstoßes. Unterscheiden muss man zwischen Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen, wobei die Pflichtverletzungen die härteren Sanktionen auslösen. Das Jobcenter kann sich jetzt 6 Monate Zeit lassen bevor es eine Sanktion verhängt (§ 31b Abs.1 S.5).

Vom 15. bis zum 25. Lebensjahr sind nochmals härtere Sanktionen vorgesehen als bei Hilfebedürftigen über 25 Jahren. Die Sanktionen werden immer für 3 Monate verhängt. Bei unter 25-jährigen Hilfebedürftigen, die nachträglich ihren Pflichten nachkommen, können die Sanktionen ausnahmsweise auf 6 Wochen reduziert werden. Es gibt keinen weiteren Ermessensspielraum der Behörde. Auch bestehen keine ergänzende Ansprüche auf Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII während der Sanktion (§ 31b Abs. 2 SGB II u. § 21 S.1 SGB XII).

Pflichtverletzungen sind beispielhaft:

- Festgelegte Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung nicht erfüllen z.B. Bewerbungen, Vorstellungen (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1).
- Eine in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Maßnahme nach § 16d oder 16e SGB II (Ausbildung, Ein-Euro-Job, Arbeitsgelegenheit, Arbeit) nicht aufnehmen oder fortführen (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2).
- Eine Maßnahme abbrechen oder Anlass für Abbruch geben z.B.

Fehltag, grobe Missachtung der Betriebsordnung, Kündigung (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3).

- Minderung von Einkommen und Vermögen mit der Absicht Leistung zu erhalten oder zu erhöhen (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1).
- Fortsetzen unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2).
- Sperrzeit nach dem SGB III (Alg I) (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 3,4).

Meldeversäumnisse sind beispielhaft:

- Termine beim Jobcenter versäumen.
- Ärztliche oder psychologische Untersuchungen versäumen.

1. Sanktionen ab dem 25. Lebensjahr

- Schrittweise Absenkung der Hartz IV Leistungen um **10% bei Meldeversäumnis** (§ 32 Abs. 1 SGB II in 2014 = 39,90 €) oder **30% bei Pflichtverletzung** (§ 31a Abs. 1 S. 1 SGB II in 2014 = 119,70 €) des zustehenden Regelsatzes.
- Bei wiederholter Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres Minderung um 60% (§ 31a Abs. 1 S. 2 SGB II in 2014 = 239,40 €) des zustehenden Regelsatzes. Ab 60% Kürzung sollen Abschläge für Miete Nebenkosten und Versorgungsunternehmen direkt an den Vermieter bzw. Versorgungsunternehmen gezahlt werden. (DA zu § 31 SGB II Rz. 31.54)
- Bei einer Kürzung um mehr als 30% können ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden (§ 31a Abs. 3 S. 1). Sie müssen erbracht werden, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft sind (§ 31a Abs. 3 S. 2 SGB II).
- Bei weiteren Pflichtverletzungen

werden für 3 Monate keine Leistungen erbracht (Regelleistung, Unterkunft, Mehrbedarfe, Krankenkasse). (lt. Weisung der Bundesagentur soll der Krankenkassenbeitrag dennoch gezahlt werden) (§ 31a Abs. 1 S. 3 SGB II).

- Bei nachträglicher Pflichterfüllung können die Kürzungen auf 60% begrenzt werden (§ 31a Abs. 1 S. 6 SGB II).
- Die Lebensmittelgutscheine sollen maximal in Höhe von 46% der Regelleistung ausgestellt werden (Stand 2013:176 €). Näheres bei DA zu § 31 SGB II Rz. 31.48 und Anlage 3

2. Sanktionen vom 15. bis 25. Lebensjahr

Erste Sanktion

- Keine Regelleistungen bei **Pflichtverstößen** (§ 31a Abs. 2 S. 1 SGB II).
- Sachleistungen in Höhe von 46% des Regelsatzes (2013: 176 €) können angeboten und beantragt werden (§ 31a Abs. 3 S. 1 u. Abs. 3 S. 6 SGB II). Sie müssen erbracht werden, wenn minderjährige Kinder im eigenen Haushalt des Hilfebedürftigen leben.(§ 31a Abs. 3 S.2 SGB II)
Miete und Heizung werden nur noch direkt an den Vermieter gezahlt.

Bei Meldeversäumnissen Sanktion wie bei über 25-jährigen (siehe 1.).

Zweite Sanktion

- Bei wiederholter **Pflichtverletzung** innerhalb eines Jahres **Verlust von jeglichem Leistungsanspruch** für 3 Monate (§ 31a Abs. 2 S. 2 SGB II). Keine **Regelleistung**, keine **Sachleistung**, kein **Mehrbedarf**, keine **Unterkunftskosten**, keine **Krankenkasse** (lt. Weisung der Bundesagentur (DA zu § 26 Rz. 26.17) soll der Krankenkassenbeitrag dennoch gezahlt werden) Sachleistungen müssen angeboten

und beantragt werden.

Abschwächungsmöglichkeiten der Sanktionen bei nachträglicher Pflichterfüllung.

- Bei nachträglicher Pflichterfüllung können die Kosten für Unterkunft und Heizung erbracht werden (§ 31a Abs. 2 S. 4 SGB II). Es können auch nach abwägen aller Umstände Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden (dann wieder krankenversichert). Entsprechend den Umständen des Einzelfalls können Sanktionen auf sechs Wochen reduziert werden. (§ 31b Abs. 1 S. 4 SGB II).

3. Sanktionsauslösende Verstöße bei nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten

- Bei nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten gelten bei Pflichtverletzungen die Sanktionen der Absätze 1 u. 3 nach § 31a SGB II bei Verstößen gegen die in § 31 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 genannten Pflichtverletzungen entsprechend.

Meldeversäumnisse

- Termine bei der ARGE versäumen.
- Ärztliche oder psychologische Untersuchungen versäumen.

Pflichtverletzung

- Minderung von Einkommen und Vermögen mit der Absicht Leistung zu erhalten oder zu erhöhen (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1).
- Fortsetzen unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2).

4. Sanktionsauslösende Verstöße bei SGB XII Leistungsberechtigten

§§ 26, 39a SGB XII

Leistungsberechtigten wird die Leistung um 25% des Regelbedarfs gekürzt bei Ablehnung einer Tätigkeit oder Vorbereitungsmaßnahme. Bei wiederholter Ablehnung um jeweils weitere 25%. Hier ist eine vorherige Belehrung des

Leistungsberechtigten erforderlich (§ 39a SGB XII).

Bei Leistungsberechtigten die versucht haben eine Minderung ihres Einkommens und Vermögens zu erreichen mit der Absicht Leistung zu erhalten oder zu erhöhen oder ihr unwirtschaftliches Verhalten trotz Belehrung fortsetzen wird die Leistung bis auf das Unerlässliche eingeschränkt (§ 26 Abs. 1 S.1 SGB XII). Der Gesundheit dienende Leistungen sollen dadurch nicht eingeschränkt werden, um eine Gesundheitsgefährdung auszuschließen (§ 26 Abs 4 SGB XII). Es soll auch vermieden werden, dass in der Haushaltsgemeinschaft lebende Leistungsberechtigte mitbetroffen werden (§ 26 Abs. 1 S.2 SGB XII).

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe (AKKS)
c./o. Peter Forster

Tel. 0681/7616628
Fax: 0681/76180299
e-mail: ops.forster@t-online.de

Kindergeld und Kinderzuschlag

1. Kindergeld

Das Kindergeld wurde zum 1. Januar 2010 erhöht und beträgt:

Für das 1. Kind	184 €
Für das 2. Kind	184 €
Für das 3. Kind	190 €
Für jedes weitere Kind	215 €

2. Was ist der Kinderzuschlag?

↳ § 6a BKGG

Der Kinderzuschlag ist vorrangig gegenüber Arbeitslosengeld II und soll dazu beitragen, dass gering verdienende Eltern, die mit ihren Einkünften den eigenen, nicht aber den Unterhalt der Kinder finanzieren können, vom Arbeitslosengeld II unabhängig sind. Arbeitslosengeld II und der Kinderzuschlag schließen sich deshalb gegenseitig aus. Es gibt in der Regel keine „Wahlmöglichkeit“ zwischen Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II, die jeweils günstigere Leistung steht den Betroffenen zu. Es kann in Ausnahmefällen zu einer Wahlmöglichkeit kommen, insbesondere wenn auf Mehrbedarfe nach SGB II verzichtet wird.

Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140 Euro monatlich je Kind. Je nach Höhe des Einkommens wird der Kinderzuschlag nur gemindert ausgezahlt (siehe IV.)

Antragsformulare und Informationen gibt es bei der Familienkasse und zum

Herunterladen im Internet unter www.kinderzuschlag.de

3. Wie berechnet man, ob Anspruch auf Kinderzuschlag besteht?

Durch die Zahlung des Kinderzuschlags muss Hilfebedürftigkeit vermieden werden. Ein Anspruch auf Kinderzuschlag kann daher nur entstehen, wenn der Antragsteller auch grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat. Weiterhin gibt es für das Einkommen eine Grenze nach unten („Mindesteinkommen“) und eine nach oben („Höchstes Einkommen“). Das Einkommen muss zwischen diesen Grenzen liegen. Außerdem muss durch den Kinderzuschlag ALG II- Bedürftigkeit vermieden werden. Es müssen also insgesamt 5 Rechnungen (im folgenden Beispiel unter I. bis V.) durchgeführt werden, um zu klären:

- besteht für die Bedarfsgemeinschaft ein Bedarf nach SGB II?
- wird das Mindesteinkommen erreicht?
- wird das Höchsteinkommen nicht überschritten?
- wie hoch ist der tatsächliche Kinderzuschlag im Einzelfall?
- wird durch den Kinderzuschlag Bedürftigkeit nach SGB II vermieden?

Beispiel: Ehepaar, 3 Kinder im Alter von 5, 7 und 10 Jahren, Unterkunftskosten 900 €, Kindergeld 558 €, Erwerbseinkommen bereinigt nach SGB II 1.601 €

I. Besteht ein Bedarf nach SGB II?

<u>Bedarf</u>		<u>Einkommen</u>	
Regelleistung	360 €		
Regelleistung	360 €	bereinigtes Erwerbseinkommen:	1.601 €
Regelleistung (5 Jahre)	234 €	Kindergeld	558 €
Regelleistung (7 Jahre)	267 €		
Regelleistung (10 Jahre)	267 €		
Miete	<u>900 €</u>		
Gesamtbedarf	2.388 €	Gesamteinkommen	<u>2.159 €</u>

Der Bedarf ist nicht gedeckt, es wird also weitergerechnet.

II. Mindesteinkommen:

Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn sie über ein Mindesteinkommen verfügen, das bei Alleinerziehenden 600 €, bei Paaren 900 € beträgt. Bei Erwerbseinkommen wird hier vom Bruttoeinkommen ausgegangen.

Das Einkommen ist über der Mindesteinkommensgrenze, 1. Bedingung ist erfüllt

III. Höchsteinkommen:

Gleichzeitig darf das zu berücksichtigende Einkommen (Wohngeld und Kindergeld zählen nicht als elterliches Einkommen, alle anderen Einkommen werden angerechnet, Erwerbseinkommen wird gemindert um die Abzugsbeträge nach SGB II) die **Höchsteinkommensgrenze** (Bemessungsgrenze + maximaler Gesamtkinderzuschlag) nicht übersteigen. Zunächst wird die **Bemessungsgrenze** errechnet. Sie setzt sich zusammen aus:

- Regelleistung für den alleinerziehenden Elternteil bzw. für die Eltern plus Mehrbedarfe
- + anteilige Kosten für Unterkunft und Heizung, also derjenige Anteil der Wohnkosten, der auf die Eltern entfällt. Nach den folgenden Tabellen, basierend auf dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung, wird ein bestimmter Prozentsatz der **tatsächlichen** Unterkunftskosten der ganzen Familie anerkannt. Es gelten also **nicht die Richtwerte** wie bei der ALG II Berechnung. (BSG Urteil B 14 KG 1/11 R vom 14.03.2012)

Alleinstehende Elternteile mit	Wohnanteil des Elternteils in %	Elternpaare mit	Wohnanteil der Eltern in %
1 Kind	76,69	1 Kind	83,30
2 Kindern	62,20	2 Kindern	71,38
3 Kindern	52,31	3 Kindern	62,45
4 Kindern	45,13	4 Kindern	55,50
5 Kindern	39,69	5 Kindern	49,95

(Quelle: Merkblatt Kinderzuschlag 2014 der Familienkasse)

Beispiel von oben:

eigener Bedarf: Regelleistungen: 2 x 360 €	=	720,00 €
Wohnanteil der Eltern: 62,45 % von 900 €, gerundet	=	<u>562,00 €</u>
Bemessungsgrenze:		1.282,00 €
zuzüglich maximaler Gesamtkinderzuschlag (3 Kinder)		<u>420,00 €</u>
Höchsteinkommensgrenze somit:		1.702,00 €

Das nach SGB II bereinigte Erwerbseinkommen (1.601 €) ist unter der Höchststeinkommengrenze (1.702 €), 2. Bedingung ist erfüllt.

IV. Höhe des Kinderzuschlags:

Der maximale Kinderzuschlag je Kind beträgt 140 €. Dieser wird gemindert um

- zuerst: eigenes Einkommen des Kindes (z.B. Unterhalt): gesondert für jedes Kind zu berechnen
- dann: Gesamtkinderzuschlag aller Kinder wird um Einkommen der Eltern über der Bemessungsgrenze gemindert

bei Erwerbseinkommen Minderung nur um je 5 € je volle 10 € übersteigendes Einkommen. Wohngeld und Kindergeld zählen nicht als Einkommen

Beispiel von oben: Ehepaar hat ein (nach SGB II bereinigtes) Einkommen aus Erwerbstätigkeit von 1.601 €.

Bemessungsgrenze 1.282,00 €

Einkommen 1.601,00 €

Einkommen übersteigt Bemessungsgrenze um 319,00 €

Minderung des vollen Kinderzuschlags (420 €) um $31 \times 5 \text{ €} = 155 \text{ €}$, somit Anspruch auf Kinderzuschlag in Höhe von 265 €

V. Vermeidung von Bedürftigkeit

Das ist dann erreicht, wenn der Kinderzuschlag zusammen mit anderen Einkommen und Vermögen sowie Kindergeld und Wohngeld ausreicht, den Mindestbedarf der ganzen Familie abzudecken. Man errechnet also wieder den Gesamtbedarf der Familie, stellt diesem das Einkommen einschließlich Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag gegenüber.

Beispiel von oben: Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft nach SGB II: 2.388 €, bereits vorhandenes Einkommen (Kindergeld und bereinigtes Erwerbseinkommen): 2.159 € zusätzlich Kinderzuschlag 265 €, zusammen 2.424 €, somit wird Bedürftigkeit vermieden.

Wenn diese Berechnung ergibt, dass das Einkommen nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken, ist zu prüfen, ob dies unter Einbeziehung des Wohngeldes der Fall wäre. Wird kein Wohngeld gezahlt, ist eine fiktive Berechnung des Wohngeldanspruchs vorzunehmen. Wird auch dann der Bedarf nicht gedeckt, besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag, sondern es muss Arbeitslosengeld II beantragt werden. Wenn dennoch in Ausnahmefällen auf die Beantragung von Arbeitslosengeld II verzichtet werden will, besteht die Möglichkeit, eine (jederzeit widerrufbare) Verzichtserklärung zu unterzeichnen. Durch den Verzicht auf Arbeitslosengeld II entfällt aber auch die Voraussetzung für die Befreiung vom Rundfunkbeitrag. Bei der Feststellung des Bedarfes nach dem SGB II werden für Personen, die Mehrbedarfe geltend machen können, diese Mehrbedarfe berücksichtigt. Lässt man diese Mehrbedarfe jedoch außer Betracht, verringert sich der Bedarf nach dem SGB II und die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kinderzuschlag sind erleichtert zu erfüllen. Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II kann dann bereits bei Deckung des verringerten Gesamtbedarfs vermieden werden.



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS)
c./o. Diakonisches Zentrum Völklingen
Gatterstr. 13
66333 Völklingen
Tel. 06898/ 9 14 76-0
Fax 06898/ 9 14 76-15
e-mail: rudi-geissel@dwsaar.de
internet: www.dzvk.dwsaar.de

Schwangerschaft und Geburt

1. Unterhaltspflicht

↳ § 9 Abs. 3 SGB II, § 19 Abs. 4 SGB XII
§ 33 Abs. 2 SGB II

Wenn Sie schwanger sind oder ein Kind unter 6 Jahren versorgen, können Verwandte vom Jobcenter nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden, weder im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft noch der Unterhaltspflicht.

2. Umzug

↳ § 22 Abs. 5 SGB II

Schwangere unter 25 Jahren können aus der elterlichen Wohnung ausziehen (siehe Merkblatt 3 Nr. 6)

3. Mehrbedarf

↳ § 21 Abs. 2, § 27 Abs. 2 SGB II

Werdenden Müttern steht nach der 12. Schwangerschaftswoche (zum Nachweis Mutterpass mitbringen) ein Mehrbedarf von 17 % der maßgebenden Regelleistung zu: 67,83 € bei Alleinlebenden bzw. 61,20 € beim Zusammenleben mit einem Partner

Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende s. Merkblatt 1. Diese Mehrbedarfe erhalten auch Auszubildende und Studenten.

4. Hilfe zur Gesundheit bei Schwangerschaft und Mutterschaft

↳ § 50 SGB XII

Bei Schwangerschaft und Mutterschaft erhalten Sie im Rahmen der Sozialhilfe die gleichen Leistungen wie gesetzlich Pflichtversicherte von der Krankenkasse.

5. Einmalige Beihilfen

↳ § 24 Abs. 3 SGB II, § 31 Abs. 1 SGB XII

Die Pauschalen betragen:

120 € für Schwangerschaftsbekleidung: die Beihilfe ist rechtzeitig zu gewähren, d.h. zwischen dem 4. und dem 6. Schwangerschaftsmonat,

200 € für Säuglingserstaussstattung mit Bekleidung für die ersten 6 Lebensmonate

400,- € für die Erstaussstattung mit Kinderwagen, Kinderbett mit Matratze und Bettwäsche, Hochstuhl, Badewanne, Laufgitter. Die Bewilligung der beiden Erstaussstattungen muss zwischen dem 6. und dem 8. Schwangerschaftsmonat erfolgen

Die Pauschalen sind bei der Geburt des ersten Kindes in voller Höhe zu gewähren. Bei der Geburt weiterer Kinder gilt folgende Regelung:

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als 2 Jahre bzw. 3 Jahre zurück, ist davon auszugehen, dass sowohl Schwangerschaftsbekleidung als auch Kinderwagen, Kinderbett und so weiter noch vorhanden sind. Es sind deshalb lediglich ein Ergänzungsbedarf in Höhe von 30% bzw. 50% der Pauschale für die Säuglingserstaussstattung zu bewilligen, also 60 € bzw. 100 €.

6. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes

↳ § 70 SGB XII Abs. 1, 2 und 4

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen während der Schwangerschaft oder während Ihres Entbindungsaufenthaltes im Krankenhaus Ihren Haushalt nicht weiterführen können, können Sie bei Ihrer Krankenkasse, oder, falls Sie nicht

krankenversichert sind, bei Ihrem zuständigen Sozialamt „Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes“ beantragen. Für die Gewährung dieser Leistungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es muss ein eigener Haushalt geführt worden sein.
2. Keiner der Haushaltsangehörigen ist in der Lage, den Haushalt weiterzuführen.

Die Leistungen umfassen die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushaltes erforderliche Tätigkeit.

Die Leistungen können auch durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen erbracht werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushaltes geboten ist.

7. Bundesstiftung „Mutter und Kind“ - „Bischofsfonds“ - Hilfsfonds der evangelischen Landeskirche

Schwangere, die bedürftig sind, können auf Antrag finanzielle Mittel von der **Stiftung „Mutter und Kind“** erhalten. Den Antrag können Sie bis zur **32. Schwangerschaftswoche** stellen.

Über die evangelischen Beratungsstellen kann ein Antrag beim **Hilfsfonds der ev. Landeskirche** Düsseldorf gestellt werden.

Über die katholischen Beratungsstellen kann ein Antrag an den **Bischofsfonds** gestellt werden. Dies ist der Fall, wenn eine Antragstellung an die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ nicht möglich ist, z.B. bei Überschreitung der 32-Wochen-Frist oder bis zu 4 Wochen nach der Geburt sowie in Ausnahmefällen bei Überschreitung der Einkommensgrenzen. Die konkrete Hilfeart und die Höhe der Unterstützung richten sich nach der individuellen Notsituation der Frau oder der Familie. Die Antragstellung an den Bischofsfonds erfolgt innerhalb eines festgelegten Orientierungsrahmens.

Die Zuwendungen der genannten Stiftungen und Fonds dürfen bei der Gewährung von Hartz IV-Leistungen nicht leistungsmindernd berücksichtigt werden.

Anträge können Sie bei folgenden Institutionen stellen:

Arbeiterwohlfahrt, Vaubanstr. 21, 66740 Saarlouis
Tel.: (06831) 9 46 9-17

Caritasverband für die Region Saar-Hochwald e.V.
Mottener Str. 61, 66822 Lebach, Tel.: (06881) 5 20 06

Caritasverband für die Region Saar-Hochwald e.V.
Torstr. 24, 66663 Merzig, Tel.: (06861) 60 16

Caritasverband für die Region Saar-Hochwald e.V.
Lisdorfer Str. 13, 66740 Saarlouis, Tel.: (06831) 93 99 – 0

Caritas Homburg, Kath. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen, Bexbacher Str. 4, 66424 Homburg
Tel.: (06841) 934850

Ev. Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte
Großherzog-Friedrich-Str. 37, 66111 Saarbrücken
Tel.: (0681) 6 57 22

Donum Vitae Beratungszentrum, Bahnhofstr.70
66111 Saarbrücken, Tel.: (0681) 9386734

Donum Vitae Beratungsstelle, Wilhelmstr. 8
66538 Neunkirchen, Tel.: (06821) 149394

Donum Vitae Beratungsstelle, Dürerstr. 151
66424 Homburg-Erbach, Tel.: (06841) 758902

Donum Vitae Beratungsstelle, Großer Markt 21
66740 Saarlouis, Tel.: (06831) 120028

Donum Vitae Beratungsstelle, Fruchtmarkt 1
66606 St. Wendel, Tel.: (06851) 830705

Kath. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen SKF e.V.
Hüttenbergstr. 42, 66538 Neunkirchen, Tel.: (06821) 1 30 41

Kath. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen SKF e.V.
Richard-Wagner-Str. 23, 66111 Saarbrücken, Tel.: (0681) 3 63 86

Kath. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen SKF e.V.
Hospitalstr. 35-37, 66606 St. Wendel, Tel.: (06851)85466

PRO FAMILIA, Mainzerstr. 106, 66121 Saarbrücken
Tel.: (0681) 968176-76

PRO FAMILIA, Süduferstr. 14, 66538 Neunkirchen
Tel.: (06821) 27677

SKF e. V. Aussenstelle Völklingen
Kreppstr. 1, 66333 Völklingen, Tel.: (06898) 986940

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:

Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe (AKKS)
c./o. Caritas GWA Wehrdener Berg
Zilleichstr. 2
66333 Völklingen-Wehrden

Tel. 06898/ 16540
Fax: 06898/299578
e-mail: gwa-wehrdener-berg@quarternet.de

Elternbeiträge / Ferienmaßnahmen / Schulbücher

1. Übernahme von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen, nachschulische Betreuungsangebote und Finanzierung der Kindertagespflege

↳ § 22, SGB VIII in Verbindung mit § 90 SGB VIII

1.1 Kindertageseinrichtungen / nach schulische Betreuungsangebote / Kindertagespflege

Den Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages stellen Sie direkt beim Jugendamt des Regionalverbandes Abt. Wirtschaftliche Jugendhilfe, Heuduckstr. 1, 66117 Saarbrücken.

Folgende Ansprechpartner/innen sind für Sie zuständig:

A-Ben Frau Schmitt ☎ 0681 506-5184
 Beo-Del- Frau Meyer ☎ 0681 506-5135
 Dem-Gez Frau Krug ☎ 0681 506-5123
 Gf-Jo Herr Ulzheimer ☎ 0681 506-5185
 Jp-Lac Herr Britten ☎ 0681 506-5181
 Lad-Mor Fr. Gusenburger ☎ 0681 506-5187
 Mos-N Frau Schneider ☎ 0681 506-5172
 O-Sa Frau Priester ☎ 0681 506-5186
 Sb-Som Frau Ernst ☎ 0681 506-5122
 Son-Vog . Frau Schuh ☎ 0681 506-5188
 Voh-Z Fr. Pinar ☎ 0681 506-5189
 FAX: 0681-506-5193

Besucht Ihr Kind einen Kindergarten, haben Sie als ALG-II Berechtigte auf jeden Fall Anspruch auf Übernahme des Elternbeitrages.

Als nicht ALG-II Berechtigte haben Sie je nach Höhe Ihres Einkommens Anspruch auf Übernahme des Elternbeitrages.

Besucht Ihr Kind ein nachschulisches Betreuungsangebot / Hort / Krippe, können Sie als ALG-II Berechtigte oder je nach Höhe Ihres Einkommens (Siehe 1.4) **nur** einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages stellen, wenn der Besuch der nachschulischen Betreuung aus pädagogischer Sicht

(Bescheinigung durch Lehrer / in oder Jugendamt) **notwendig ist.**- oder wenn Sie auf Arbeitssuche sind und dringend einen Betreuungsplatz brauchen.

Die Elternbeiträge werden, wenn die pädagogische Notwendigkeit weiterhin bescheinigt wird, bis zum Alter von 12 Jahren übernommen, in Ausnahmefällen bis zum Alter von 14 Jahren.

Wenn der Elternbeitrag übernommen wird, haben Sie auch Anspruch auf Übernahme der Kosten für den Mittagstisch. 1,00 € pro Mahlzeit ist als Eigenanteil zu entrichten.

1.2. Zur Beantragung der Übernahme von Elternbeiträgen werden folgende Unterlagen benötigt:

- Bescheinigung der Einrichtung (mit Aufnahmetag und Höhe des Beitrages)
- Einkommensnachweise: Verdienstbescheinigungen möglichst der letzten 12 Monate mit Nachweis über Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und sonstige Sonderzahlungen
- Einkommensteuerbescheid, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung bei Selbstständigen
- Bescheid über Leistungen der Arbeitsverwaltung (z.B. Arbeitslosengeld I oder II, Unterhaltsgeld, Kinderbetreuungskosten)
- Bescheid über Sozialhilfe
- Rentenbescheid
- BAföG-Bescheid
- Nachweise über Unterhaltszahlungen
- Nachweise über die Kosten der Unterkunft (Miete u. Nebenkosten bzw. Hauslasten)
- Wohngeldbescheid

1.3 Berechnung des Leistungsanspruches

Im 1. Schritt wird Ihr Gesamteinkommen berechnet.

Zum Einkommen gehören:

- Einkünfte aus Erwerbsarbeit

- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- ALG-I/ Unterhaltsgeld/ Krankengeld / BAföG
- Rente / Ruhegehalt
- Unterhaltsleistungen
- Kindergeld
- Einkommen aus Vermietung / Verpachtung
- Wohngeld
- sonstige Einkünfte

Vom Gesamteinkommen werden in Abzug gebracht:

- Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zu Versicherungen (Unfall, Hausrat, Haftpflicht)
- Beiträge zur Altersvorsorge (z. B. Riesterreente)
- Arbeitsmittel (Pauschale von 5,20 € oder nachgewiesene Aufwendungen)
- Fahrtkosten (Pauschale von 55,- € oder nachgewiesene Aufwendungen)
- Beiträge zu Berufsverbänden
- Besondere Belastungen (Darlehen für Hausrat u.a.m.)

Gesamteinkommen – Abzüge = anrechenbares Einkommen

Im 2. Schritt wird die Einkommensgrenze ermittelt:

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbetrag Haushaltsvorstand 798,- €
(doppelte RL)

Zuschlag für jedes weitere Familienmitglied 70% RL 279,- €

Kosten der Unterkunft incl. Nebenkosten (ohne Heizung und Strom)

Im 3. Schritt wird Ihr anrechenbares Einkommen der Einkommensgrenze gegenübergestellt.

Liegt Ihr anrechenbares Einkommen unter der Einkommensgrenze haben Sie Anspruch auf Übernahme des Elternbeitrages. Liegt Ihr anrechenbares Einkommen über der Einkommensgrenze, wird der übersteigende Betrag auf den Elternbeitrag angerechnet und den Rest erhalten Sie als Zuschuss.

2. Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen für Kinder

Diesen Zuschussantrag stellen Sie selbst beim Jugendamt (Abt. Kinder- und Jugendarbeit). Die Auszahlung erfolgt an den Träger der Ferienmaßnahme. Als Träger der Maßnahme kommen gemäß § 75 KJHG anerkannte öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe in Betracht. Die Eignung sonstiger Veranstalter muss im Einzelfall begründet sein.

Der Antrag sollte möglichst 2 Monate vor Beginn der Maßnahme auf jeden Fall aber vor Beginn der Maßnahme erfolgt sein.

Die Höchstförderung beträgt 155,- €.

Die Restkosten müssen Sie auf jeden Fall selbst tragen. Diesen Antrag können Sie nur für eine Ferienmaßnahme im Jahr, die mindestens 10 Tage dauert, stellen. Zuschussberechtigt sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Berechnung der Einkommensgrenze:

Siehe Nr. 1.3

Ansprechpartner/in :

Frau Samsel Tel. 0681 / 506-5151

3. Familienferien

Unter bestimmten Voraussetzungen können

- Familien mit mindestens drei Kindern
- Alleinerziehende mit mindestens zwei Kindern
- Familien oder Alleinerziehende mit mindestens einem behinderten Familienmitglied

einen Zuschuss zu einer Familien-Ferienmaßnahme vom Sozialministerium erhalten.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen: Die Familie muss für mindestens 12 Tage verreisen, insgesamt werden bis zu 21 Tagen bezuschusst. Der Antrag muss möglichst 8 Wochen, auf jeden Fall aber vor Antritt der Reise erfolgt sein.

Einkommensgrenze:

- Für die Eltern 1.140 €
- Für Alleinerziehende: 790 €
- Für jedes Kind: 370 €

Diese Grenze darf das monatliche Nettoeinkommen um nicht mehr als 100 € übersteigen. Kindergeld, Elterngeld und Pflegegeld aus den gesetzlichen sozialen Pflegeversicherungen zählen nicht als Einkommen.

Der Zuschuss beträgt pro Tag:

- Für jeden Elternteil: 9,- €
- Für das 1. und 2. Kind: 9,- €
- Für das 3. Kind: 10,- €
- Ab dem 4. Kind: 11,- €

für Behinderte Familienmitglieder (ab 60 %) zusätzlich 3,- € bis 12,- €

Beispiel 1 :

Alleinerziehende Mutter, 3 Kinder, Feriendauer 12 Tage

Einkommensgrenze :

790,- €	Alleinerziehende
1.110,- €	3 x 370,- € Kinder

1.900,- €	

Einkommen :

812,- €	ALG II
291,- €	Unterhalt
84,- €	Unterhalt
84,- €	Unterhalt

1.271,- €	
Einkommensgrenze :	1.900,- €
Einkommen :	- 1.271,- €

	629,- €

Die Familie liegt unterhalb der Einkommensgrenze und erhält den Zuschuss

Zuschussberechnung :

108,- €	Elternteil / 9,- € pro Tag x 12 Tage
108,- €	1. Kind / 9,- € pro Tag x 12 Tage
108,- €	2. Kind / 9,- € pro Tag x 12 Tage
120,- €	3. Kind / 10,- € pro Tag x 12 Tage

444,- €	

Beispiel 2 :

Ehepaar, 2 Kinder, Feriendauer 15 Tage

Einkommensgrenze :

1.140,- €	Eltern
740,- €	2 Kinder

1.880,- €	

Einkommen :

1980,- € Nettoeinkommen

Mit dem Nettoeinkommen wird die Einkommensgrenze um 100,- € überschritten. Bei Überschreitung bis 50,- € wird der einfache und bei Überschreitung von 51,- € bis 100,- € wird der doppelte Überschreibungsbetrag abgezogen.

Zuschussberechnung :

135,- €	Mutter	9,- € pro Tag x 15 Tage
135,- €	Vater	9,- € pro Tag x 15 Tage
135,- €	1. Kind	9,- € pro Tag x 15 Tage
135,- €	2. Kind	9,- € pro Tag x 15 Tage

540,- €		

540,- €	Zuschuss
-150,- €	bis 50,- € einfache, von 50,- € bis 100,- € doppelte Überschreitung

390,- € die Familie erhält einen Zuschuss von 390,- €

Anträge werden über Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände gestellt, nähere Auskünfte erteilt Herr Blaesius vom Familienministerium, Tel.: 0681-501-3108

4. Schulbuchausleihe und Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts

Die Freistellung ist nur möglich, wenn Sie an der Schulbuchausleihe teilnehmen. Anspruch auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes haben Schülerinnen/Schüler,

- die in Heimen (SGB VIII / SGB XII) oder in Familienpflege (SGB VIII) untergebracht sind
- die Waisenrente oder Waisengeld erhalten
- die zur Bedarfsgemeinschaft von Bezieher/-innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) oder von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören
- die oder deren Eltern Leistungsberichtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind
- die im Haushalt von Empfänger/-innen des Kinderzuschlags (§ 6 a Bundeskindergeldgesetz) leben
- die zum Haushalt von Wohngeldempfängern/-empfängerinnen gehören

Schüler/-innen der Förderschulen und Integrationsschüler/-innen (in Schulen der Regelform gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes unterrichtete Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf) sind automatisch von der Zahlung des Leihentgelts ebenfalls freigestellt. Eine Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung ist deshalb für Sie nicht erforderlich.

Den Freistellungsantrag erhalten Sie in der Schule und reichen ihn schnellstmöglich mit den notwendigen Nachweisen beim Amt für Ausbildungsförderung ein. Den Freistellungsbescheid geben Sie in der Schule ab. Wenn Sie den Freistellungsbescheid nicht **bis 1. Juni** vorlegen können, müssen Sie in Vorlage treten. Sobald Sie aber den Freistellungsbescheid nachreichen, erhalten Sie ihr Geld zurück, Letzter Abgabetermin für die Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes ist der 30. September. Bei Wiederholen der Klasse und Schulwechsel besteht ebenfalls Anspruch auf Freistellung.

5. Schülerbeförderung

Besucht Ihr Kind eine Schule, die nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist (Entfernung mindestens 2 Kilometer) können Sie einen Zuschuss zu den Fahrtkosten beantragen.

Seit dem 1. Januar 2012 müssen Bezieher von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag diesen Antrag nicht mehr beim Amt für Ausbildungsförderung sondern beim Jobcenter stellen.

Die Antragstellung erfolgt mit dem Antragsformular zu Leistungen nach dem Bildungspaket („BuT-Leistungen“, Merkblatt 1A). Diesem Antrag fügen Sie eine aktuelle Schulbescheinigung und eine Bestätigung über die aktuellen Fahrtkosten bei. (z. B. vom saarVV). Sobald Sie dann die Belege einreichen, werden Ihnen die Fahrtkosten entweder monatlich im Voraus oder am Ende des Halbjahres erstattet.

Bei Beziehern von Arbeitslosengeld II wird nicht der volle Betrag erstattet, sondern ein „zumutbarer Eigenanteil“ von 5 Euro abgezogen. Bei Beziehern von Wohngeld und Kinderzuschlag werden die Kosten für ein Schüler-Jahresabo in voller Höhe übernommen, falls aber nur Monats- oder Wochenkarten gekauft werden, wird auch in diesen Fällen jeweils 5 Euro weniger erstattet.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:



Herausgeber:
 Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe (AKKS)
 c./o. Caritas GWA Wehrdener Berg
 Zilleichstr. 2
 66333 Völklingen-Wehrden
 Tel. 06898/16540
 Fax 06898/299578

Wohngeld

1. Was ist Wohngeld?

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten und wird unter den später beschriebenen Voraussetzungen gezahlt für Mieter einer Wohnung („Mietzuschuss“) oder Eigentümer eines Hauses („Lastenzuschuss“)

2. Wie berechnet man, ob Anspruch auf Wohngeld besteht?

Wohngeld erhält, wer noch genügend sonstiges Einkommen hat, so dass mit dem

Wohngeld zusammen der Hartz IV- Bedarf gedeckt ist. Das Einkommen darf andererseits aber nicht zu hoch sein (das ergibt sich aus den Tabellen -siehe Nr. 3) Die Berechnung eines eventuellen Wohngeldanspruchs hängt von 3 Faktoren ab:

1. Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
2. Höhe des Gesamteinkommens
3. Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung

1. Haushaltsmitglieder:

Bei der Berechnung des Wohngeldes werden sämtliche Haushaltsmitglieder (also anders als bei Hartz IV beispielsweise auch Geschwister, Onkel, Großeltern) berücksichtigt, wenn sie nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Vom Wohngeld ausgeschlossen sind unter anderem Bezieher von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, BaföG oder BAB. So kann also beispielsweise eine alleinerziehende Frau, die mit einem Kind lebt, Arbeitslosengeld II für sich und Unterhalt für das Kind erhält, Wohngeld nur für das Kind beantragen, nicht für sich.

2. Höhe des Gesamteinkommens:

Das Gesamteinkommen setzt sich zusammen aus der Summe der Einkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich bestimmter Freibeträge und Abzugsbeträge. Das Kindergeld bleibt bei der Einkommensermittlung von vornherein außer Betracht. (Ausnahme: Alleinstehenden, die selbst das Kindergeld erhalten, wird es als Einkommen angerechnet).

Man geht grundsätzlich vom Bruttoeinkommen aus (also beispielsweise auch der Bruttorente). Davon werden zunächst Werbungskosten abgezogen Diese betragen bei Erwerbseinkommen pauschal monatlich 83,33 €. Auch höhere Werbungskosten sind möglich, es gelten dieselben Regelungen wie im Einkommenssteuergesetz, so dass bereits bei 12 km einfacher Entfernung zur Arbeitsstelle diese Pauschale überschritten wird. Bei „Mini-Jobs“ werden nur tatsächliche Werbungskosten (Fahrtkosten 0,30 € ab dem ersten Entfernungskilometer), bei Renten 8,50 € monatlich pauschal abgezogen. Danach erfolgt ein weiterer Pauschalabzug bei jedem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied. Die Höhe dieses Abzugs richtet sich danach, wie viele der folgenden 3 Beiträge gezahlt werden:

1. Kranken- und Pflegeversicherung,
2. Rentenversicherung und
3. Steuern vom Einkommen.

Je nach Anzahl der gezahlten Beiträge werden 10% (bei einem gezahlten Beitrag), 20% (bei zwei) oder 30% (bei drei) pauschal abgezogen, mindestens aber 6%, wenn keiner der 3 genannten Beitragsarten gezahlt wird (§ 16 WoGG). Anschließend können noch weitere

Freibeträge abgezogen werden, z. B. 125 € bei einem Grad der Behinderung von 100% oder 50 € je Kind unter 12 Jahren für allein erziehende Berufstätige (§ 17 WoGG), tatsächlich gezahlte Unterhaltsbeträge bis zu gewissen Obergrenzen (§ 18 WoGG)

3. Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung

Bei Mietern nimmt man zunächst die tatsächliche Kaltmiete, zuzüglich der üblichen Nebenkosten, ohne Strom, Warmwasser und Heizung. Bei Eigentümern wird die tatsächliche Belastung durch Kredite (also Zinsen und Tilgungsraten), zuzüglich der Grundsteuern sowie für Betriebskosten eine Pauschale von 20 € je m² Wohnfläche angerechnet. Die so errechnete „Bruttokaltmiete“ wird aber nur bis zu einer bestimmten Obergrenze anerkannt. Die Obergrenze hängt ab von der Personenzahl sowie der Gemeinde und kann aus den unten abgebildeten Tabellen abgelesen werden. Quellenangabe hierzu: § 12 WoGG und im Internet unter www.wohngeldantrag.de. Dort findet man auch die Mietstufen zu dieser Tabelle, aus der zum Beispiel hervorgeht, dass Saarbrücken der Mietstufe III, Völklingen der Stufe II zuzuordnen ist.

Personen	Mietstufe	Höchstbetrag in €
1	I	292
	II	308
	III	330
2	I	352
	II	380
	III	402
3	I	424
	II	451
	III	479
4	I	490
	II	523
	III	556
5	I	561
	II	600
	III	638
+ je weitere Person	I	66
	II	72
	III	77

Gemeinde	Stufe	Gemeinde	Stufe
Beckingen	1	Bexbach	2
Blieskastel	1	Dillingen/Saar	3
Eppelborn	2	Friedrichsthal	2
Heusweiler	2	Homburg	2
Illingen	2	Kirkel	1
Kleinblittersdorf	2	Lebach	1
Losheim am See	1	Mandelbachtal	1
Marpingen	1	Merchweiler	2
Merzig	2	Mettlach	1
Neunkirchen	2	Nohfelden	1
Ottweiler	2	Püttlingen	2
Quierscheid	2	Rehlingen-Siersburg	1
Riegelsberg	2	Saarbrücken	3
Saarlouis	2	Saarwellingen	1
Sankt Ingbert	2	Sankt Wedel	1
Schiffweiler	3	Schmelz	1
Schwalbach	2	Spiesen-Elversberg	2
Sulzbach/Saar	2	Tholey	2
Überherrn	2	Völklingen	2
Wadern	1	Wadgassen	2

"Gemeinden" sind einzelne Gemeinden mit 10.000 und mehr Einwohnern, "Kreise" sind in Kreisen zusammengefasste Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und gemeindefreie Gebiete.

Kreis	Stufe	ohne die Gemeinden
Merzig-Wadern	1	Beckingen, Losheim am See, Merzig, Mettlach, Wadern
Saarlouis	2	Dillingen/Saar, Lebach, Rehlingen-Siersburg, Saarlouis, Saarwellingen, Schmelz, Schwalbach, Überherrn, Wadgassen
Saarpfalz-Kreis	1	Bexbach, Blieskastel, Homburg, Korkel, Mandelbachtal, Sankt Ingbert
Sankt Wedel	1	Marpingen, Nohfelden, Sankt Wendel, Tholey
Saarbrücken	1	Friedrichsthal, Heusweiler, Kleinblittersdorf, Püttlingen, Quierscheid, Riegelsberg, Saarbrücken, Sulzbach/Saar, Völklingen

Wird die Wohnung sowohl von zu berücksichtigenden als auch vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern bewohnt, wird nur der Anteil an der Miete oder der Belastung berücksichtigt, der nach Köpfen dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht. Seit Januar 2011 wird kein Betrag für Heizkosten mehr berücksichtigt.

4. Berechnung des Wohngeldes

Hat man nun diese 3 Größen (Haushaltsmitglieder, Einkommen, Miete bzw. Belastung) errechnet, so ergibt sich der Wohngeldanspruch aus den Wohngeldtabellen, die im internet unter www.wohngeldantrag.de bzw. <http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/SW/wohngeldtabellen.html> zu finden sind.

5. Beispiele

Beispiel 1: Rentner, alleinstehend, Einkommen: Rente 735 Euro brutto, Miete in Völklingen: Kaltmiete 240 € Nebenkosten 55 € Heizung 65 €

1. Schritt: Anzahl der wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder: 1

2. Schritt: Höhe des Einkommens:

Bruttorente	735 €
./. Werbungskosten	- 8,50 €
Zwischensumme	726,50 €
Pauschalabzug 10% (da Krankenvers.)	-72,65 €
zu berücksichtigendes Einkommen somit:	653,85 €

3. Schritt: Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung

„Bruttokaltmiete“	295 €
Obergrenze (Völklingen ist Mietenstufe II):	308 €
somit anzuerkennen	295 €

4. Schritt

aus den errechneten Größen 1 Person, Einkommen 653,85 € sowie Miete 295 € ergibt sich nach den Wohngeldtabellen ein Wohngeldanspruch in Höhe von 66 €.

Beispiel 2: Ehepaar, 3 Kinder, Einkommen: Kindergeld 558 €, Bruttoeinkommen: monatlich 1329 €, keine jährlichen Sonderleistungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld, vom Bruttoeinkommen werden nur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung gezahlt, keine Einkommenssteuer

Miete in Völklingen: Kaltmiete 340 € Nebenkosten 90 € Heizung 100 €.

1. Schritt: Anzahl der wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder: 5 Personen:

2. Schritt: Höhe des Einkommens:

Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit	1.329,00 €
- Werbungskosten (Pauschale 1.000 € jährlich)	-83,33 €
- Pauschalabzug 20%	-249,13 €
zu berücksichtigendes Einkommen somit:	996,54 €

3. Schritt: Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung:

„Bruttokaltmiete	430 €
Obergrenze (Mietenstufe II, 5 Personen):	600 €
somit anzuerkennen	430 €

4. Schritt: Berechnung des Wohngeldes

aus den errechneten Größen 5 Personen, Einkommen 996,54 € sowie Miete 430 € ergibt sich nach den Wohngeldtabellen ein Wohngeldanspruch in Höhe von 232 €.

Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS)
c./o. Diakonisches Zentrum Völklingen
Gatterstr. 13
66333 Völklingen
Tel. 06898/ 9 14 76-0
Fax 06898/ 9 14 76-15
e-mail: rudi-geissel@dwsaar.de
internet: www.dzvk.dwsaar.de



Darlehen und Aufrechnung

↳ §§ 42a, 43 SGB II

Darlehen können vor allem in folgenden Fällen gewährt werden:

- Instandhaltung und Reparatur der Wohnung (§ 22, Abs. 2, Satz 2) (wenn Schönheitsreparaturen mietvertraglich geschuldet sind besteht Anspruch auf eine Beihilfe).
- Kautions (§ 22, Abs. 6, Satz 3)
- Übernahme von Mietschulden und Stromschulden (§ 22, Abs. 8)
- Kosten für die Anschaffung von Kühlschrank, Waschmaschine, E-Herd, Kleidung und ähnlichem, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht (§ 24, Abs. 1)
- „reguläre“ Arbeitslosengeld II Leistungen für einen Monat für den voraussichtlich Einkommen erzielt wird (§ 24, Abs. 4)
- Arbeitslosengeld II Leistungen bei eigenem Vermögen, dass aber nicht sofort verwertet werden kann (§ 24, Abs. 5)
- Bei Arbeitslosengeld II Leistungen für Auszubildende in Härtefällen (§ 27, Abs. 4)
- Bei hauptberuflich Selbständigen können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig sind gezahlt werden (§ 16 c, Abs. 2)

1. Darlehen

↳ § 42a SGB II

Darlehen können nur bewilligt werden, wenn keinerlei geschütztes Vermögen (Vermögen nach § 12, Abs. 2 Nr. 1, 1a und 4) mehr vorhanden ist. (§ 42a Abs. 1 S. 1)

Das Darlehen kann an einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft oder an mehrere gemeinsam vergeben werden.

Die Anzahl der Darlehensnehmer ist

entscheidend für die Höhe der monatlichen Rate (§ 42a Abs. 1 S.2)

2. Rückzahlung des Darlehens

§ 42a SGB II

Bei Personen, die Arbeitslosengeld II Leistungen erhalten, wird das Darlehen durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. (bei einem Alleinstehenden 10 % von 399,00 € = 39,90 €). Mehrere Darlehen werden nach und nach bedient. Es erfolgt keine Addition der Raten. (§ 42a Abs.6)

Scheidet eine Person, die ihr Darlehen noch nicht vollständig zurück gezahlt hat aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II Leistungen aus, so soll über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags eine Rückzahlungsvereinbarung getroffen werden, die die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers berücksichtigt. Wenn kein pfändbares Einkommen vorhanden ist, kann eine Stundung beantragt werden. Möglicherweise ist es sinnvoll eine Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen. (§ 42a Abs.4 S.2)

Bei Leistungen an Auszubildende nach § 27, Abs. 4 erfolgen Rückzahlungen erst nach Abschluss der Ausbildung.

Die Dauer der Darlehensrückzahlung ist nicht begrenzt.

3. Aufrechnung

↳ § 43 SGB II

Das Jobcenter kann in folgenden Fällen gegen Ansprüche von Leistungsberechtigten aufrechnen:

- die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- Bei Erstattungsansprüchen aufgrund gezahlter Vorschüsse (§ 42 SGB I, Abs. 2, Satz 1), vorläufiger Leistungen (§ 43 SGB I Abs. 2, Satz 1, § 328, Abs. 3, Satz

2 SGB III) oder zu Unrecht erbrachter Leistungen (§ 50 SGB I, §§ 34 und 34 a SGB II 42, Abs. 2, Satz 2 und § 43, Abs. 2, Satz 1 SGB I, § 328 Abs 3, Satz 2 SGB III und § 50 SGB X).

- Bei Ersatzansprüchen, wenn Hartz IV Leistungen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden (§ 34 SGB II)

4. Höhe und Dauer der Aufrechnung

↳ § 43 SGB II,

Gleichgültig wie viele Aufrechnungen gleichzeitig erfolgen, ist die Höhe der Aufrechnung auf 30 % der maßgeblichen Regelleistungen beschränkt. (§ 43 Abs. 2 S.2)

Die Dauer der Aufrechnung ist auf 3 Jahre begrenzt. (§ 43 Abs. 4 S.2)

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:

Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS)
c./o. Gemeinwesenarbeit Burbach
Bergstraße 6
66115 Saarbrücken
Tel. 0681/ 76 19 50
Fax 0681 / 76 19 5 -22
e-mail: gwaburbach@quarternet.de

Jobcenter oder Sozialamt?

Grundsätzlich ist das Jobcenter zuständig für Erwerbsfähige und ihre Angehörigen, es zahlt Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, die sogenannten „Hartz IV-Leistungen“ nach SGB II. Das Sozialamt ist zuständig für nicht Erwerbsfähige und alte Menschen, es zahlt „Grundsicherung“ und „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (SGB XII). In diesem Merkblatt sollen die wichtigsten Unterschiede dargestellt werden zwischen den beiden Sozialgesetzbüchern SGB II und SGB XII. Alle hier genannten Leistungen erhalten nur Personen, die hilfebedürftig sind und in der Bundesrepublik Deutschland leben. Zunächst müssen die Begriffe Altersgrenze und erwerbsfähig erklärt werden

1. Was ist die Altersgrenze?

↳ § 7a SGB II

Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichten die Altersgrenze mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendeten. Ab dem Jahrgang 1947 wird die Altersgrenze für jedes Jahr um 1 Monat bzw. ab Jahrgang 1959 um 2 Monate angehoben, so dass beim Jahrgang 1964 die Altersgrenze mit 67 Jahren erreicht wird.

2. Was heißt erwerbsfähig?

↳ § 8 Abs.1 SGB II

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit, also in einem Zeitraum bis 6 Monaten außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Erwerbsfähig sind auch Bezieher einer sogenannten „Arbeitsmarktrente“ bei Leistungsvermögen über drei aber unter sechs Stunden.

3. Wer stellt die Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit fest?

↳ § 44a SGB II

Das Jobcenter schaltet bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit den Ärztlichen Dienst ein zur Erstellung eines Gutachtens.

Bei Streit der Sozialversicherungsträger über die Erwerbsfähigkeit entscheidet die Agentur für Arbeit, nachdem sie eine gutachterliche Stellungnahme beim zuständigen Rentenversicherungsträger eingeholt hat. Bis zu dieser Entscheidung muss das Jobcenter Arbeitslosengeld II vorleisten.

4. Wer erhält welche Leistung?

- **Arbeitslosengeld II** erhalten Personen, die über 15 Jahre alt sind, die Altersgrenze noch nicht erreicht haben und erwerbsfähig sind. Wer die Erwerbsfähigkeit nicht innerhalb von 6 Monaten herstellen kann, hat entweder Anspruch auf
- **Sozialgeld (SGB II)** falls befristet voll erwerbsgemindert und in Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigem Partner lebend
- **Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)**, falls befristet voll erwerbsgemindert und nicht in Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigem Partner lebend oder unter 15 Jahren und nicht in Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigem Partner lebend (z. B. Pflegekind bei Verwandten) oder länger als 6 Monate stationärer Aufenthalt (auch wenn nicht erwerbsgemindert
- **Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII)**, falls dauerhaft voll erwerbsgemindert oder falls die Altersgrenze erreicht ist

5. Unterschiede SGB II / SGB XII

Der Übergang vom SGB II zum SGB XII erfolgt in den meisten Fällen bei Eintritt einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung oder durch Erreichen der Altersgrenze. Es gibt Unterschiede unter anderem bei der Anrechnung von Einkommen und bei den Vermögensfreigrenzen. Erhält in einer Bedarfsgemeinschaft, beispielsweise bei Ehepartnern ein Partner Arbeitslosengeld II (nach SGB II) der andere Partner Grundsicherung (nach SGB XII) sind in dieser „Mischbedarfsgemeinschaft“ somit unterschiedliche Freibeträge und Vermögensgrenzen zu beachten.

5.1. Einkommensanrechnung

↳ § 11, 11a, 11b SGB II, VO zu § 82 SGB XII

von jedem Einkommen:

SGB II: Pauschal sind 30 Euro anrechnungsfrei, zusätzlich Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung (siehe Merkblatt 3)

SGB XII: es gibt keine Pauschale, es bleiben nur tatsächliche Beiträge von Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung anrechnungsfrei

von Einkommen aus Erwerbstätigkeit bzw. bei Selbständigkeit

SGB II: in der Regel 100 Euro Mindestfreibetrag, zusätzlich sind 20% vom Einkommen über 100 Euro anrechnungsfrei (Näheres siehe Merkblatt 4)

SGB XII: vom erzielten Einkommen werden abgesetzt:

- Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- tatsächliche Beiträge von Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung
- Beiträge zur Riester-Rente
- Arbeitsmittel: pauschal 5,20 € monatlich
- Fahrtkosten 5,20 € monatlich pro Entfernungskilometer (einfache Fahrt), bis zu einer Entfernung von maximal 40 km, damit sind auch die Kosten der Kfz-Haftpflichtversicherung pauschal mit abgedeckt
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften
- zusätzlich 30% des Einkommens, höchstens jedoch 50% des Eckregelsatzes, also höchstens 199,50 €

5.2. Schonvermögen und PKW

SGB II:

Lebensalter x 150 € mindestens 3.100 €, zzgl. 750 € je Person
angemessener PKW ist zusätzlich geschütztes Vermögen (Näheres siehe Merkblatt 5)

SGB XII:

1600 € unter 60 Jahre, 2600 € über 60 Jahre, zzgl. 614 € für Partner, 256 € für jede weitere Person

Ein PKW ist in der Regel kein geschütztes Vermögen. Wenn sie sonst kein Barvermögen haben, darf der PKW also höchstens 1.600 bzw. 2.600 € zuzüglich der o. a. Beträge für Angehörige wert sein. Ausnahmen sind aber möglich, z. B. wenn sie nur vorübergehend Sozialhilfe beziehen oder wenn Sie wegen Behinderung oder wegen mangelhafter öffentlicher Verkehrsanbindung auf ein Kfz angewiesen sind

5.3. Antragsverfahren

SGB II: Anspruch entsteht mit Antragstellung (auch formlos möglich)

SGB XII: Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel) entsteht der Anspruch ab dem Zeitpunkt, wenn Behörde Kenntnis von der Notlage hat, bei der Grundsicherung (4. Kapitel) gilt Antragsgrundsatz wie im SGB II

5.4. Darlehen

↳ § 42a SGB II, § 37 Abs. 4 SGB XII

SGB II: Rückzahlung eines Darlehens in der Regel durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10% des Regelbedarfs (39,90 €)

SGB XII: Rückzahlung eines Darlehen durch monatliche Einbehaltung in Höhe von 5% des Regelbedarfs (19,95 €)

5.5. Aufrechnung

↳ § 43 SGB II, § 26 SGB XII

SGB II: Näheres zu Höhe und Dauer der Aufrechnung siehe Merkblatt 18

SGB XII: Die Leistung kann „bis auf das jeweils Unerlässliche“ eingeschränkt bzw. aufgerechnet werden, wenn die Überzah-

lung durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch pflichtwidriges Unterlassen verursacht wurde, wenn Sie also z.B. Arbeitseinkünfte oder Vermögen verschwiegen haben. Mögliche Maßnahmen sind:

- Änderung des Bemessungszeitraums, z.B.: wöchentliche statt monatliche Auszahlung
- Sachleistung statt Geldleistung
- Kürzung des Regelsatzes um 20 bis 30%
- Mehrbedarfe können gekürzt werden
- Kürzung des Barbetrags in Einrichtungen

6. „Überbrückung“ bei Renteneintritt

Das Jobcenter zahlt Arbeitslosengeld II nur bis zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird. Rentenbeginn ist aber erst der Monat, der auf diesen Tag folgt. Die Rentenversicherung zahlt die Rente immer am Ende eines Monats rückwirkend für den abgelaufenen Monat. Die erste Rentenzahlung erfolgt somit erst am Ende des folgenden Monats. Es entsteht also in jedem Fall eine Zahlungslücke, die überbrückt werden muss. Hierzu kann beim Träger der Grundsicherung nach SGB XII ein Antrag gestellt werden. Für den Monat des Rentenbeginns gibt es ein Darlehen zur Überbrückung der Zeit bis zur ersten Auszahlung der Rente. Falls die Rente so gering ist, dass auch weiterhin Anspruch auf ergänzende Grundsicherung besteht, muss dieses Darlehen jedoch nicht zurückgezahlt werden.

Beispiel: Altersgrenze erreicht am 10. Juni, JC zahlt Arbeitslosengeld II bis 30. Juni. Rentenbeginn 1. Juli, erste Rentenzahlung am 31. Juli. Für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli wird auf Antrag und bei festgestellter Bedürftigkeit Grundsicherung gezahlt, allerdings je nach Höhe der Rente entweder als Zuschuss oder als Darlehen.



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS)
c./o. Diakonisches Zentrum Völklingen
Gatterstr. 13
66333 Völklingen
Tel. 06898/ 91476-0
Fax 06898/ 91476-15
e-mail: rudi-geissel@dwsaar.de
internet: www.dzvkc.dwsaar.de

Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar

1. Arbeitskammer des Saarlandes

Haus der Beratung
Trierer Straße 22, 66111 Saarbrücken
☎ 0681 4005-200 Fax 0681 4005-210
Andreas Johann, Th. Simon, Klaus-Peter Geib
beratung@arbeitskammer.de

2. Beratungsstelle des Caritasverbandes

Lisdorfer Str. 13, 66740 Saarlouis
☎ 06831 / 9399-0 Fax 06831 / 9399-40

info@caritas-saarlouis.de

3. Caritasverband Saarbrücken

Johannisstraße 2
66111 Saarbrücken
☎ 0681 / 30906-31 Fax 0681 / 30906-18
Ingrid Buchheit, Lydia Fried
info@caritas-saarbruecken.de

4. Caritasverband Schaumberg-Blies e.V.

Hüttenbergstr. 42
66538 Neunkirchen
☎ 06821 / 9209-27 Fax 06821 / 9209-44
Margit Reinhardt
M.Reinhardt@caritas-nk.de

5. Diakonisches Zentrum Neunkirchen

Wärmestube
Hospitalstr. 19
66538 Neunkirchen
☎ 06821 / 25025 Fax 06821 / 21214
Achim Ickler
achim-ickler@dwsaar.de

6. Diakonisches Zentrum Saarbrücken

Johannisstraße 4,
66111 Saarbrücken
☎ 0681/ 38983-42 Fax 0681/ 38983-40
Ulla Frank, Thomas Braun
ulla-frank@dwsaar.de

7. Diakonisches Zentrum Völklingen

Gatterstraße 13
66333 Völklingen
☎ 06898/ 91476-20 Fax 06898/91476-15
Rudi Geissel
rudi-geissel@dwsaar.de

8. Donum Vitae

Bahnhofstraße 70
66111 Saarbrücken
☎ 0681/ 9386734
Elvira May
saarbruecken@donumvitae.org

9. gabb Burbach Arbeitslosenberatung

Schmollerstraße 28-30
66111 Saarbrücken
☎ 0681/93550894
Hans Kuhn
h.kuhn@gabb-saar.de

10. Gemeinwesenarbeit Burbach

Bergstraße 6
66115 Saarbrücken
☎ 0681/ 76195-0 Fax 0681/ 76195-22
Peter Fried, Gabriele Serf-Glitt, Caroline Conrad
gwaburbach@quarternet.de

11. Gemeinwesenarbeit Friedrichsthal

Nachbarschaftstreff, Feldstraße 28
66299 Friedrichsthal, Fax 06897 / 843671
☎ 06897 / 843090
Elisabeth Schindelhauer, Lydia Fried
gwa-friedrichsthal@caritas-saarbruecken.de

12. Gemeinwesenarbeit Sulzbach

Grubenstraße 5
66280 Sulzbach
☎ 06897/ 8190-139 Fax 06897/8190-212
Dietmar Wöll
caritas-gwa-sulzbach@quarternet.de

13. Gemeinwesenprojekt Alt-Saarbrücken

Gersweilerstraße 7
66117 Saarbrücken
☎ 0681/ 51252 Fax 0681/ 51266
Marco Meiser
m.meiser@quarternet.de

14. Gemeinwesenarbeit Wehrdener Berg

Zilleichstraße 2
66333 Völklingen
☎ 06898/ 16540 Fax 06898/299578
Gabi Kahn
g.kahn@quarternet.de

15. Familienhilfezentrum Saarpfalz-Kreis

Virchowstraße 5
66424 Homburg
☎ 06841/77783-28 Fax.: 06841/77783-33
Olga Mironov
olga.mironov@saarpfalz-kreis.de

16. Kontaktzentrum Folsterhöhe

Hirtenwies 11
66117 Saarbrücken
☎ 0681/ 56429 bzw. 56458 Fax 0681/ 5848481
Jutta Trémezaygues, Elisabeth Lauf
caritasfolsterhoehe@quarternet.de

17. Paedsak - Gemeinwesenarbeit Wackenberg

Rubensstraße 64
66119 Saarbrücken
☎ 0681/85909-10 Fax 0681/85909-77
Reinhard Schmid, Andreas Guth
r.schmid@quarternet.de

18. Stadtteilbüro Malstatt

Breite Straße 63
66115 Saarbrücken
☎ 0681/ 94735-0 Fax 0681/ 94735-29
Frank Hager
sbm@quarternet.de

19. Zukunftsarbeit Molschd

Alte Lebacher Straße 14
66113 Saarbrücken
☎ 0681/ 76156-12 oder-11 Fax 0681/ 76156-29
Lis Meyer, Heike Neu
l.meyer@quarternet.de